

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeswassergesetz (LWG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Am 1. März 2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Kraft getreten, das aufgrund der seit 2006 bestehenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstmals bundesrechtliche Vollregelungen enthält.

Im geltenden Landeswassergesetz (LWG) wurden durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 299) bisher nur punktuelle Anpassungen an das neue Wasserhaushaltsgesetz vorgenommen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt nunmehr eine vollständige Anpassung des Landeswasserrechts an das neue Bundesrecht. Daneben werden Landesgesetze und Landesverordnungen, die auf das Landeswassergesetz und das Wasserhaushaltsgesetz Bezug nehmen, redaktionell und – soweit erforderlich – auch inhaltlich an die wasserrechtlichen Neuregelungen angepasst.

Ein Regelungsverzicht ist nicht möglich, da der Gesetzentwurf die notwendigen landesrechtlichen Komplementärregelungen zum Wasserhaushaltsgesetz und damit auch zur rechtlichen Umsetzung unionsrechtlicher Regelungen umfasst.

B. Lösung

Das Landeswassergesetz wird neu erlassen und dabei in Gliederung und Systematik an das Wasserhaushaltsgesetz angepasst. Inhaltliche Schwerpunkte hierbei sind:

- Vorrang der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vor anderen Nutzungen sowie Grundsatz der Ressourcen- und Energieeffizienz bei der Zulassung und dem Betrieb von Anlagen im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung,
- verpflichtende Festsetzung von Gewässerrandstreifen, soweit Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen für einen nicht guten Gewässerzustand ursächlich sind,
- Klarstellung von Begrifflichkeiten und Neuordnung der Zuständigkeiten von oberer Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion) und Landesbetrieb Mobilität bei den Bestimmungen zur Regelung der Schifffahrt, zur Festlegung schiffbarer Gewässer sowie zu Schifffahrtsanlagen und Fähren,
- generelle Pflicht zur Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für Tiefbohrungen unter Einsatz der sog. Fracking-Technologie sowie Verbot entsprechender Maßnahmen in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen,
- ausdrückliche Übernahme von sonstigen Anlagen des Hochwasserschutzes in die öffentliche Ausbau- und Unterhaltungslast, soweit sie im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements mit Deichen und Hochwasserschutzmauern zu einer einheitlichen Hochwasserschutzlinie an einem Gewässer beitragen,
- Einschränkung der Erforderlichkeit der Herstellung des Benehmens mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden bei Entscheidungen der unteren Wasserbehörde.

Bestimmungen des bisherigen Landeswassergesetzes, die durch das Wasserhaushaltsgesetz bundesrechtlich normiert sind, werden landesrechtlich nicht mehr weitergeführt. Da das Wasserhaushaltsgesetz in weiten Bereichen jedoch keine abschließenden Regelungen aufweist, enthält der Gesetzentwurf eine Vielzahl ergänzender, aber auch abweichender landesrechtlicher Regelungen.

Vom Recht zur Abweichungsgesetzgebung nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 bzw. Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes wird im neuen Landeswassergesetz in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

- § 14 Abs. 1 (Erlaubnisfreiheit für Probenahmen und Einrichtungen wasserwirtschaftlicher Behörden): Abweichung von § 8 Abs. 1 WHG,
- § 33 (Gewässerrandstreifen): Abweichung von § 38 Abs. 2 und 3 WHG,
- § 35 Abs. 4 Satz 1 (Unterhaltungspflicht für Nutzungsberechtigte): Abweichung von § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG,
- § 54 Abs. 3 und § 55 Abs. 4 (Verbot von Tiefbohrungen unter Einsatz von Fracking-Technologie in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten): Abweichung von § 52 Abs. 1 bis 3 WHG bzw. § 53 Abs. 5 WHG,
- § 66 (Gewässerschutzbeauftragte bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften): Abweichung von § 64 Abs. 1 WHG,
- § 84 Abs. 1 (Lagern und Ablagern von Gegenständen in Überschwemmungsgebieten): Abweichung von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG,
- § 107 (Verfahren für Planfeststellungen): Abweichung von § 70 Abs. 1 WHG.

Die Bestimmungen des Gesetzes haben unmittelbar keinen Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung in Rheinland-Pfalz. Mit den Vorschriften über die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und zum Hochwasserschutz (Hochwassermanagement, Bau und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen) wird im Rahmen der regionalen Daseinsvorsorge zusammen mit der wasserwirtschaftlichen Förderpolitik der Landesregierung ein wesentlicher Beitrag für die Stabilisierung und Verbesserung der Versorgungs- und Siedlungsstrukturen in Rheinland-Pfalz geleistet. Das Landeswassergesetz bietet in den genannten Bereichen die notwendigen flexiblen Rechtsgrundlagen, um auf die demografischen Veränderungen in den verschiedenen Regionen des Landes, insbesondere im ländlichen Raum, angemessen reagieren zu können, d. h. vor allem bestehende Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auch bei abnehmender Bevölkerung erhalten, betreiben und den jeweils aktuellen Anforderungen anpassen zu können.

Die wasserrechtlichen Rechtsnormen des Landes wurden im Jahre 2009 aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) dem sogenannten Normenscreening unterzogen. Da die betreffenden Normen unverändert übernommen werden und neu hinzukommende Normen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, bedarf es keiner erneuten Vereinbarkeitsprüfung.

C. Alternativen

Keine.

Ein Verzicht auf die vom Bundesrecht abweichenden landesrechtlichen Regelungen ist nicht möglich, da ansonsten wesentliche landesspezifische Anliegen nicht verwirklicht, bewährte Strukturen nicht aufrechterhalten und unnötiger Verwaltungsaufwand nicht vermieden werden könnte.

D. Kosten

Im Rahmen erfolgter Aufgabenkritik und der Analyse von Vollzugsdefiziten ergeben sich eine Reihe von Vereinfachungen und Entlastungen für die Wasserbehörden, die zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands und damit auch positiven finanziellen Auswirkungen führen. Mehraufwendungen durch einen erhöhten Handlungsbedarf bei der Festsetzung von Gewässerrandstreifen sowie bei den zusätzlichen Aufgaben des Hochwasserrisikomanagements, die zudem im Wesentlichen auf Vorgaben des Unions- bzw. Bundesrechts beruhen, können dies ausgleichen.

Die vorgesehenen Änderungen entfalten keine Konnexitätsrelevanz. Mit den Änderungen gegenüber dem bisherigen Landeswassergesetz ergeben sich Entlastungen der bei den Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte angesiedelten unteren Wasserbehörde. Mit der Ergänzung der möglichen Aufgabenstellung von Wasser- und Bodenverbänden für die umwelt- und gewässerschonende Schaderregerbekämpfung im Weinbau wird der konnexitätsrelevante Bereich nicht erreicht, da der Aufwand für die untere Wasserbehörde zur Gründung entsprechender Wasser- und Bodenverbände weit unterhalb der in § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes festgelegten Schwelle von 0,25 EUR je Einwohner und Jahr liegt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 3. Februar 2015

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landeswassergesetzes (LWG)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

Malu Dreyer

**Landeswassergesetz
(LWG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen,
Gewässereinteilung und -name**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Einteilung oberirdischer Gewässer, Gewässername

Abschnitt 2

Gewässereigentum

- § 4 Gewässereigentum
- § 5 Gewässergrenzen
- § 6 Überflutung
- § 7 Verlandung
- § 8 Uferabriss
- § 9 Wiederherstellung
- § 10 Gewässerbett, Inseln
- § 11 Gemeindegrenzen
- § 12 Duldungspflicht

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

- § 13 Grundsätze
- § 14 Erlaubnis und Bewilligung
- § 15 Benutzungen
- § 16 Gehobene Erlaubnis
- § 17 Erlöschen von Rechten und Befugnissen
- § 18 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne
- § 19 Zuständigkeit für Erlaubnis und Bewilligung
- § 20 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung
- § 21 Ermitteln von Grundlagen, Auskunfts- und Beratungspflicht

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

Unterabschnitt 1

Erlaubnisfreie Benutzung

- § 22 Gemeingebrauch
- § 23 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 24 Benutzung zu Zwecken der Fischerei
- § 25 Eigentümer- und Anliegergebrauch

Unterabschnitt 2

**Zuständigkeit für die Bewirtschaftung
der Oberflächengewässer**

- § 26 Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer

Unterabschnitt 3
Wasserführung, Wasserkraft

- § 27 Regelung der Wasserführung
- § 28 Ausgleich der Wasserführung
- § 29 Prüfung der Wasserkraftnutzung
- § 30 Zuständigkeit für Anordnungen zum Wasserabfluss

Unterabschnitt 4
Anlagen im Gewässerbereich, Gewässerrandstreifen

- § 31 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern
- § 32 Unterhaltung von Anlagen
- § 33 Gewässerrandstreifen

Unterabschnitt 5
Gewässerunterhaltung

- § 34 Gewässerunterhaltung
- § 35 Träger der Unterhaltungslast
- § 36 Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung
- § 37 Übertragung der Unterhaltungslast
- § 38 Beseitigung von Hindernissen oder Beeinträchtigungen der Unterhaltung
- § 39 Ersatzvornahme
- § 40 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung
- § 41 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

Unterabschnitt 6
Schifffahrt

- § 42 Schiffbare Gewässer, Regelung der Schifffahrt
- § 43 Schifffahrtsanlagen und Fähren

Abschnitt 3
Bewirtschaftung des Grundwassers

- § 44 Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung
- § 45 Zuständigkeit für die Bewirtschaftung des Grundwassers
- § 46 Erdaufschlüsse

Teil 3
Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1
**Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete,
Heilquellenschutz**

Unterabschnitt 1
Wasserversorgung

- § 47 Anforderungen an die Wasserversorgung
- § 48 Träger der Wasserversorgung
- § 49 Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Wasserversorgung, Veräußerung oder Überlassung von Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung
- § 50 Zulassung von Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung sowie Wasserfernleitungen
- § 51 Bau und Betrieb von Einrichtungen und Anlagen
- § 52 Selbstüberwachung
- § 53 Wasserversorgungsplan

Unterabschnitt 2
Wasserschutzgebiete, Schutz von Heilquellen
und Mineralwasservorkommen

- § 54 Wasserschutzgebiete
- § 55 Heilquellenschutz
- § 56 Schutz von Mineralwasservorkommen

Abschnitt 2
Abwasserbeseitigung

- § 57 Allgemeine Pflicht zur Abwasserbeseitigung
- § 58 Ausnahmen von der allgemeinen Pflicht zur Abwasserbeseitigung
- § 59 Besondere Pflicht zur Abwasserbeseitigung
- § 60 Einleiten von Abwasser in Gewässer
- § 61 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen
- § 62 Abwasseranlagen
- § 63 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

Abschnitt 3
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- § 64 Zuständigkeit für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Rohrleitungsanlagen
- § 65 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 4
Gewässerschutzbeauftragte

- § 66 Gewässerschutzbeauftragte bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- § 67 Zuständigkeit im Zusammenhang mit Gewässerschutzbeauftragten

Abschnitt 5
Gewässerausbau, Stauanlagen, Deich- und Dammbauten

Unterabschnitt 1
Gewässerausbau

- § 68 Ausbaupflicht
- § 69 Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau
- § 70 Besondere Pflichten
- § 71 Vorteilsausgleich
- § 72 Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen

Unterabschnitt 2
Stauanlagen, künstliche Wasserspeicher

- § 73 Bau und Betrieb von Stauanlagen
- § 74 Staumarke
- § 75 Künstliche Wasserspeicher

Unterabschnitt 3
Deiche, Hochwasserschutzmauern und Dämme

- § 76 Ausbau- und Unterhaltung
- § 77 Nebenanlagen, mobile Hochwasserschutzeinrichtungen
- § 78 Eigentum
- § 79 Besondere Pflichten

**Abschnitt 6
Hochwasserschutz**

**Unterabschnitt 1
Hochwasserrisikomanagement, Wassergefahr**

- § 80 Zuständigkeiten für Aufgaben des Hochwasserrisikomanagements, aktive Beteiligung der interessierten Stellen
- § 81 Wasserwehr, Deichverteidigung
- § 82 Melde- und Warndienst

**Unterabschnitt 2
Überschwemmungsgebiete**

- § 83 Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
- § 84 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

**Abschnitt 7
Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation**

- § 85 Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan
- § 86 Einrichtung des Wasserbuchs
- § 87 Eintragung in das Wasserbuch
- § 88 Einsicht in das Wasserbuch
- § 89 Informationsbeschaffung und -übermittlung

**Abschnitt 8
Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen**

- § 90 Entschädigung bei Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen
- § 91 Zuständigkeit, Betretungsrecht

**Teil 4
Behörden, Zuständigkeiten, Gewässeraufsicht**

**Abschnitt 1
Behörden, Zuständigkeiten**

- § 92 Wasserbehörden
- § 93 Wasserwirtschaftliche Fachbehörden
- § 94 Sachliche Zuständigkeit
- § 95 Benehmen mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden
- § 96 Örtliche Zuständigkeit
- § 97 Ordnungsbehördliche und polizeiliche Befugnisse

**Abschnitt 2
Gewässeraufsicht**

- § 98 Aufgaben der Gewässeraufsicht, Zuständigkeiten
- § 99 Kosten der Gewässeraufsicht
- § 100 Bauüberwachung
- § 101 Gewässerschau

Teil 5
Verwaltungsverfahren, Enteignung

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 102 Grundsätze
- § 103 Planvorlage, Fachkunde
- § 104 Schriftform, öffentliche Bekanntgabe
- § 105 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung, Sicherheitsleistung
- § 106 Kosten

Abschnitt 2
Planfeststellungs-, Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren

- § 107 Verfahren bei der Planfeststellung
- § 108 Verfahren bei Bewilligung und gehobener Erlaubnis
- § 109 Sachverständige
- § 110 Wasserwirtschaftliche Ausschüsse

Abschnitt 3
Rechtsverordnungen

- § 111 Schutzgebiete und Gewässerrandstreifen
- § 112 Überschwemmungsgebiete
- § 113 Geltungsbereich
- § 114 Karten, Pläne und Verzeichnisse

Abschnitt 4
Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

- § 115 Enteignung
- § 116 Entschädigungsverfahren
- § 117 Ausgleich

Teil 6
Bußgeldbestimmungen

- § 118 Ordnungswidrigkeiten
- § 119 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Teil 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 120 Überleitung bestehender Genehmigungen
- § 121 Überleitung bestehender Festsetzungen und Anerkennungen
- § 122 Überleitung bestehender Zulassungen für Schifffahrtsanlagen und Fähren
- § 123 Weitergeltung von Rechtsverordnungen
- § 124 Änderung des Wasserentnahmegesetzes
- § 125 Änderung des Landesabwasserabgabengesetzes
- § 126 Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes
- § 127 Änderung des Landesfischereigesetzes
- § 128 Änderung des Landesgesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
- § 129 Änderung des Landesstraßengesetzes
- § 130 Änderung des Kurortgesetzes
- § 131 Änderung der Anlagenverordnung
- § 132 Änderung der JGSF-Verordnung
- § 133 Änderung der Badegewässerverordnung

- § 134 Änderung der Landesverordnung über den Nachweis der Fachkunde zur Erstellung von Plänen und Unterlagen im Bereich der Wasserwirtschaft
- § 135 Änderung der Süßwasserqualitätsverordnung
- § 136 Änderung der Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser
- § 137 Änderung der Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen
- § 138 Änderung der Landesverordnung über den Meldedienst bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen
- § 139 Änderung der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 36a des Wasserhaushaltsgesetzes
- § 140 Änderung der Landesverordnung über die Bestimmung der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz
- § 141 Änderung der Landesverordnung über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung
- § 142 Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Umweltschadensgesetz
- § 143 Änderung der Landeshafenverordnung
- § 144 Änderung der Landesfährenverordnung
- § 145 Inkrafttreten

Anlage

Gewässer erster Ordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Gewässereinteilung und -name

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichneten Gewässer und Teile dieser Gewässer sowie für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern sind nicht anzuwenden auf Straßenseitengräben, die Bestandteil öffentlicher Straßen sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Ergänzend zu § 3 Nr. 1 WHG gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. natürliche Gewässer

Gewässer, deren Bett auf natürliche Weise entstanden ist; ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Veränderung oder Verlegung;

2. fließende Gewässer
Gewässer mit geneigtem Wasserspiegel;
3. stehende Gewässer
Gewässer mit horizontalem Wasserspiegel.

Bei Gewässern mit unbedeutenden Zu- und Abflüssen kann in dem Verzeichnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt werden, dass es sich um ein stehendes oder fließendes Gewässer handelt.

(2) Ergänzend zu § 3 Nr. 4 WHG gelten als künstliche Gewässer im Zweifel insbesondere Triebwerkskanäle, Hafengewässer, Baggerseen sowie Be- und Entwässerungskanäle.

(3) Wasserdienstleistungen sind alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art folgende Tätigkeiten durchführen:

1. Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Wasser aus einem Gewässer;
2. Sammlung und Behandlung von Abwasser in Abwasseranlagen, die anschließend in oberirdische Gewässer einleiten.

Wassernutzungen sind alle Wasserdienstleistungen sowie andere Handlungen mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand, die im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG signifikant sind.

§ 3

Einteilung oberirdischer Gewässer, Gewässername

(1) Die oberirdischen natürlichen und künstlichen Gewässer, mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers, werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung:
die in der Anlage aufgeführten Gewässer;
2. Gewässer zweiter Ordnung:
die Gewässer, die für die Wasserwirtschaft von erheblicher Bedeutung sind und nicht zur ersten Ordnung gehören; die oberste Wasserbehörde stellt durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung auf;
3. Gewässer dritter Ordnung:
alle anderen Gewässer.

(2) Sofern sich aus der Anlage und dem Verzeichnis nach Absatz 1 Nr. 2 nichts anderes ergibt, gehören Nebenarme, Flutmulden und Hafenbecken eines oberirdischen Gewässers zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigstelle angehört.

(3) Im amtlichen Geschäftsverkehr sind die in das vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht geführte gewässerkundliche Flächenverzeichnis Rheinland-Pfalz aufgenommenen namentlichen Bezeichnungen der Gewässer zu verwenden. Über die Neu- und Umbenennung von Gewässern entscheidet das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht nach Anhörung des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz und des Gewässerunterhaltungspflichtigen durch Aufnahme des Namens in das gewässerkundliche Flächenverzeichnis Rheinland-Pfalz.

Abschnitt 2 Gewässereigentum

§ 4 Gewässereigentum

- (1) Die Gewässer erster Ordnung sind Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind.
- (2) Die Gewässer zweiter und dritter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke.
- (3) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Gewässern erster Ordnung nicht dem Bund oder dem Land, an Gewässern zweiter und dritter Ordnung nicht den Eigentümern der Ufergrundstücke zusteht, bleibt es aufrechterhalten.

§ 5 Gewässergrenzen

- (1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstandes bestimmt. Liegen Wasserstandsbeobachtungen zur Bestimmung des Mittelwasserstandes nicht vor, bestimmt er sich nach der Grenze des Graswuchses.
- (2) Bildet ein Gewässer kein selbstständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.
- (3) Gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich einer privatrechtlichen Regelung Eigentumsgrenze
1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie,
 2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke eine von dem Endpunkt der Grundstücksgrenze auf dem Lande rechtwinklig zu der in Nummer 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.
- (4) Ist Absatz 3 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht anwendbar, so steht das Eigentum an dem Gewässer den Eigentümern der Ufergrundstücke nach dem Verhältnis ihrer Uferstrecken zu.
- (5) Bei Grenzgewässern reicht, soweit die Eigentumsverhältnisse nicht anders geregelt sind, das Eigentum bis zur Landesgrenze.
- (6) Auf Antrag eines Eigentümers, eines Inhabers von Benutzungsrechten und -befugnissen oder des Trägers der Unterhaltungslast (Beteiligte) ist die Uferlinie von der unteren Wasserbehörde festzusetzen und die festgesetzte Uferlinie kenntlich zu machen. Über die Kenntlichmachung ist eine Urkunde aufzunehmen.

§ 6 Überflutung

- (1) Werden an einem Gewässer, das ein selbstständiges Grundstück bildet, Grundstücke bei Mittelwasserstand infolge natürlicher Einflüsse dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen bis zur neuen Uferlinie dem Eigentümer des Gewässers zu. Dieser hat den bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(2) Werden an einem Gewässer, das kein selbstständiges Grundstück bildet, Grundstücke infolge natürlicher Einflüsse dauernd überflutet, so gilt § 5 entsprechend.

§ 7 Verlandung

(1) An einem Gewässer, das ein selbstständiges Grundstück bildet, gehört eine Verlandung innerhalb der bisherigen Eigentums-grenze dem Eigentümer des Gewässers. Verzichtet dieser gegenüber der unteren Wasserbehörde binnen einer Frist von drei Jahren seit der Verlandung durch Erklärung in öffentlich beglaubigter Form auf das Eigentum an ihr, so wächst sie den Eigentümern der Ufergrundstücke zu. Die Erklärung ist in das Wasserbuch einzutragen und den Eigentümern der Ufergrundstücke mitzuteilen.

(2) Entsteht an einem Gewässer, das kein selbstständiges Grundstück bildet, durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers eine Verlandung, so wächst diese den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und danach drei Jahre verstrichen sind.

(3) Verlandet ein Gewässer nach Absatz 2 an einer Stelle, an der mehrere Ufergrundstücke aneinandergrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze auf der Verlandung in Verlängerung der bisherigen Grundstücksgrenze auf dem Land. Schneiden sich hierbei die Grundstücksgrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze vom Schnittpunkt aus in der Winkelhalbierenden der sich schneidenden Grenzen.

§ 8 Uferabriss

(1) Wird ein Stück Land durch natürliche Einflüsse von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück in der Natur nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne dass der Eigentümer oder eine sonst berechnigte Person von dem Recht, das abgerissene Stück wegzunehmen, Gebrauch gemacht hat.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Eigentümers des Gewässers.

§ 9 Wiederherstellung

(1) Hat ein fließendes Gewässer infolge natürlicher Einflüsse sein bisheriges Bett verlassen oder haben sich infolge natürlicher Einflüsse Nebenarme gebildet, so sind die durch die Veränderungen betroffenen Beteiligten berechnigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung ihrer Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird oder das Belassen des Zustandes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 WHG, nicht entgegensteht.

(2) Der frühere Zustand ist von dem Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 WHG, erfordert. § 68 Abs. 3 gilt entsprechend. Die untere Wasserbehörde kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten bestimmen und für ihre Ausführung Fristen setzen.

(3) Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn es nicht binnen einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Schluss des Jahres, in dem sich das Gewässer verändert hat, ausgeübt wird oder wenn die Beteiligten durch eine von der unteren Wasserbehörde zu beurkundende Erklärung auf die Wiederherstellung verzichten. Die untere Wasserbehörde kann die Frist zur Wiederherstellung des Gewässers im Einzelfall angemessen verlängern, wenn mit der Wiederherstellung fristgerecht begonnen wurde. Ist streitig, ob das Recht zur Wiederherstellung noch besteht, entscheidet darüber die untere Wasserbehörde.

§ 10

Gewässerbett, Inseln

(1) Hat ein Gewässer erster Ordnung, das nicht Bundeswasserstraße ist, sich ein neues Bett geschaffen und ist das Recht zur Wiederherstellung nach § 9 erloschen, so wird Eigentümer der neuen Gewässerstrecke das Land; die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes sind zu entschädigen. Ist ein anderer als das Land Eigentümer des verlassenen Bettes, so hat er nach dem Maße seines Vorteils dem Land gegenüber zur Entschädigung beizutragen. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Gewässer, das ein selbstständiges Grundstück bildet und im Eigentum der zur Gewässerunterhaltung verpflichteten Körperschaft des öffentlichen Rechts steht.

(2) Tritt in einem Gewässer eine Insel hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt, oder wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen, bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert.

(3) Die §§ 5 bis 8 gelten für Inseln entsprechend.

§ 11

Gemeindegrenzen

Verlaufen innerhalb oder am Rande von Gewässern Gemeindegrenzen, so bewirken die Eigentumsänderungen durch Überflutung (§ 6), Verlandung (§ 7) oder Uferabriss (§ 8) eine entsprechende Änderung der Gemeindegrenzen.

§ 12

Duldungspflicht

(1) Die Duldungspflicht nach § 4 Abs. 4 WHG besteht unentgeltlich.

(2) Die Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass Festpunkte eingebaut und Flusseinteilungszeichen aufgestellt und wasserwirtschaftliche Mess-, Beobachtungs- und Untersuchungseinrichtungen errichtet, betrieben und unterhalten werden. An schiffbaren Gewässern haben sie ferner zu dulden, dass Schifffahrtszeichen aufgestellt werden, dass Wasserfahrzeuge landen und befestigt werden und dass im Notfall während der erforderlichen Zeit die Ladung ausgesetzt wird.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger haben ferner zu dulden, dass die zur Benutzung des Gewässers Berechtigten oder deren Beauftragte die Ufergrundstücke betreten, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Gewässerbenutzungsanlage das erfordert; auf die Interessen des Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen. Gebäude und eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Verfügungsberechtigten betreten werden.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 2 oder Absatz 3 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des Schadens.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 setzt die Wasserbehörde auf Antrag einer oder eines Beteiligten den Schadenersatz fest. § 116 gilt entsprechend.

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Grundsätze

(1) Für die Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten werden die im Einzugsgebiet des Rheins liegenden Gewässer auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz der Flussgebietseinheit Rhein zugeordnet.

(2) Bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer hat die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsmöglichkeiten. Bei der Zulassung und dem Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten.

(3) Bei Wasserdienstleistungen ist zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG der Grundsatz der Kostendeckung zu berücksichtigen. Hierbei sind auch die Umwelt- und Ressourcenkosten zu berücksichtigen. Es sind angemessene Anreize zu schaffen, Wasserressourcen effizient zu nutzen, um so zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele beizutragen. Wassernutzungen insbesondere in den Bereichen Industrie, Haushalte und Landwirtschaft haben zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen angemessen beizutragen. Bestimmte Wassernutzungen können hiervon ausgenommen werden, wenn die Erreichung der in Satz 1 genannten Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet wird. Im Rahmen der Sätze 1 und 2 sind das Verursacherprinzip sowie die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen nach § 12 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) und § 14 der Grundwasserverordnung (GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Von den Grundsätzen nach den Sätzen 1 und 2 kann im Hinblick auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen der Kostendeckung sowie im Hinblick auf regionale geografische oder klimatische Besonderheiten abgewichen werden.

§ 14

Erlaubnis und Bewilligung

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), bedürfen Bau, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden wie Mess-, Beobachtungs- und Untersuchungsanlagen keiner wasserrechtlichen Zulassung; das Gleiche gilt für das Entnehmen von Wasser- und Sedimentproben aus Gewässern und deren Wiedereinleiten oder Wiedereinbringen durch die Wasserbehörden und die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden.

(2) Die Erlaubnis oder Bewilligung schließen die Genehmigung nach § 50 Abs. 1 und § 62 ein, soweit sie nicht ausdrücklich einer gesonderten Entscheidung vorbehalten wurde.

(3) Wenn bei einer befristeten Erlaubnis oder bei einer Bewilligung

1. der Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis oder Bewilligung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt wurde, und
 2. überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,
- darf die Benutzung nach Ablauf der Frist im Rahmen der Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung fortgesetzt werden. Über Entschädigungsansprüche, die durch die Fortsetzung der Benutzung ausgelöst werden, entscheidet die zuständige Wasserbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

§ 15

Benutzungen

Als Benutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG gelten auch

1. das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien, soweit nicht ein Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG vorliegt, und
2. Bohrungen und sonstige Bodenaufschlüsse, die der Wasserschließung dienen.

§ 16

Gehobene Erlaubnis

Ein öffentliches Interesse für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis im Sinne des § 15 Abs. 1 WHG liegt insbesondere vor, wenn die Benutzung des Gewässers den Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der öffentlichen Energieversorgung oder der von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragenen Boden- oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen soll. Ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis im Sinne des § 15 Abs. 1 WHG liegt insbesondere vor für andere Benutzungen, für die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG erfüllt werden.

§ 17

Erlöschen von Rechten und Befugnissen

(1) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so kann der bisherige Inhaber aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit

von der für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständigen Behörde verpflichtet werden,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
 - a) bestehen zu lassen, oder
 - b) auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen,
2. auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a ist derjenige, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung und, soweit erforderlich, für den Betrieb der Anlage zu sorgen; § 41 WHG gilt entsprechend. Der Eigentümer kann verlangen, dass die zur Unterhaltung und zum Betrieb der Gewässerbenutzungsanlage Verpflichteten das Anlagegrundstück zum gemeinen Wert erwerben, soweit er an der weiteren Nutzung des Grundstücks wegen des Fortbestandes der Anlage kein Interesse mehr hat.

(3) Steht eine Verpflichtung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 im Zusammenhang mit dem entschädigungspflichtigen Widerruf einer Bewilligung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 WHG oder eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 WHG, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

§ 18

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

Ist nach § 19 Abs. 1 WHG durch die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder nach § 19 Abs. 2 WHG durch die Bergbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis zu entscheiden, so sind auch für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung die für die Planfeststellung oder den bergrechtlichen Betriebsplan geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.

§ 19

Zuständigkeit für Erlaubnis und Bewilligung

(1) Zuständige Wasserbehörde ist unbeschadet des § 19 WHG für die Erteilung, die Änderung, die Rücknahme und den Widerruf einer Bewilligung oder Erlaubnis

1. die obere Wasserbehörde
 - a) für Benutzungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Wärmekraftwerken und kerntechnischen Anlagen stehen,
 - b) für Erdaufschlüsse nach § 46 Abs. 1 Nr. 1,
 - c) soweit in Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist
 - aa) für Benutzungen des Grundwassers,
 - bb) für Benutzungen der Gewässer erster und zweiter Ordnung,
 - cc) für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer dritter Ordnung;
2. die untere Wasserbehörde
 - a) für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bis zu 8 m³ je Tag sowie von Niederschlagswasser bis zu 500 m² abflusswirksamer Fläche in das Grundwasser ,
 - b) für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bis zu 24 m³ je Tag,

- c) für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleiten in Gewässer im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken,
- d) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Gewässern zweiter Ordnung bis zu 400 m³ je Tag,
- e) für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bis zu 8 m³ je Tag sowie von Niederschlagswasser bis zu 2 ha abflusswirksamer Fläche in ein oberirdisches Gewässer,
- f) für das Einleiten von Schmutzwasser sonstiger Herkunft in ein oberirdisches Gewässer bis zu 750 m³ je Tag, das nicht im Wege der öffentlichen Abwasserbeseitigung beseitigt wird und für das in einer Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 2 WHG keine Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind,
- g) für das Einleiten und Einbringen anderer Stoffe in ein Gewässer dritter Ordnung bis zu 8 m³ je Tag,
- h) für Benutzungen, die im Zusammenhang mit Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörpern stehen,
- i) für alle anderen Benutzungen, für die nach Nummer 1 die obere Wasserbehörde nicht zuständig ist.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde entscheidet auch über die Beschränkung und den Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse und über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen, für deren Erteilung sie nach Absatz 1 zuständig wäre.

§ 20

Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 WHG zu erlassen.

§ 21

Ermitteln von Grundlagen, Auskunfts- und Beratungspflicht

(1) Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden ermitteln die für die Ordnung des Wasserhaushalts nach Menge und Güte notwendigen Daten und wasserwirtschaftlichen Grundlagen. Sie errichten und betreiben die dazu dienenden Mess-, Beobachtungs- und Untersuchungseinrichtungen.

(2) Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden wirken bei der Einrichtung und Fortschreibung entsprechender Datensammlungen und Kartenwerke sowie bei der Ermittlung des für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Standes der Technik und dessen Weiterentwicklung mit.

(3) Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden geben über die vorliegenden Erkenntnisse den Behörden und den öffentlich-rechtlichen Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen Auskunft.

(4) Behörden und öffentlich-rechtliche Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind verpflichtet, auf Verlangen den Wasserbehörden und wasserwirtschaftlichen Fachbehörden ihnen bekannte wasserwirtschaftliche und für die Wasserwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen.

(5) Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden beraten die öffentlich-rechtlichen Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen; sie können auch andere Träger öffentlicher Belange und Dritte beraten.

(6) Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden unterstützen Maßnahmen zur Umweltbildung, die zur Vermittlung von Kenntnissen über das Wasser als natürlicher Lebensgrundlage und zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

Unterabschnitt 1

Erlaubnisfreie Benutzung

§ 22

Gemeingebrauch

(1) Jede Person darf unter den Voraussetzungen des § 25 WHG natürliche oberirdische Gewässer mit Ausnahme von Wasserspeichern

1. zum Baden, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eisport und Befahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb benutzen;
2. zum Viehtränken und Schwemmen benutzen, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und der Gewässereigenschaften sowie der Ufer und der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist;
3. zum Einleiten von Wasser aus einer Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen bis zu 5 ha benutzen, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten ist.

(2) Zum Gemeingebrauch gehört auch das ortsnahe schadlose Einleiten von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG bis zu 8 m³ pro Tag. Ein schadloses Einleiten liegt vor, wenn eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu erwarten sind. Dies ist in der Regel gegeben, wenn

1. das Niederschlagswasser von
 - a) Dachflächen außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbarer Nutzung, die nicht kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind,
 - b) befestigten Grundstücksflächen, ausgenommen gewerblich, handwerklich oder industriell genutzte Flächen,
 - c) öffentlichen Straßen, die der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, ausgenommen Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen, oder
 - d) Geh- und Radwegen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind,stammt und
2. die Einleitestelle außerhalb von
 - a) Fassungsbereichen und engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten,
 - b) Naturschutzgebieten,
 - c) Quellen und deren unmittelbarer Umgebung und
 - d) Gewässern oder Gewässerabschnitten, die sich in einem sehr guten ökologischen Zustand befinden,liegt.

Wer eine Einleitung nach den Sätzen 1 bis 3 vornehmen will, hat dies rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der Behörde anzuzeigen, die nach § 19 für die Erteilung einer Erlaubnis zuständig wäre. § 65 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die nach § 98 Abs. 3 zuständige Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall das Befahren mit Kleinfahrzeugen, die mit Maschinenantrieb bewegt werden, und die Ausübung des Tauchsports mit technischem Gerät als Gemeingebrauch zulassen, sofern nicht das Wohl der Allgemeinheit dem entgegensteht. Dabei sind insbesondere Bestimmungen zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung aufzunehmen.

(4) An Wasserspeichern und künstlichen Gewässern kann die nach § 98 Abs. 3 zuständige Wasserbehörde nach Anhörung des Eigentümers des Gewässers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch im Sinne der Absätze 1 und 3 durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall zulassen. Die Zulassung kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden.

§ 23

Einschränkung des Gemeingebrauchs

(1) Die nach § 98 Abs. 3 zuständige Wasserbehörde kann die Ausübung des Gemeingebrauchs allgemein durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall regeln, beschränken oder verbieten, um

1. Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten,
2. den besonderen Natur- oder Nutzungscharakter eines Gewässers einschließlich seiner Ufer und der Uferstreifen zu erhalten,
3. nachteilige Einwirkungen auf Naturschutzgebiete oder Natura-2000-Gebiete zu verhindern,
4. zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden oder dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers, eine wesentliche Verminderung der Wasserführung oder eine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts eintritt, oder
5. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten.

(2) Eigentümer der Ufergrundstücke haben das Aufstellen der zur Regelung des Gemeingebrauchs erforderlichen Zeichen zu dulden.

§ 24

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Fischereigeräten oder von natürlichen Lockmitteln in geringen Mengen zum Anfüttern beim Fischen in oberirdische Gewässer bedarf keiner Erlaubnis, wenn dadurch signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand nicht zu erwarten sind. Dies gilt nicht für das Einbringen in Trinkwasserspeicher.

§ 25

Eigentümer- und Anliegergebrauch

(1) Der Anliegergebrauch nach § 26 Abs. 2 WHG gilt nicht für Wasserspeicher.

(2) Für die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gilt § 23 entsprechend.

Unterabschnitt 2
Zuständigkeit für die Bewirtschaftung
der Oberflächengewässer

§ 26
Zuständigkeit für die Bewirtschaftung
der Oberflächengewässer

- (1) Für die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer nach Maßgabe der Oberflächengewässerverordnung sind zuständig:
1. die oberste Wasserbehörde für die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen nach § 12 OGeWV;
 2. das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht für
 - a) Überprüfungen und Aktualisierungen nach § 3 OGeWV,
 - b) die Bestandsaufnahmen nach § 4 Abs. 2 und 4 OGeWV
 - c) die Kennzeichnung nach § 7 Abs. 2 OGeWV,
 - d) die Überwachung nach § 9 OGeWV,
 - e) die Darstellung des Gewässerzustands und die Kennzeichnung nach § 10 OGeWV und
 - f) die Trendermittlung nach § 11 Abs. 1 OGeWV;
 3. im Übrigen die obere Wasserbehörde.
- (2) Die obere Wasserbehörde kann
1. Fristen nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 bis 4 WHG und des § 47 Abs. 2 WHG verlängern sowie
 2. abweichende Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 30 und 47 Abs. 3 WHG festlegen.

Unterabschnitt 3
Wasserführung, Wasserkraft

§ 27
Regelung der Wasserführung

- (1) Soweit es der Gewässerschutz oder die wirksame Abwehr von Wassergefahren erfordert, sind die Betreiber von Anlagen zur Gewässerbenutzung verpflichtet, ihre Anlagen für die Regelung der Wasserführung einzusetzen und ihre Nachrichtennetze zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei Niedrigwasserführung ist die obere Wasserbehörde oder in ihrem Auftrag das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht berechtigt, gegenüber dem Betreiber, ohne dass diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, anzuordnen, seine Anlage so zu betreiben, insbesondere einen Stau so zu senken, Wasserentnahmen und Abwasserreinleitungen so zu beschränken, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der Gewässer unterbleiben.
- (3) Bei Hochwassergefahr ist die obere Wasserbehörde oder in ihrem Auftrag das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht berechtigt, gegenüber dem Betreiber, ohne dass diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, anzuordnen, seine Anlage unverzüglich so zu betreiben, dass Gefahren oder Schäden für die Allgemeinheit vermieden werden.

§ 28
Ausgleich der Wasserführung

- (1) Bei der Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.

(2) Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden noch als nur unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen.

(3) Die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung obliegt dem, der die Beeinträchtigung verursacht hat.

(4) Ist eine Beeinträchtigung der Wasserführung nicht nach Absatz 2 ausgleichbar und ist der Ausgleich aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich, haben die Unterhaltungspflichtigen durch geeignete Maßnahmen den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. Erstreckt sich der Bereich, in dem die Beeinträchtigung der Wasserführung entstanden oder in dem die Ausgleichsmaßnahme durchzuführen ist, auf das Gebiet mehrerer Unterhaltungspflichtiger, sind diese verpflichtet, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gemeinsam durchzuführen. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 29

Prüfung der Wasserkraftnutzung

Zuständige Behörde für die Prüfung nach § 35 Abs. 3 WHG ist die oberste Wasserbehörde.

§ 30

Zuständigkeit für Anordnungen zum Wasserabfluss

Zuständig für Anordnungen zum Wasserabfluss nach § 37 Abs. 3 WHG ist die obere Wasserbehörde.

Unterabschnitt 4

Anlagen im Gewässerbereich, Gewässerrandstreifen

§ 31

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

(1) Errichtung, Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG,

1. die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder
2. von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können,

bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann befristet werden. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen oder einer anderen behördlichen Zulassung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 36 Satz 1 WHG nicht erfüllt sind oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und inwieweit nachteilige Wirkungen eintreten werden, so können der Widerruf und nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten werden.

(3) Nach Ablauf einer nach Absatz 1 festgesetzten Frist und im Falle des Widerrufs ohne Entschädigung nach Absatz 2 kann die Wasserbehörde dem Eigentümer oder Inhaber der Anlagen aufgeben, auf seine Kosten den früheren Zustand ganz oder teilweise wiederherzustellen oder andere zur Abwendung nachteiliger Folgen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die ohne Vorbehalt nach Absatz 2 genehmigt sind, kann vor Ablauf der festgesetzten Frist nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen Entschädigung angeordnet werden.

(4) Zuständig ist die untere Wasserbehörde. Bei Gebäuden, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, entscheidet die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde und bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergbehörde auch über die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1; die Erteilung der Genehmigung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

§ 32

Unterhaltung von Anlagen

(1) Der Betreiber hat Anlagen zur Gewässerbenutzung in dem erlaubten oder bewilligten Zustand zu erhalten. Die Unterhaltungslast für sonstige Anlagen im Sinne des § 36 WHG obliegt den Eigentümern und Besitzern (Inhabern).

(2) Bilden eine Anlage oder Teile einer Anlage, die nicht öffentliche Verkehrsanlagen sind, zugleich das Ufer des Gewässers, obliegt die Gewässerunterhaltung insoweit dem Inhaber der Anlage.

(3) Die Betreiber und Inhaber einer Anlage und die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen haben dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten der Gewässerunterhaltung zu erstatten, die durch die Anlagen verursacht werden. Die im Rahmen der Gewässerunterhaltung zur Erhaltung öffentlicher Verkehrsanlagen entstehenden Kosten haben die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ebenfalls zu erstatten. Ist der Umfang der zu erstattenden Kosten streitig, setzt bei Gewässern erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde, bei Gewässern dritter Ordnung die untere Wasserbehörde die Kostenanteile nach Anhörung der Beteiligten fest.

(4) § 40 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 39 gilt entsprechend.

§ 33

Gewässerrandstreifen

(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), gilt Folgendes:

1. Die obere Wasserbehörde setzt für Gewässer oder Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 WHG nicht erreichen, Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung fest, soweit dies für die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn das Nichterreichen des guten Zustands wesentlich mitverursacht ist durch Stoffeinträge aus diffusen Quellen.

Bei der Beurteilung des Gewässerzustands und der Erforderlichkeit ist der für verbindlich erklärte Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen.

2. Die obere Wasserbehörde kann für sonstige Gewässer oder Gewässerabschnitte Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung festsetzen, soweit dies zur Erhaltung des guten Zustands oder für die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke, insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer oder zur Wasserspeicherung, erforderlich ist.

(2) Soweit die Zwecke des Gewässerrandstreifens im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern aufgrund verbindlich vereinbarter Maßnahmen erreicht werden können, entfällt die Verpflichtung zur Festsetzung eines Gewässerrandstreifens nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Abweichend von § 38 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), ist die räumliche Ausdehnung des Gewässerrandstreifens in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festzulegen.

(4) Über die in § 38 Abs. 4 WHG enthaltenen Verbote hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1

1. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln im Gewässerrandstreifen verboten werden,
2. die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten werden,
3. eine Regelung über Nutzungsbeschränkungen, einschließlich der Beschränkung der baulichen Nutzung, und zur Vornahme oder Erhaltung von Bepflanzungen sowie über ein Verbot bestimmter weiterer Tätigkeiten getroffen werden.

§ 38 Abs. 5 WHG gilt für Verbote und Beschränkungen nach Satz 1 entsprechend.

(5) Soweit Verbotsregelungen nach Absatz 4 oder nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG, für die eine Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG nicht infrage kommt, die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise im Einzelfall einschränken, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Darüber hinaus gilt § 52 Abs. 5 WHG entsprechend.

Unterabschnitt 5 Gewässerunterhaltung

§ 34 Gewässerunterhaltung

(1) Die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG erstreckt sich auf das Gewässerbett, das Ufer und den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung erforderlichen Uferbereich oberhalb der Uferlinie und verpflichtet auch dazu,

1. auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen und
2. feste Stoffe aus dem Gewässer oder von seinen Ufern zu entfernen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist und nicht ein anderer aufgrund anderer Rechtsvorschriften dazu verpflichtet ist.

(2) Soweit durch Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 4 Satz 2 Anforderungen an die Gewässerunterhaltung oder Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für verbindlich erklärt werden, sind diese von den Unterhaltungspflichtigen umzusetzen.

(3) Die Unterhaltungspflichtigen sollen zur Erhaltung und zur Entwicklung naturnaher Gewässer die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Gewässerentwicklungsplänen koordinieren und darstellen. Soweit es die Belange des Naturhaushaltes erfordern, kann die zuständige Wasserbehörde den Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Aufstellung eines Gewässerentwicklungsplanes verpflichten und diesen für die Durchführung der Unterhaltung für verbindlich erklären.

§ 35

Träger der Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung natürlicher fließender Gewässer obliegt

1. bei Gewässern erster Ordnung dem Lande, soweit es sich nicht um Bundeswasserstrassen handelt,
2. bei Gewässern zweiter Ordnung den Landkreisen und kreisfreien Städten,
3. bei Gewässern dritter Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Die Landkreise, kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden erfüllen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Verpflichtung zur Unterhaltung begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) Für einen Zusammenschluss von unterhaltungspflichtigen Körperschaften gilt das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Ein Zusammenschluss hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn dies

1. im Interesse der Einheitlichkeit der Gewässerunterhaltung,
2. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder
3. zur gerechten Verteilung der Lasten der Gewässerunterhaltung

geboten ist. Bestehende Verbände bleiben unberührt. Mit der Entstehung der neuen Körperschaft ist diese im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabe zur Gewässerunterhaltung verpflichtet.

(3) Die oberste Wasserbehörde stellt durch Rechtsverordnung ein Verzeichnis der Gewässer auf, bei denen wegen ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung die zur Unterhaltung erforderlichen Maßnahmen vom Land durchgeführt werden. Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Unterhaltungspflichtigen erstatten dem Land ein Drittel der entstandenen Aufwendungen an Sach- und Personalkosten; bei Unterhaltungsmaßnahmen, die im Maßnahmenprogramm nach § 85 Abs. 4 enthalten sind oder ansonsten überwiegend der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG dienen, beträgt der Erstattungsbetrag 10 v. H.

(4) Soweit sich die Eigentümer stehender und künstlicher fließender Gewässer nicht ermitteln lassen, obliegt die Unterhaltung abweichend von § 40 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), den zur Nutzung der Ufergrundstücke Berechtigten. Die Gemeinden können nach Anhörung von der unteren Wasserbehörde oder durch den Flurbereinigungsplan verpflichtet werden, künstliche fließende Gewässer in ihre Unterhaltung zu übernehmen.

§ 36

Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung

(1) Bei der Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG ist von dem Maße des Vorteils oder der Erschwernis auszugehen.

(2) Obliegt die Unterhaltung einem Wasser- und Bodenverband, bleibt die Befugnis des Verbandes unberührt, von seinen Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben.

§ 37

Übertragung der Unterhaltungslast

(1) Zuständige Behörde für die Zustimmung zur Übertragung der Unterhaltungslast nach § 40 Abs. 2 WHG ist bei Gewässern erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde und bei Gewässern dritter Ordnung die untere Wasserbehörde. Steht eine Entscheidung über den Übergang der Unterhaltungslast im Zusammenhang mit einer Benutzung oder dem Ausbau eines Gewässers oder mit einer Anlage im Sinne des § 36 WHG, so entscheidet die für die Erteilung der Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung oder Genehmigung zuständige Behörde.

(2) Die Zustimmung nach § 40 Abs. 2 WHG kann widerrufen werden, wenn der Übernehmer seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung von Gewässern lassen die Unterhaltungslast als solche unberührt.

§ 38

Beseitigung von Hindernissen
oder Beeinträchtigungen der Unterhaltung

Zuständige Behörde für die Verpflichtung zur Beseitigung von Hindernissen oder Beeinträchtigungen der Unterhaltung nach § 40 Abs. 3 WHG ist die untere Wasserbehörde.

§ 39

Ersatzvornahme

Zur Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 40 Abs. 4 WHG sind bei Gewässern erster Ordnung das Land, bei Gewässern zweiter Ordnung die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie bei Gewässern dritter Ordnung die kreisfreien Städte, die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden für die innerhalb ihres Gebietes gelegenen Gewässer verpflichtet.

§ 40

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

(1) Die Anlieger und Hinterlieger haben über das in § 41 WHG bestimmte Maß hinaus das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. § 41 Abs. 4 WHG gilt entsprechend.

(2) Werden Flächen außerhalb der Ufer eines Gewässers durch Pflanzenbewuchs, der über die Ufersicherung hinausgeht, im Rahmen der Gewässerunterhaltung dauernd in Anspruch ge-

nommen, ist für die dadurch eintretende Beschränkung ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung auf Antrag vom Unterhaltungspflichtigen ein angemessener Ausgleich zu zahlen. Der Eigentümer kann stattdessen verlangen, dass die durch Unterhaltungsmaßnahmen auf Dauer in Anspruch genommene Fläche zum Verkehrswert vom Unterhaltungspflichtigen erworben wird.

§ 41

Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

(1) Die Zuständigkeit für Festlegungen und Anordnungen nach § 42 Abs. 1 WHG sowie in Streitfällen für Entscheidungen, wem die Unterhaltung von Gewässern oder Anlagen oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt, liegt

1. bei Gewässern erster und zweiter Ordnung bei der oberen Wasserbehörde,
2. bei Gewässern dritter Ordnung bei der unteren Wasserbehörde.

(2) Die Wasserbehörde stellt Art und Umfang der Unterhaltungslast und der besonderen Pflichten fest. Auf schriftlichen Antrag setzt sie den Schadenersatz nach § 41 Abs. 4 WHG und den Ausgleich nach § 40 Abs. 2 fest. § 116 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 6 Schifffahrt

§ 42

Schiffbare Gewässer, Regelung der Schifffahrt

(1) Schiffbare Gewässer sind

1. die Bundeswasserstraßen,
2. die mit Bundeswasserstraßen in Verbindung stehenden Hafengebiete, und
3. die Gewässer, die das für die Angelegenheiten der Schifffahrt und Häfen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde durch Rechtsverordnung als schiffbar bestimmt.

(2) Schiffbare Gewässer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 darf jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren. Bei Gewässern nach Absatz 1 Nr. 2 gilt dies, soweit das Befahren nicht durch landesrechtliche Bestimmungen oder Anordnung des Betreibers eingeschränkt ist. Für Gewässer nach Absatz 1 Nr. 3 kann das für die Angelegenheiten der Schifffahrt und Häfen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde die Schiffbarkeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit einschränken. Die für das Befahren der Bundeswasserstraßen geltenden Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes bleiben unberührt.

(3) Der Landesbetrieb Mobilität kann für schiffbare Gewässer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde durch Rechtsverordnung

1. im Interesse des Uferschutzes, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Immissionsschutzes, des Schutzes des Eigentums, der Fischerei sowie der Unterhaltung und Reinhaltung der Gewässer die Ausübung der Schifffahrt regeln; dabei ist für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Landeswasserstraßen

- sowie für das Verfahren für deren technische Zulassung zum Verkehr die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beziehen,
2. die zuständigen Behörden ermächtigen,
 - a) zum Schutz der in Nummer 1 aufgeführten Belange Anordnungen zu erlassen,
 - b) Auskünfte zu verlangen, Dokumente einzusehen sowie Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und Anlagen in und an Gewässern zu betreten,
 3. die zur Ausführung der nach den Nummern 1 und 2 erlassenen Vorschriften zuständigen Behörden bestimmen.

Das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der Betriebszeit ist nur zulässig, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die obere Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Mobilität in Ausnahmefällen das Befahren nicht schiffbarer Gewässer durch widerrufliche Genehmigung zulassen. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Das Einvernehmen des Landesbetriebs Mobilität kann nur aus verkehrswirtschaftlichen Gründen versagt werden.

§ 43

Schifffahrtsanlagen und Fähren

(1) Das Errichten und Betreiben sowie die wesentliche Änderung von Schifffahrtsanlagen an schiffbaren Gewässern bedarf der Planfeststellung oder Plangenehmigung. Sie ist zu versagen, wenn Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, nach diesem Gesetz oder nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 WHG entsprechend. Bei Vorhaben nach Satz 1, die nach den §§ 3a bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, muss das Verfahren den für die Umweltverträglichkeitsprüfung geltenden Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Zuständig für die Erteilung der Planfeststellung oder Plangenehmigung ist die obere Wasserbehörde.

- (2) Schifffahrtsanlagen im Sinne des Absatz 1 sind
1. Häfen für die Binnenschifffahrt,
 2. sonstige Häfen (einschließlich Sportboothäfen) und
 3. infrastrukturelle Hafenanlagen, insbesondere Umschlagplätze für den Güterumschlag außerhalb von Häfen, Landungsstege zum Laden und Löschen von Schiffen, die mit einem Binnenhafen verbunden sind, sowie öffentlich oder gewerblich betriebene Anlegestellen.

Sportboothäfen sind Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für mindestens 20 Sport- und Freizeitboote bestimmt sind oder benutzt werden.

(3) An nicht schiffbaren Gewässern, für die nach § 42 Abs. 4 das Befahren zugelassen ist, gilt Absatz 1 entsprechend, sofern zur Ausübung der Genehmigung Schifffahrtsanlagen eingerichtet werden.

(4) Schifffahrtsanlagen sind jederzeit in einem für ihren Betrieb ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten.

(5) Das für die Angelegenheiten der Schifffahrt und Häfen zuständige Ministerium kann im Benehmen mit der obersten Wasserbehörde durch Rechtsverordnung

1. im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Umschlags, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Befriedigung der öffentlichen Verkehrsbedürfnisse, des Immissionsschutzes, des Schutzes des Eigentums, der Fischerei und der Unterhaltung und Reinhaltung der Schifffahrtsanlagen und Fähren und Gewässer
 - a) eine Genehmigungspflicht für die Einrichtung, den Betrieb, die Betriebszeiten und die Fahrpläne von Fähren vorschreiben und
 - b) die Benutzung von Schifffahrtsanlagen und Fähren sowie das Verhalten Dritter in diesen Einrichtungen regeln,
 2. die zuständigen Behörden ermächtigen,
 - a) zum Schutz der in Nummer 1 aufgeführten Belange Anordnungen zu erlassen,
 - b) Auskünfte zu verlangen, Dokumente einzusehen sowie Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper, Fähranlagen und sonstige Anlagen zu betreten,
 3. die zur Ausführung der nach den Nummern 1 und 2 erlassenen Vorschriften zuständigen Behörden bestimmen; es kann hierbei Betreiber von Schifffahrtsanlagen und Fähren mit dem Vollzug dieser Vorschriften beauftragen.
- § 42 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für die Benutzung öffentlicher Schifffahrtsanlagen und Fähren können Entgelte nach den Tarifordnungen der Betreiber, bei kommunalen Schifffahrtsanlagen und Fähren Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden.

Abschnitt 3 Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 44

Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung

(1) Wer in den Fällen des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG Grundwasser entnehmen, zutage fördern, zutageleiten oder ableiten will oder zu diesem Zweck Bohrungen oder sonstige Bodenaufschlüsse vornimmt, hat dies rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der Behörde anzuzeigen, die nach § 19 für die Erteilung einer Bewilligung oder Erlaubnis zuständig wäre. Der Anzeige sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen beizufügen. Das Vorhaben ist von der nach Satz 1 zuständigen Wasserbehörde zu untersagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen im Sinne des § 13 WHG nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu besorgen sind. Die nach Satz 1 zuständige Wasserbehörde kann darüber hinaus das Vorhaben untersagen, wenn für die Wasserversorgung des Haushalts oder des landwirtschaftlichen Betriebs durch Satzung des Trägers der Wasserversorgung die Benutzung der Einrichtungen zur Wasserversorgung vorgeschrieben und ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich ist. Wird das Vorhaben nicht binnen zweier Monate nach Eingang der Anzeige untersagt oder werden innerhalb dieser Frist Anordnungen nicht getroffen, so darf es in der angezeigten Art und Weise durchgeführt werden.

(2) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, kann die obere Wasserbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich allgemein oder für einzelne Gebiete durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in den Fällen des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG eine Erlaubnis, eine Bewilligung oder eine Anzeige entsprechend Absatz 1 erforderlich ist.

§ 45

Zuständigkeit für die Bewirtschaftung des Grundwassers

Für die Bewirtschaftung des Grundwassers nach Maßgabe der Grundwasserverordnung sind zuständig:

1. die oberste Wasserbehörde für die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen nach § 14 GrwV;
2. das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht für
 - a) die Bestimmung und Beschreibung der Grundwasserkörper nach § 2 GrwV,
 - b) die weitergehende Beschreibung der gefährdeten Grundwasserkörper nach § 3 Abs. 2 und 3 GrwV,
 - c) die Ermittlung des chemischen Grundwasserzustandes nach § 6 GrwV,
 - d) die Trendermittlung nach § 10 Abs. 1, 4 und 5 GrwV,
 - e) die zusätzliche Trendermittlung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GrwV,
 - f) die Darstellung des Grundwasserzustands und der Trends nach § 12 GrwV;
3. im Übrigen die obere Wasserbehörde.

§ 46

Erdaufschlüsse

(1) Entgegen § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG ist eine Erlaubnis erforderlich für

1. Tiefbohrungen, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck und unter Einsatz chemischer Mittel aufgebrochen werden, sowie damit im Zusammenhang stehende untertägige Ablagerungen von Flüssigkeiten, die bei solchen Tiefbohrungen an die Oberfläche gefördert werden,
2. die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmesonden; dies gilt nicht für Erdwärmesonden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig betrieben wurden.

(2) Bestimmungen nach § 49 Abs. 1 Satz 3 WHG erfolgen durch Rechtsverordnung der oberen Wasserbehörde. In der Rechtsverordnung ist auch die Überwachung der Arbeiten zu regeln. Im Übrigen ist zuständige Behörde im Sinne des § 49 WHG die untere Wasserbehörde.

(3) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist die Bergbehörde für die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zuständig.

(4) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, sind die Arbeiten einstweilen einzustellen.

Teil 3
Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1
Wasserversorgung,
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

Unterabschnitt 1
Wasserversorgung

§ 47
Anforderungen an die Wasserversorgung

(1) Die Entnahme von Wasser, das unmittelbar oder nach Aufbereitung als Trinkwasser dienen soll, darf nur erlaubt oder bewilligt werden, wenn das entnommene Wasser den für Rohwasser festgelegten Anforderungen entspricht oder diesen durch Aufbereitung einschließlich einer Mischung angepasst werden kann.

(2) In Gebieten mit Gemeinschaftsanlagen zur Beregnung in der Land- und Forstwirtschaft ist die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung für die Einzelentnahme von Beregnungswasser nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 48
Träger der Wasserversorgung

(1) Die öffentliche Wasserversorgung obliegt den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Pflichtaufgabe zur öffentlichen Wasserversorgung umfasst auch die Errichtung der dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und deren Betrieb, so dass das Trink- und Brauchwasser den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gesundheitsvorsorge und Hygiene entspricht, sowie die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz. Sofern eine Ortsgemeinde aufgrund des § 67 Abs. 6 der Gemeindeordnung oder ein Landkreis aufgrund des § 2 Abs. 3 der Landkreisordnung Träger der Wasserversorgung ist, gilt Satz 1 entsprechend. Unberührt bleibt die Wasserversorgung durch bestehende andere Träger, insbesondere private Dritte, soweit und solange eine ordnungsgemäße Wasserversorgung zu angemessenen Bedingungen für die Abnehmer einschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz gewährleistet ist; eine Weiterübertragung der Aufgabe der Wasserversorgung ist außer in der Form der Rückübertragung an die nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten unzulässig, im Übrigen gilt § 49 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die obere Wasserbehörde kann einen nach Absatz 1 Verpflichteten auf seinen Antrag im Einzelfall von der Wasserversorgungspflicht freistellen, wenn Gründe des Gemeinwohls oder überwiegende Belange der Betroffenen nicht entgegenstehen.

(3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich nach den Voraussetzungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für eine gemeinsame Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung zusammenschließen. Absatz 1 gilt entsprechend für die zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung gebildeten Verbände sowie für beauftragte kommunale Beteiligte im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auf die die Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung durch Zweckvereinbarung übertragen worden ist.

(4) Die nach Absatz 1 Verpflichteten können durch Satzung die Voraussetzungen der Vorhaltung und der Benutzung ihrer Einrichtungen und Anlagen zur Wasserversorgung regeln. Werden zur Versorgung eines Abnehmers besondere oder größere Einrichtungen und Anlagen erforderlich, so kann ein finanzieller Ausgleich für die Bau- und Folgekosten dieser Einrichtungen und Anlagen verlangt werden. Dies gilt auch für die Löschwasserversorgung, soweit über den Grundschutz hinaus ein besonderer objektbezogener Brandschutz erforderlich ist.

§ 49

Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Wasserversorgung, Veräußerung oder Überlassung von Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung

(1) Die Durchführung der Aufgabe der Wasserversorgung kann ganz oder teilweise auf private Dritte übertragen werden, soweit und solange diese eine ordnungsgemäße Wasserversorgung gewährleisten und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Zur Durchführung der Aufgabe können Einrichtungen und Anlagen, soweit es erforderlich ist, an den privaten Dritten veräußert oder ihm die Nutzung an den Einrichtungen und Anlagen überlassen werden. Die Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Wasserversorgung und die Veräußerung von Einrichtungen und Anlagen oder die Überlassung der Nutzung von Einrichtungen und Anlagen bedürfen der Genehmigung durch die obere Wasserbehörde, die im Benehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion entscheidet. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. der private Dritte die Voraussetzung bietet, die ordnungsgemäße Wasserversorgung zu angemessenen Bedingungen für die Abnehmer einschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz dauerhaft sicherzustellen,
2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen und
3. sichergestellt ist, dass keine in die Kalkulation des Wasserpreises einzubeziehenden Gegenleistungen für die Übernahme von Einrichtungen und Anlagen, soweit diese aus Entgelten der Abnehmer finanziert wurden, vereinbart werden und bereits erwirtschaftete Abschreibungsbeträge zur Senkung des Wasserpreises aufgelöst werden.

Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet die obere Wasserbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten. § 42 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 71 b Abs. 3 und 4 VwVfG gelten entsprechend.

(2) Eine Weiterübertragung der Durchführung der Aufgabe der Wasserversorgung sowie eine Veräußerung der zur Wasserversorgung erworbenen und errichteten Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Überlassung der Nutzung hieran ist unzulässig, außer

1. in der Form der Rückübertragung sowie der Rückveräußerung der erworbenen und der Veräußerung der errichteten Einrichtungen und Anlagen an die nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Verpflichteten, oder
 2. wenn die nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Verpflichteten zustimmen.
- Für den Erwerb der von dem Dritten auf seine Kosten errichteten Einrichtungen und Anlagen dürfen keine Gegenleistungen gefordert und vereinbart werden, die eine angemessene Entschädigung für die Übernahme der Einrichtungen und Anlagen übersteigen. Kommt eine Einigung über die Höhe der

Entschädigung nicht zustande, wird sie auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten von der oberen Wasserbehörde im Benehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion festgesetzt.

(3) Die nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Verpflichteten haben unbeschadet darüber hinausgehender Vereinbarungen das Recht, die Rückübertragung der Durchführung der Aufgabe der Wasserversorgung sowie den Rückerwerb der von dem privaten Dritten erworbenen und den Erwerb der von ihm errichteten Einrichtungen und Anlagen zu verlangen, wenn die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung durch den privaten Dritten nicht mehr gewährleistet ist, er die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt oder Gründe des Gemeinwohls dies gebieten.

§ 50

Zulassung von Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung sowie Wasserfernleitungen

(1) Der Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Einrichtungen und Anlagen der Wasseraufbereitung und Hochbehältern, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Die Genehmigung für eine wesentliche Änderung von Einrichtungen und Anlagen nach Satz 1 gilt als erteilt, sofern nicht binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages ein Bescheid der zuständigen Wasserbehörde ergangen ist. Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht binnen zwei Jahren begonnen und die Maßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren seit Bekanntgabe der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Zuständig für

1. die Genehmigung nach Absatz 1,
2. die Zulassung von Wasserfernleitungen nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.8 UVPG sowie
3. die Durchführung der Anzeigepflicht nach § 4 a und die Anordnung von Prüfungen nach § 5 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777 – 3809 –) in der jeweils geltenden Fassung bei Wasserfernleitungen

ist die Wasserbehörde, die nach § 19 für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung der mit dem Betrieb der Einrichtungen und Anlagen verbundenen Gewässerbenutzung zuständig ist.

§ 51

Bau und Betrieb von Einrichtungen und Anlagen

(1) Einrichtungen und Anlagen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Entsprechen vorhandene Einrichtungen und Anlagen den Anforderungen nach Absatz 1 nicht, so hat der Betreiber die im Interesse der Betriebssicherheit der Einrichtungen und Anlagen und die zur Abwehr einer Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverzüglich durchzuführen.

§ 52
Selbstüberwachung

(1) Wer eine Einrichtung oder Anlage der öffentlichen Wasserversorgung betreibt, ist verpflichtet, die Beschaffenheit des zur Verwendung als Trinkwasser gewonnenen Wassers zu überwachen. Der Betreiber kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht geeigneter Dritter bedienen. Die nach § 19 zuständige Wasserbehörde kann die Mindesthäufigkeit der Überwachung, die zu erbringenden Nachweise, Art, Umfang und Ort der Probenahme, die zu untersuchenden Merkmale und Inhaltsstoffe des Wassers sowie die dabei anzuwendenden Untersuchungsmethoden festlegen und die Vorlage der Überwachungsergebnisse verlangen.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 50 Abs. 5 Satz 1 WHG zu erlassen und darin festzulegen,

1. dass vom Betreiber einer Einrichtung oder Anlage der Wasserversorgung bestimmte Untersuchungen durchzuführen sind,
2. welche Untersuchungsmethoden anzuwenden und welche Einrichtungen oder Anlagen zur Überwachung sowie Gerätearten zu benutzen sind,
3. welche Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen der nach § 19 zuständigen Wasserbehörde zu übermitteln sind sowie in welcher Form und in welchen Zeitabständen dies zu erfolgen hat,
4. welche Kriterien ein Dritter zur Eignung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllen muss,
5. unter welchen Voraussetzungen von den Anforderungen der Rechtsverordnung im Einzelfall durch Festlegungen nach Absatz 1 Satz 3 abgewichen werden kann.

§ 53
Wasserversorgungsplan

(1) Die oberste Wasserbehörde kann für das Land einen überörtlichen Plan aufstellen, der Möglichkeiten zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ausweist und insbesondere dem Zweck dient, einen Ausgleich zwischen Wasserüberschuss- und Wassermangelgebieten herbeizuführen. Der Plan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(2) In dem Plan sollen die Versorgungsgebiete mit ihrer wesentlichen Versorgungsstruktur und ihrem nutzbaren Grundwasserangebot sowie die Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung dargestellt werden.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit der für die Landesplanung zuständigen obersten Landesbehörde und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium den Wasserversorgungsplan durch Rechtsverordnung für alle Behörden, Planungsträger und für die zur Wasserversorgung Verpflichteten in bestimmten Gebieten für verbindlich erklären. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die nach dem Plan zur Wasserversorgung Verpflichteten, die Landkreise sowie die Gemeinden, auf deren Gebiet Maßnahmen vorgesehen sind, zu hören.

Unterabschnitt 2
Wasserschutzgebiete, Schutz von Heilquellen
und Mineralwasservorkommen

§ 54

Wasserschutzgebiete

(1) Die obere Wasserbehörde wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erlassen, und ist zuständig für vorläufige Anordnungen und behördliche Entscheidungen nach § 52 WHG.

(2) Auf die Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG sowie auf vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 2 WHG ist im Liegenschaftskataster hinzuweisen.

(3) Abweichend von § 52 Abs. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), sind in Wasserschutzgebieten Tiefbohrungen, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden, sowie damit im Zusammenhang stehende untertägige Ablagerungen von Flüssigkeiten, die bei solchen Tiefbohrungen an die Oberfläche gefördert werden, verboten. Vorhaben nach Satz 1 unterfallen dem Verbot nicht, soweit sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftig zugelassen worden sind.

§ 55

Heilquellenschutz

(1) Über die staatliche Anerkennung von Heilquellen und deren Widerruf nach § 53 Abs. 2 WHG entscheidet das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium nach Anhörung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht und im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde und dem für Tourismus, Bäder- und Kurwesen zuständigen Ministerium.

(2) Die obere Wasserbehörde wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 53 Abs. 4 Satz 1 WHG zu erlassen, und ist zuständig für vorläufige Anordnungen und behördliche Entscheidungen nach § 53 Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 52 WHG. Sie entscheidet nach Anhörung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht und im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

(3) Auf die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 WHG sowie auf vorläufige Anordnungen nach § 53 Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 WHG ist im Liegenschaftskataster hinzuweisen.

(4) Abweichend von § 53 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), gilt in Heilquellenschutzgebieten § 54 Abs. 3 entsprechend.

§ 56

Schutz von Mineralwasservorkommen

In Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen gilt § 54 Abs. 3 entsprechend.

Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

§ 57

Allgemeine Pflicht zur Abwasserbeseitigung

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

(2) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem nach Absatz 1 Verpflichteten über die dazu bestimmten Anlagen zu überlassen.

(3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich nach den Voraussetzungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für eine gemeinsame Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Absatz 1 gilt entsprechend für die zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gebildeten Verbände sowie für beauftragte kommunale Beteiligte im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auf die die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch Zweckvereinbarung übertragen worden ist.

(4) Die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung kann ganz oder teilweise auch auf private Dritte übertragen werden, soweit und solange diese eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Zur Durchführung der Aufgabe können Abwasseranlagen, soweit es erforderlich ist, an den privaten Dritten veräußert oder ihm die Nutzung der Anlagen überlassen werden. § 49 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Eine Weiterübertragung der Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung sowie eine Veräußerung der zur Abwasserbeseitigung erworbenen und errichteten Abwasseranlagen einschließlich der Überlassung der Nutzung hieran ist unzulässig, außer

1. in der Form der Rückübertragung sowie der Rückveräußerung der erworbenen und der Veräußerung der errichteten Abwasseranlagen an die nach Absatz 1 Verpflichteten, oder
 2. wenn die nach Absatz 1 Verpflichteten zustimmen.
- § 49 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben unbeschadet darüber hinausgehender Vereinbarungen das Recht, die Rückübertragung der Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung sowie den Rückerwerb der von dem privaten Dritten erworbenen und den Erwerb der von ihm errichteten Abwasseranlagen zu verlangen, wenn die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung durch den privaten Dritten nicht mehr gewährleistet ist, er die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt oder Gründe des Gemeinwohls dies gebieten.

§ 58

Ausnahmen von der allgemeinen Pflicht zur Abwasserbeseitigung

(1) Von der allgemeinen Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 57 ausgenommen ist

1. das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung sowie im Wein- und Gartenbau anfallende Abwasser, das im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fach-

licher Praxis auf landbauliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann,

2. Niederschlagswasser, wenn
 - a) zu dessen Beseitigung keine zugelassenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Verfügung stehen und
 - b) es auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder in sonstiger Weise beseitigt werden kann.

(2) Der nach § 57 Verpflichtete kann durch Satzung, die der Zustimmung der oberen Wasserbehörde bedarf, festsetzen, wo und in welcher Weise Niederschlagswasser zu verwerten oder zu versickern ist. Verbandsfreie Gemeinden und kreisfreie Städte können die Festsetzungen nach Satz 1 in den Bebauungsplan aufnehmen, Ortsgemeinden sollen sie gemäß § 9 Abs. 6 des Baugesetzbuchs nachrichtlich übernehmen.

§ 59

Besondere Pflicht zur Abwasserbeseitigung

- (1) Der Baulastträger der Verkehrsanlage ist zur Beseitigung
 1. von Niederschlagswasser, das in öffentlichen Verkehrsanlagen, insbesondere öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 und 6 des Landesstraßengesetzes, außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt, sowie
 2. von Wasser, das zusammen mit diesem Niederschlagswasser gesammelt abfließt, verpflichtet.

(2) Von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung eines Grundstücks außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kann die untere Wasserbehörde einen nach § 57 Verpflichteten auf seinen Antrag widerruflich ganz oder teilweise freistellen und diese Pflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen, wenn eine Übernahme des auf diesem Grundstück anfallenden Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist und das Wohl der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht. Bei landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich soll eine entsprechende Freistellung im Regelfall erfolgen. Der nach § 57 Verpflichtete bleibt zur Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen verpflichtet; er hat zu diesem Zweck das Recht, Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten.

(3) Von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen kann die obere Wasserbehörde einen nach § 57 Verpflichteten auf seinen Antrag widerruflich ganz oder teilweise freistellen und diese Pflicht auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage übertragen, soweit das Abwasser zur gemeinsamen Fortleitung oder Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird und das Wohl der Allgemeinheit dem nicht entgegensteht.

§ 60

Einleiten von Abwasser in Gewässer

- (1) Soweit es zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 57 und aufgrund der Anforderungen und Zielsetzungen von § 55 Abs. 1 und 2 WHG und § 60 Abs. 1 und 2 WHG sowie zur

Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG erforderlich ist, insbesondere das nach § 85 Abs. 4 Satz 1 für verbindlich erklärte Maßnahmenprogramm entsprechende Anforderungen enthält, haben die nach § 57 Verpflichteten die notwendigen Abwasseranlagen zu errichten, zu erweitern oder anzupassen.

(2) Die nach § 57 Verpflichteten können der oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Entsorgungsgebiet sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Absatz 1 noch erforderlichen Maßnahmen vorlegen (Abwasserbeseitigungskonzept).

(3) Die obere Wasserbehörde kann Anordnungen zur Durchführung von nach § 57 Abs. 3 und § 60 Abs. 2 WHG erforderlichen Maßnahmen erlassen, insbesondere Auflagen erteilen und angemessene Fristen setzen.

§ 61

Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

(1) Zuständige Behörde für die Genehmigung einer Indirekt-einleitung nach § 58 WHG ist die für die Zulassung der Gewässerbenutzung nach § 19 zuständige Wasserbehörde.

(2) Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn die Anforderungen nach dem Stand der Technik unter bestimmten Voraussetzungen als eingehalten gelten, diese Voraussetzungen erfüllt werden, die Einleitung von dem nach § 57 Verpflichteten im Einzelfall nach seiner Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage genehmigt ist und diese Genehmigung den Anforderungen des § 58 Abs. 2 WHG entspricht. Genehmigungspflichten und Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht bleiben im Übrigen unberührt.

(3) Der nach § 57 Verpflichtete regelt durch Satzung die Voraussetzungen der Vorhaltung und der Benutzung seiner Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.

(4) Werden einem Indirekteinleiter nach § 58 WHG Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auferlegt, ist er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig.

§ 62

Abwasseranlagen

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen bedürfen der Genehmigung. Dies gilt nicht für

1. Anlagen, die für einen Abwasseranfall bis zu 8 m³ täglich bemessen sind,
2. Anlagen zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser, wenn die Abwasserbeseitigung in Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung erfolgt und den Maßgaben der für die Abwassereinleitung geltenden Erlaubnis nach Art, Maß und Zweck entspricht,
3. die der Grundstücksentwässerung dienenden Kanäle, die bestimmungsgemäß an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden,
4. Anlagen, die nach den Bestimmungen
 - a) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Fest-

legung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) anderer unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, oder
 - c) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 berücksichtigen und deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen,
- in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die CE-Kennzeichnung nach den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen und dieses Zeichen die nach § 18 Abs. 7 Nr. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) festgelegten Leistungsstufen oder Klassen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt,
5. Anlagen, bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist,
- sofern sie nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen.

(2) Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 60 Abs. 3 Satz 2 und 3 WHG entsprechend. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von zwei Jahren begonnen und innerhalb von fünf Jahren seit Bekanntgabe der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die nach § 19 für die Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers zuständige Wasserbehörde.

§ 63

Selbstüberwachung bei Abwassereinleitung und Abwasseranlagen

(1) Die nach § 19 zuständige Wasserbehörde kann gegenüber dem Betreiber einer Abwasseranlage und dem Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen im Rahmen der Verpflichtungen nach § 61 Abs. 1 und 2 WHG die Mindesthäufigkeit der Überwachung, die zu erbringenden Nachweise, Art, Umfang und Ort der Probenahme, die zu untersuchenden Merkmale und Inhaltsstoffe des Abwassers sowie die dabei anzuwendenden Untersuchungsmethoden festlegen und die Vorlage der Überwachungsergebnisse verlangen.

- (2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemein festzulegen,
- 1. dass vom Betreiber einer Abwasseranlage oder vom Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen bestimmte Untersuchungen durchzuführen sind,
 - 2. welche Untersuchungsmethoden anzuwenden und welche Überwachungseinrichtungen und Gerätearten zu benutzen sind,
 - 3. welche Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen der nach § 19 zuständigen Wasserbehörde zu übermitteln sind sowie in welcher Form und in welchen Zeitabständen dies zu erfolgen hat,

4. welche Eignungskriterien ein Dritter erfüllen muss, dessen sich der Betreiber oder Einleiter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 61 Abs. 1 und 2 WHG bedient,
5. unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall keine Pflicht zur Selbstüberwachung besteht.

Abschnitt 3

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 64

Zuständigkeit

für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
und bei Rohrleitungsanlagen

- (1) Der Vollzug der §§ 62 und 63 WHG, einschließlich einer Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 4 WHG, obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Wasserbehörde.
- (2) Zuständige Behörde für die Zulassung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 UVPG sowie für den Vollzug der Aufgaben nach den §§ 4 bis 5, 7, 8 und 11 der Rohrfernleitungsverordnung bei solchen Rohrleitungsanlagen ist die obere Wasserbehörde.
- (3) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung in Bezug auf Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach Anlage 1 Nr. 19.3 UVPG ist die oberste Wasserbehörde.

§ 65

Anlagen

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Wer
 1. Anlagen oder Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG betreiben oder stilllegen will oder
 2. wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG ohne Anlagen lagern, abfüllen oder umschlagen will, hat sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes. Die Anzeigepflicht besteht nicht,
 1. wenn die Anlage schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf, oder
 2. bei oberirdischen Lagerbehältern für Benzin, Heizöl und Dieselmotorenkraftstoff mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 000 l außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.Der Anzeige sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen beizufügen.
- (2) Das Vorhaben ist von der unteren Wasserbehörde zu untersagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen im Sinne des § 13 WHG nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu besorgen sind. Wird das Vorhaben nicht binnen zweier Monate nach Eingang der Anzeige untersagt oder werden innerhalb dieser Frist Anordnungen nicht getroffen, so darf es in der beabsichtigten Art und Weise durchgeführt werden.
- (3) Tritt ein wassergefährdender Stoff aus einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1

Nr. 2 oder beim Transport aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen, wenn der wassergefährdende Stoff in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht; bodenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Anzeigepflichtig ist der Betreiber, der Fahrzeugführer oder wer die Anlage instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder prüft oder das Austreten des wassergefährdenden Stoffes verursacht hat. Die obere Wasserbehörde kann im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde im Einzelfall gegenüber dem Anzeigepflichtigen eine abweichende Verfahrensweise bestimmen.

(4) Durch Rechtsverordnung kann die oberste Wasserbehörde Regelungen erlassen über

1. das Entfallen der Anzeigepflicht für bestimmte Stoffe, Stoffmengen, Anlagen oder Handlungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist;
2. die Zulässigkeit von oder besondere Anforderungen an Anlagen oder Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG in Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WHG, in Heilquellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 WHG und in Planungsgebieten nach § 86 Abs. 1 WHG für Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasseranreicherung;
3. die Selbstüberwachung von Anlagen oder Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG durch den Betreiber und ihre Überprüfung durch Sachverständige.

Abschnitt 4

Gewässerschutzbeauftragte

§ 66

Gewässerschutzbeauftragte bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Falls keine anderweitige Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten erfolgt, sind abweichend von § 64 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), Gewässerschutzbeauftragte für Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften, aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen oder Wasser- und Bodenverbänden die oder der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiterin oder Betriebsleiter oder die Werkleiterin oder der Werkleiter des für die Abwasseranlage gebildeten Eigenbetriebes.

§ 67

Zuständigkeit

im Zusammenhang mit Gewässerschutzbeauftragten

Zuständig für

1. Anordnungen nach § 64 Abs. 2 WHG,
2. Regelungen nach § 65 Abs. 3 WHG,
3. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 66 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
4. Anordnungen nach § 66 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Satz 2 BImSchG

ist die nach § 19 für die Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers zuständige Wasserbehörde.

Abschnitt 5

Gewässerausbau, Stauanlagen, Deich- und Dammbauten

Unterabschnitt 1

Gewässerausbau

§ 68

Ausbaupflicht

(1) Der Träger der Unterhaltungslast ist verpflichtet, soweit es zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss notwendig ist, das Gewässer und seine Ufer auszubauen oder durch Rückhaltemaßnahmen für einen geordneten Wasserabfluss zu sorgen, soweit nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 28 Abs. 3 besteht. Die Verpflichtung zum Ausbau des Gewässers und seiner Ufer besteht auch, soweit durch Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 4 Satz 2 Anforderungen an den Gewässerausbau oder Ausbaumaßnahmen für verbindlich erklärt werden.

(2) An Bundeswasserstraßen obliegt die Ausbaupflicht nach Absatz 1 dem Land; die Aufgaben des Bundes an den Bundeswasserstraßen nach dem Bundeswasserstraßengesetz bleiben unberührt.

(3) Legt der Ausbau dem Verpflichteten Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu seinem Nutzen und zu seiner Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur gefordert werden, wenn sich das Land oder ein sonstiger Kostenträger an der Aufbringung der Mittel angemessen beteiligt.

§ 69

Zuständigkeit

im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau

Zuständig für die sich auf den Gewässerausbau beziehenden Entscheidungen ist

1. die obere Wasserbehörde
 - a) bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und
 - b) bei Gewässern dritter Ordnung für Stauanlagen, mit Ausnahme von Stauteichen,
2. im Übrigen die untere Wasserbehörde.

§ 70

Besondere Pflichten

(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung eines dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Gewässerausbaus erforderlich ist, haben die Eigentümer des Gewässers, die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass der Träger des Ausbaus oder seine Beauftragten die Grundstücke nach vorheriger Ankündigung betreten oder vorübergehend benutzen. Unter den gleichen Voraussetzungen haben die Gewässerbenutzer zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird oder dass Anlagen zur Gewässerbenutzung vorübergehend mitbenutzt werden. In Streitfällen bestimmt die nach § 69 zuständige Behörde Art und Umfang der besonderen Pflichten.

(2) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Schäden, so haben die Geschädigten Anspruch auf Schadenersatz. Auf schriftlichen Antrag einer oder eines Beteiligten setzt die nach § 69 zuständige Behörde den Schadenersatz fest. § 116 gilt entsprechend.

§ 71

Vorteilsausgleich

(1) Bringt ein aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ausgeführter Gewässerausbau einem anderen Vorteile, so kann dieser nach dem Maß seines Vorteils zu den Aufwendungen herangezogen werden. Im Streitfalle setzt die nach § 69 zuständige Behörde den Betrag nach Anhörung der Beteiligten fest.

(2) Erlangt jemand durch Ausbaumaßnahmen, die außerhalb des Landes im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes ausgeführt werden, einen Vorteil, so ist er verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Ausbaumaßnahme ausgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Beiträge zu leisten; dies gilt nur, soweit durch eine entsprechende Bestimmung des anderen Landes die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 72

Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen

(1) Werden Gewässer ausgebaut und werden dabei Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert, so hat der Träger des Ausbauvorhabens die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, soweit nicht ein anderer aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses dazu verpflichtet ist. Wird eine neue Kreuzung erforderlich, weil ein Gewässer hergestellt wird, so ist die zu erwartende Verkehrsentwicklung auf dem öffentlichen Verkehrsweg zu berücksichtigen. Wird die Herstellung oder Änderung einer Kreuzung erforderlich, weil das Gewässer wesentlich umgestaltet wird, so sind die gegenwärtigen Verkehrsbedürfnisse zu berücksichtigen. Verlangt der Träger des öffentlichen Verkehrsweges weitergehende Änderungen, so hat er die Mehrkosten hierfür zu tragen.

(2) Wird ein öffentlicher Verkehrsweg neu angelegt und wird gleichzeitig ein Gewässer hergestellt oder aus anderen als verkehrlichen Gründen verlegt, sodass dadurch eine neue Kreuzung entsteht, die ohne Verlegung des Gewässers nicht entstanden wäre, so haben die Träger der öffentlichen Verkehrswege und der Träger des Ausbauvorhabens die Kosten der Kreuzung je zur Hälfte zu tragen.

(3) Kommt über die Kreuzungsmaßnahme oder ihre Kosten keine Einigung zustande, so ist im Falle des Absatzes 1 im Einvernehmen mit der für den Träger des öffentlichen Verkehrsweges zuständigen Behörde in der Planfeststellung, im Falle des Absatzes 2 einvernehmlich in der wasserrechtlichen und in der für den Verkehrsweg vorgeschriebenen Planfeststellung zu entscheiden. Kommen einvernehmliche Entscheidungen nicht zustande, so ist, falls die zuständigen obersten Landesbehörden sich nicht einigen, die Entscheidung der Landesregierung herbeizuführen.

Unterabschnitt 2 Stauanlagen, künstliche Wasserspeicher

§ 73

Bau und Betrieb von Stauanlagen

(1) Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Staustufen, Pumpspeicherbecken, Sedimentationsbecken, Stauteiche und Geschiebesperren (Stauanlagen) sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die von der obersten Wasserbehörde durch Verwaltungsvorschrift im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz eingeführten technischen Vorschriften. Es genügt, wenn in der Bekanntmachung auf eine den Betroffenen zugängliche Veröffentlichung dieser Regeln verwiesen wird. Die für den Gewässerausbau zuständige Behörde kann nach Lage des Einzelfalls erhöhte Sicherheitsvorkehrungen verlangen, wenn im Falle eines Bruches des Absperrbauwerkes erhebliche Gefahren zu befürchten sind.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen den Anforderungen des Absatzes 1 nicht, so hat der Betreiber Anpassungsmaßnahmen durchzuführen, soweit es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Für die Zulassung von Bau und Betrieb einer Stauanlage gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über den Ausbau eines Gewässers auch insoweit, als es sich nicht um einen Ausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG handelt.

(4) Aufgestautes Wasser darf nicht so abgelassen werden, dass Gefahren oder Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, die Ausübung von Rechten und Befugnissen zur Gewässerbenutzung beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird oder eine nachteilige Einwirkung auf die Ziele nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 WHG zu befürchten ist.

§ 74

Stauemarke

(1) Die obere Wasserbehörde kann verlangen, dass Stauanlagen mit festgesetzten Stauhöhen mit Stauemarken versehen werden. Sie kann weitere Einrichtungen zur Überwachung der Stauhöhe fordern.

(2) Der Stauberechtigte hat der oberen Wasserbehörde das Setzen der Stauemarke in geeigneter Weise nachzuweisen. Er und derjenige, der den Stau betreibt, haben für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Stauemarke zu sorgen, jede Beschädigung und Änderung der Stauemarke und anderer Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 2 der oberen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltliche Arbeitshilfe zu stellen.

§ 75

Künstliche Wasserspeicher

Zuständig für die Planfeststellung und Plangenehmigung von künstlichen Wasserspeichern nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.9 UVPG ist die Wasserbehörde, die nach § 19 für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung der mit dem Betrieb verbundenen Gewässerbenutzung zuständig ist.

Unterabschnitt 3
Deiche, Hochwasserschutzmauern und Dämme

§ 76
Ausbau und Unterhaltung

(1) Für Bau, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von dem Hochwasserschutz dienenden Deichen und Hochwasserschutzmauern, einschließlich der Nebenanlagen und mobilen Hochwasserschutzanlagen (Hochwasserschutzanlagen), sowie von Dämmen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gelten die Vorschriften über den Gewässer- ausbau entsprechend.

(2) Öffentliche Hochwasserschutzanlagen sind im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche, dem Schutz der Allgemeinheit gegen Hochwasser dienende

1. Hochwasserschutzanlagen im Sinne des Absatzes 1 und
2. sonstige Anlagen, soweit sie im Zusammenhang mit Hochwasserschutzanlagen nach Nummer 1 stehen und Inhalt des Risikomanagementplanes nach § 75 WHG sind.

(3) Planung und Ausbau öffentlicher Hochwasserschutzanlagen nach Absatz 2 sowie Betrieb und Unterhaltung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen nach Absatz 2 Nr. 1 obliegen

1. an Gewässern erster Ordnung dem Land,
2. an Gewässern zweiter Ordnung den Landkreisen und kreisfreien Städten und
3. an Gewässern dritter Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Für Betrieb und Unterhaltung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen nach Absatz 2 Nr. 2 gilt § 77 Abs. 2 entsprechend. Die Ausbau- und Unterhaltungslast begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger. Die Unterhaltung von Deichen umfasst auch die Verpflichtung, Wühltiere, die die Standsicherheit von Deichen beeinträchtigen, unter Beachtung des Artenschutz- und Jagdrechts sowie des Tierschutzes zu bekämpfen.

(4) Die Pflicht zur Planung, zum Ausbau, zum Betrieb und zur Unterhaltung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen wird von den Landkreisen, kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahrgenommen.

(5) Andere als in Absatz 2 genannte Hochwasserschutzanlagen sowie anderen Zwecken dienende Dämme und sonstige Anlagen sind, auch soweit sie in den Hochwasserschutz nach Absatz 2 einbezogen sind, von demjenigen zu unterhalten und im Falle der Beschädigung oder Zerstörung wiederherzustellen, der sie errichtet hat. Hochwasserschutzanlagen sowie Dämme und sonstige Anlagen nach Satz 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, sind vom bisherigen Unterhaltungspflichtigen auch weiterhin zu unterhalten. Die obere Wasserbehörde kann die Unterhaltungslast im Einzelfall abweichend regeln und den vom bisherigen Unterhaltungspflichtigen dafür zu zahlenden Ausgleichsbetrag festsetzen.

(6) Zu den Aufwendungen an Sach- und Personalkosten, die dem Land nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und den Landkreisen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 entstehen, haben die kreisfreien Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden, deren Gebiet geschützt wird, 10 v. H. beizutragen; ihr Anteil richtet sich nach der Fläche ihrer im Schutz der

öffentlichen Hochwasserschutzanlagen gelegenen Gemarkungsteile. Bebaute Flächen sollen höher, teilgeschützte Flächen niedriger bewertet werden als die übrigen Flächen.

(7) Landkreise, kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden können Eigentümer von Grundstücken nach dem Maß ihres Vorteils zu den Kosten der von ihnen nach Absatz 3 oder § 77 gebauten, betriebenen oder unterhaltenen Anlagen und zu den von ihnen nach Absatz 6 zu leistenden Beiträgen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes heranziehen. Das Maß des Vorteils richtet sich insbesondere nach der im Schutz der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen gelegenen Grundstücksfläche, wobei bebaute Flächen höher bewertet werden sollen als die übrigen Flächen.

(8) Die oberste Wasserbehörde kann die Durchführung von Planung, Ausbau, Betrieb und Unterhaltung von

1. Hochwasserschutzmauern als öffentliche Hochwasserschutzanlagen und
2. öffentlichen Hochwasserschutzanlagen nach Absatz 2 Nr. 2 an Gewässern erster Ordnung durch Vereinbarung auf kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden übertragen, in deren Gebiet die öffentlichen Hochwasserschutzanlagen liegen. Die Verteilung der Kostenlast bleibt hiervon unberührt.

(9) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Verzeichnis der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen und soweit erforderlich weiterer Hochwasserschutzanlagen sowie der Unterhaltungspflichtigen aufzustellen. In dem Verzeichnis werden die Deiche nach ihrer Schutzfunktion unterschieden in Hauptdeiche, Vordeiche, Rückstaudeiche, Binnendeiche und Riegeldeiche.

(10) Für den Übergang der Unterhaltungslast gelten § 40 Abs. 2 WHG und § 37 entsprechend.

§ 77

Nebenanlagen, mobile Hochwasserschutzanlagen

(1) Dem nach § 76 Abs. 3 Verpflichteten obliegt

1. die Errichtung von Schöpfwerken, Sielen und sonstigen baulichen Anlagen (Nebenanlagen) sowie
2. die Anschaffung von mobilen Hochwasserschutzanlagen und die Errichtung der baulichen Vorrichtungen zu ihrem Aufbau,

soweit sie im Zusammenhang mit öffentlichen Hochwasserschutzanlagen stehen. § 76 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Betrieb und Unterhaltung der Nebenanlagen und mobilen Hochwasserschutzanlagen sind Aufgabe der kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

§ 78

Eigentum

(1) Deiche, für die das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig ist, sind Eigentum des Landes.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Deichen einem anderen als dem Land zusteht, bleibt es aufrechterhalten.

§ 79

Besondere Pflichten

(1) Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung des Baues von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen oder zu deren Unterhaltung erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass der Betreiber oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen oder aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschafft werden können. § 70 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an eine öffentliche Hochwasserschutzanlage angrenzenden Grundstücke haben alles zu unterlassen, was deren Unterhaltung oder Sicherheit beeinträchtigen kann.

(3) Die obere Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften zur Sicherung und Erhaltung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen erlassen.

Abschnitt 6**Hochwasserschutz****Unterabschnitt 1****Hochwasserrisikomanagement, Wassergefahr**

§ 80

Zuständigkeiten

für Aufgaben des Hochwasserrisikomanagements,
aktive Beteiligung der interessierten Stellen

(1) Zuständige Behörde zur Bewertung des Hochwasserrisikos und zur Bestimmung der Risikogebiete nach § 73 WHG, zur Erstellung von Gefahren- und Risikokarten nach § 74 WHG sowie zur Veröffentlichung der Bewertung und der Karten nach § 79 Abs. 1 Satz 1 WHG ist das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht.

(2) Zuständige Behörde zur Aufstellung der Risikomanagementpläne nach § 75 WHG sowie zu ihrer Veröffentlichung und Koordinierung nach den §§ 79 Abs. 1 und 80 Abs. 2 WHG ist die obere Wasserbehörde.

(3) Im Rahmen der aktiven Beteiligung der interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 WHG gibt die obere Wasserbehörde allen interessierten Stellen Gelegenheit zur Äußerung. Insbesondere beteiligt sie die Träger öffentlicher Belange, die Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen sowie die betroffenen Behörden, Körperschaften und Verbände.

§ 81

Wasserwehr, Deichverteidigung

(1) Kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden, die erfahrungsgemäß von Wassergefahren bedroht sind, haben durch entsprechende Ausstattung der Feuerwehr oder anderer geeigneter technischer Einrichtungen als Wasserwehr für eine ausreichende technische allgemeine Hilfe bei Wassergefahr sowie für die Beobachtung und Siche-

rung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen zu sorgen. Dabei dürfen Vordeiche nicht erhöht werden. Sie haben die dafür erforderlichen technischen Hilfsmittel und Materialien bereitzuhalten.

(2) Auf die Wasserwehr und die Abwehr von Wassergefahren finden die Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Die obere Wasserbehörde unterstützt die kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Beobachtung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen und berät sie bei der Abwehr von Wassergefahren.

§ 82

Melde- und Warndienst

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Gewässer einen Melde- und Warndienst zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und zum Schutz vor Wassergefahren einzurichten.

(2) Die Verordnung bestimmt die Meldestellen und das Meldeverfahren. Betreiber von Anlagen zur Gewässerbenutzung oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern haben für den Melde- und Warndienst ihre dafür geeigneten Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Einrichtung des Melde- und Warndienstes ist mit dem nach § 35 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes eingerichteten Wasserstands- und Hochwassermelddienst abzustimmen.

(4) Aus der Einrichtung des Melde- und Warndienstes können Dritte keine Ansprüche herleiten.

Unterabschnitt 2

Überschwemmungsgebiete

§ 83

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

(1) Für Gewässer erster und zweiter Ordnung setzt die obere Wasserbehörde, für Gewässer dritter Ordnung die untere Wasserbehörde die Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG fest.

(2) Überschwemmungsgebiete können von der nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörde auch festgesetzt werden, soweit es erforderlich ist

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe oder
3. zum Erhalt oder zur Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen.

§ 78 Abs. 5 WHG gilt entsprechend.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Schutzbereiche ausgewiesen werden, in denen Genehmigungen oder Zulassungen nach § 78 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 und 3 WHG nicht erteilt werden, weil die Voraussetzungen für eine Genehmigung oder Zulassung nach diesen Vorschriften, insbesondere aus Gründen des Umfangs der Gefährdung im Sinne des § 74 Abs. 3 WHG, nicht erfüllt werden.

(4) Ohne dass es einer Festsetzung bedarf, gilt das Gelände zwischen Uferlinie und Hauptdeichen sowie baulichen Anlagen, die die Funktion von Hauptdeichen erfüllen, als festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

(5) Zur vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 3 WHG wird eine Information über die in Kartenform dargestellten Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt werden, das im Regelfall statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, von der nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörde öffentlich bekannt gemacht. Die Karten sind ab der Veröffentlichung von den nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörden zur Einsichtnahme für jedermann aufzubewahren und im Internet einzustellen.

(6) Auf Überschwemmungsgebiete ist im Liegenschaftskataster hinzuweisen.

§ 84

Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch die kurzfristige Lagerung und Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten; § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG bleibt unberührt. Die kurzfristige Lagerung und Ablagerung kann entsprechend § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden.

(2) Zuständige Behörde für Zulassungen nach Absatz 1 Satz 2 und § 78 Abs. 2 und 3 Satz 2 und Abs. 4 WHG, für Genehmigungen nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG und für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 78 Abs. 3 Satz 3 WHG ist die nach § 83 Abs. 1 zuständige Wasserbehörde.

Abschnitt 7

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 85

Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan

(1) Die obere Wasserbehörde stellt das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG und den Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG auf; soweit sich diese über das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz hinaus erstrecken, erstellt sie Beiträge dazu. Die obere Wasserbehörde koordiniert die Planungen, Maßnahmen und Beiträge nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 bis 4 WHG.

(2) Die obere Wasserbehörde als zuständige Wasserbehörde für die aktive Beteiligung interessierter Stellen gemäß § 85 WHG beteiligt bei der Erstellung von Planungen, Maßnahmen und Beiträgen nach Absatz 1 Satz 1 die Träger öffentlicher Belange, die Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen sowie die betroffenen Behörden, Körperschaften und Verbände.

(3) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für die Veröffentlichungen nach § 83 Abs. 4 WHG. Zusammen mit der Veröffentlichung nach § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG erfolgt im Rahmen der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung auch die Veröffentlichung des Entwurfs des Maßnahmenpro-

gramms und des zugehörigen Umweltberichts sowie weiterer Unterlagen, deren Einbeziehung die obere Wasserbehörde für zweckmäßig hält. Der Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen im Sinne des § 83 Abs. 4 Satz 3 WHG erfolgt nach den Bestimmungen des Landesumweltinformationsgesetzes vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 484, BS 2129-7) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Soweit das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz betreffen, werden sie von der obersten Wasserbehörde für alle Behörden für verbindlich erklärt; die Erklärung der Verbindlichkeit und ein Hinweis, wo das Maßnahmenprogramm und die übrigen Unterlagen nach § 14 I Abs. 2 UVPG sowie der Bewirtschaftungsplan einsehbar sind, werden im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gegeben. Zusätzlich kann die oberste Wasserbehörde Anforderungen und Maßnahmen des Maßnahmenprogramms nach Satz 1, die nach § 34 Abs. 2 von den Unterhaltungspflichtigen oder nach § 68 Abs. 1 von den Ausbaupflichtigen umzusetzen sind, für diese durch Rechtsverordnung für verbindlich erklären.

(5) Ergänzend zu § 83 Abs. 2 WHG enthält der Bewirtschaftungsplan auch eine Darstellung

1. der geplanten Schritte zur Durchführung von § 13 Abs. 3, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG beitragen sollen,
2. der Beiträge der verschiedenen Wassernutzungen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen sowie
3. der Gründe für Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 5 und 7.

§ 86

Einrichtung des Wasserbuchs

(1) Die oberste Wasserbehörde bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, wie das Wasserbuch einzurichten und zu führen ist.

(2) Das Wasserbuch wird von der oberen Wasserbehörde angelegt und geführt.

(3) Bei den unteren Wasserbehörden sind für ihren Zuständigkeitsbereich Durchschriften der Wasserbucheintragungen niederzulegen. Die Niederlegung entfällt, soweit das Wasserbuch elektronisch geführt wird und den unteren Wasserbehörden ein Zugang eröffnet ist.

§ 87

Eintragung in das Wasserbuch

(1) In das Wasserbuch sind außer den in § 87 WHG genannten Rechtsverhältnissen einzutragen:

1. Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG und § 33),
2. Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG),
3. Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§§ 91 bis 94 WHG).

(2) Eintragungen in das Wasserbuch werden von Amts wegen vorgenommen. Das Gleiche gilt für Rechtsänderungen, sobald die Rechtsänderung nachgewiesen ist.

(3) Angemeldete alte Rechte und alte Befugnisse, deren Rechtsbestand nicht nachgewiesen ist, sind bei der Eintragung als „behauptete Rechte und Befugnisse“ zu kennzeichnen. Ihre Eintragung hat zu unterbleiben, wenn ihr Bestand offenbar unmöglich ist; unter den gleichen Voraussetzungen ist die Eintragung behaupteter Rechte und Befugnisse zu löschen.

§ 88

Einsicht in das Wasserbuch

Die Einsicht in das Wasserbuch und diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, ist jedem gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesumweltinformationsgesetzes.

§ 89

Informationsbeschaffung und -übermittlung

(1) Landkreise, kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden, Wasser- und Bodenverbände und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind auf Verlangen verpflichtet, den zuständigen Behörden bei ihnen vorhandene wasserwirtschaftliche Daten und Aufzeichnungen unentgeltlich zu überlassen.

(2) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.

Abschnitt 8**Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen**

§ 90

Entschädigung

bei Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

(1) § 116 gilt für eine nach § 95 WHG zu leistende Entschädigung entsprechend.

(2) Soweit nach § 95 WHG eine Entschädigungspflicht besteht, kann der Entschädigungspflichtige durch die nach § 91 Abs. 1 zuständige Behörde zur Sicherheitsleistung verpflichtet werden.

§ 91

Zuständigkeit, Betretungsrecht

(1) Zuständige Behörde ist in den Fällen

1. des § 91 WHG die obere Wasserbehörde,
2. des § 92 WHG die für die Erteilung der Erlaubnis, Bewilligung oder sonstige wasserrechtliche Zulassung zuständige Behörde,
3. der §§ 93 und 94 WHG die untere Wasserbehörde.

(2) Soweit es die Vorbereitung eines Vorhabens erfordert, für das eine Duldungs- und Gestattungsverpflichtung ausgesprochen werden kann, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke auf Anordnung der nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörde zu dulden, dass der Träger des Vorhabens oder dessen Beauftragte nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. § 70 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

Teil 4
Behörden, Zuständigkeiten, Gewässeraufsicht

Abschnitt 1
Behörden, Zuständigkeiten

§ 92
Wasserbehörden

- (1) Untere Wasserbehörde ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.
- (2) Obere Wasserbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion.
- (3) Oberste Wasserbehörde ist das für Wasserwirtschaft und Wasserrecht zuständige Ministerium.

§ 93
Wasserwirtschaftliche Fachbehörden

Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen sind wasserwirtschaftliche Fachbehörden. Sie wirken beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und auf diese Gesetze gestützter Rechtsverordnungen mit. Sie haben außerdem, unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Behörden, die fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in anderen Verfahren zu vertreten. § 96 gilt entsprechend.

§ 94
Sachliche Zuständigkeit

- (1) Sachlich zuständig für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und auf diese Gesetze gestützter Rechtsverordnungen ist, soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, nichts anderes bestimmt ist, die untere Wasserbehörde.
- (2) Die obere und die oberste Wasserbehörde führen die Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Wasserbehörden. Die oberste Wasserbehörde führt die Fach- und Dienstaufsicht über das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht. § 93 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) gilt entsprechend.
- (3) Betrifft eine Maßnahme, Anordnung oder sonstige Entscheidung, für die die untere Wasserbehörde zuständig ist, den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, so ist die obere Wasserbehörde zuständig.
- (4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten von der oberen Wasserbehörde auf die untere Wasserbehörde zu übertragen, soweit die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gegeben sind.

§ 95
Benehmen
mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden

- (1) Die untere Wasserbehörde entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach
1. § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, c, e, f und h innerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie als solchen nach den § 52 Abs. 2 WHG oder § 53 Abs. 5 WHG vorgesehenen Gebieten,

2. § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d und g,
3. § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h bei Benutzungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2,
4. § 31 Abs. 4 innerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, als solchen nach den § 52 Abs. 2 WHG oder § 53 Abs. 5 WHG vorgesehenen Gebieten sowie Überschwemmungsgebieten,
5. § 64 Abs. 1 innerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, als solchen nach den § 52 Abs. 2 WHG oder § 53 Abs. 5 WHG vorgesehenen Gebieten sowie Überschwemmungsgebieten,
6. § 65 Abs. 1 bis 3 innerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, als solchen nach den § 52 Abs. 2 WHG oder § 53 Abs. 5 WHG vorgesehenen Gebieten sowie Überschwemmungsgebieten,
7. § 69 Nr. 2,
8. § 73 Abs. 1 Satz 4 und
9. § 84 Abs. 2

im Benehmen mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden. Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch, soweit die Zuständigkeit sich in Verbindung mit § 44 Abs. 1, § 50 Abs. 2, § 52 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 3, § 63 Abs. 1, § 67 oder § 75 ergibt.

(2) In den Fällen des Absatz 1 ist das Benehmen nicht erforderlich für konkrete Maßnahmen, die im Rahmen des § 101 Abs. 1 Satz 2 von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden mitgeteilt werden.

§ 96

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach der Belegenheit des Vorgangs.

(2) Ist in derselben Sache die örtliche Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, so kann die gemeinsame nächsthöhere Stelle die zuständige Behörde bestimmen oder selbst entscheiden. Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann länderübergreifend eine gemeinsame zuständige Behörde bestimmt werden.

§ 97

Ordnungsbehördliche und polizeiliche Befugnisse

(1) Die Wasserbehörden haben im Rahmen ihrer Aufgaben zugleich die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz.

(2) Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei haben die untere Wasserbehörde von allen Vorgängen zu unterrichten, die ein Eingreifen der Wasserbehörden erfordern können. Dies gilt auch für den Fall, dass die allgemeinen Ordnungsbehörden oder die Polizei zur Abwehr von Gefahren für die Gewässer sowie von Gefahren, die von Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 98 Abs. 1 Satz 2 ausgehen und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohen, in eigener Zuständigkeit die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen getroffen haben.

Abschnitt 2 Gewässeraufsicht

§ 98

Aufgaben der Gewässeraufsicht, Zuständigkeiten

(1) Die Gewässeraufsicht obliegt den Wasserbehörden und den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden. Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden überwachen insbesondere den Zustand und die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Hochwasserschutzanlagen, der Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete, der Stauanlagen und Wasserspeicher sowie der anzeigepflichtigen Anlagen und unterrichten die Wasserbehörden von allen Vorgängen, die ein Eingreifen der Wasserbehörden erfordern können.

(2) Zu den Aufgaben der Gewässeraufsicht gehört auch, Zulassungen nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3, 19.8 und 19.9 UVPG regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden gegeben ist.

(3) Zuständig ist bei Maßnahmen und Einwirkungen auf ein Gewässer die Wasserbehörde, die für die Entscheidung über deren Zulassung nach diesem Gesetz zuständig wäre. Soweit es sich nicht um zulassungsbedürftige Maßnahmen und Einwirkungen handelt, ist bei Gewässern, Deichen und Anlagen, deren Unterhaltung dem Land, den Landkreisen oder den kreisfreien Städten obliegt, die obere Wasserbehörde zuständig. In allen übrigen Fällen ist die untere Wasserbehörde zuständig. Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Eingreifen der oberen Wasserbehörde nicht gewährleistet, kann auch die untere Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen. Die zuständige Wasserbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 99

Kosten der Gewässeraufsicht

(1) Wer auf ein Gewässer unerlaubt einwirkt oder ein Gewässer beeinträchtigt, hat die dadurch verursachten Kosten notwendiger gewässeraufsichtlicher Maßnahmen nach § 100 Abs. 1 WHG einschließlich der anteiligen Personalkosten zu ersetzen. Die gleiche Ersatzpflicht obliegt den für den Zustand einer Sache entsprechend § 5 POG verantwortlichen Personen, wenn die gewässeraufsichtlichen Maßnahmen Grundstücke oder Anlagen in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand betreffen.

(2) Die Kosten der Gewässeraufsicht nach Absatz 1, die sich auf ein Grundstück oder eine Anlage beziehen, einschließlich der Kosten einer unmittelbaren Ausführung entsprechend § 6 POG oder einer Ersatzvornahme entsprechend § 63 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last, wenn die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten Erstattungspflichtige sind. Gelten für das dingliche Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften, so ruht die öffentliche Last auch auf dem Nutzungsrecht.

(3) Wiederkehrende Überwachungen von Gewässerbenutzungen und von nach § 58 WHG in Verbindung mit § 61 genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen sind in der im wasserrechtlichen Zulassungsbescheid festgelegten Zahl kosten-

pflichtig. Ist eine Festlegung nicht erfolgt, sind fünf Überwachungen im Jahr kostenpflichtig. Werden Verstöße, die mit Geldbuße oder Strafe bedroht sind, festgestellt, so sind die dadurch veranlassten zusätzlichen Überwachungen ebenfalls kostenpflichtig.

§ 100

Bauüberwachung

Die Bauüberwachung von Anlagen und Baumaßnahmen, für die eine Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung, Plangenehmigung oder Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz erteilt ist, wird von der für die Erteilung dieser Zulassung zuständigen Behörde durchgeführt. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind vom Vorhabenträger dieser Behörde anzuzeigen. Einzelheiten zur Ausübung der Bauüberwachung, insbesondere der Vorbehalt einer Bauabnahme oder der Verzicht auf die Bauüberwachung bei Geringfügigkeit des Vorhabens, können in der wasserrechtlichen Zulassung bestimmt werden. § 101 WHG gilt entsprechend.

§ 101

Gewässerschau

(1) Soweit es wasserwirtschaftlich oder zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, geboten ist, kann die Struktur- und Genehmigungsdirektion als wasserwirtschaftliche Fachbehörde Gewässerschauen an Gewässern, Deichen und Stauanlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 98 Abs. 1 Satz 2 durchführen. Sie teilt der nach § 98 Abs. 3 zuständigen Wasserbehörde die bei der Gewässerschau festgestellten Mängel und die von ihr für erforderlich gehaltenen Maßnahmen mit.

(2) Für die Gewässerschau werden unter Beteiligung der Wasserbehörden, der Unterhaltungspflichtigen und, soweit erforderlich, auch anderer Behörden Schaukommissionen gebildet. Den Eigentümern und Anliegern sowie den Nutzungsberechtigten und den nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Die Schautermine sind zwei Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen.

Teil 5

Verwaltungsverfahren, Enteignung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 102

Grundsätze

(1) Soweit im Wasserhaushaltsgesetz, in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt für das Verwaltungsverfahren das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Bei wasserrechtlichen Entscheidungen ist, soweit die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 84 LBauO nicht gegeben ist, auch zu prüfen, ob das Vorhaben den baurechtlichen Vorschriften entspricht.

(3) Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung, Eignungsfest-

stellung oder Bauartzulassung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die Behörde anstelle einer Untersagung verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 103

Planvorlage, Fachkunde

(1) Die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen sind von derjenigen Person vorzulegen, die die Entscheidung beantragt oder in deren Interesse sie ergehen soll. Die Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen Personen erstellt werden. Fachkundige Person ist, wer in einer von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu führenden Liste eingetragen ist. In die Liste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. nach den §§ 2 und 5 des Landesgesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (IngKaG) vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47, BS 714-1) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt ist, die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ zu führen, oder die Anforderungen des § 3 Abs. 1 IngKaG erfüllt und
2. eine praktische Tätigkeit im Sinne der Nummer 1 von mindestens zwei Jahren in der Fachrichtung nachweist, zu deren Bereich das von der Behörde zu beurteilende Vorhaben gehört.

Die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz stellt Bescheinigungen zum Nachweis der Fachkunde aus. § 56 LBauO bleibt unberührt. Das Nähere regelt die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für die Aufsicht über die Ingenieurkammer zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Unionsrecht gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Erstellung von dem Absatz 1 Satz 1 vergleichbaren Plänen und Unterlagen niedergelassen sind, gelten ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 1 Satz 3 als fachkundige Personen, wenn sie dafür den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten. Sie haben die erstmalige Erstellung von Plänen und Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vorher der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz anzuzeigen. Mit der Anzeige ist

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem nach dem Unionsrecht gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Erstellung von dem Absatz 1 Satz 1 vergleichbaren Plänen und Unterlagen niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. ein Nachweis darüber, dass sie in dem Staat ihrer Niederlassung für die Erstellung von dem Absatz 1 Satz 1 vergleichbaren Plänen und Unterlagen mindestens den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz kann die Erstellung von Plänen und Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 untersagen und die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 3 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Unionsrecht gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Erstellung von dem Absatz 1 Satz 1 vergleichbaren Plänen und Unterlagen niedergelassen sind, ohne dafür den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 vergleichbare Anforderungen erfüllen zu müssen, gelten ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 1 Satz 3 als fachkundige Personen, wenn ihnen die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz bescheinigt hat, dass sie den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 vergleichbare Anforderungen erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Einer Bescheinigung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz bedarf es nicht, wenn bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Unionsrecht gleichgestellten Staat, in dem mindestens gleichwertige Anforderungen gelten, die Erfüllung vergleichbarer Anforderungen bescheinigt wurde. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 sind nicht anzuwenden. Auf die Verwaltungsverfahren nach den Absätzen 1 und 3 finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG Anwendung. Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Vorhaben des Bundes, eines Landes, eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt, einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde, wenn die Pläne und Unterlagen von fachkundigen Angehörigen der Verwaltung erstellt worden sind.

(6) Bei der Übermittlung von Antrag, Plänen und Unterlagen in elektronischer Form kann die zuständige Behörde die zusätzliche Übermittlung sowie Mehrausfertigungen auch in schriftlicher Form verlangen. Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge können ohne Durchführung des Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn die antragstellende Person die ihr mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt.

§ 104

Schriftform, öffentliche Bekanntgabe

(1) Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht, wenn sie nur eine vorläufige Regelung beinhalten oder bei Gefahr im Verzug. Elektronische Dokumente, die Entscheidungen nach den §§ 52 und 63 Abs. 1 Satz 1 WHG, nach § 5 Abs. 6, § 23, § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 sowie nach § 73 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 und § 68 Abs. 1 und 2 WHG enthalten, sind mit einer dauerhaft überprüf- baren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

(2) Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

§ 105

Vorläufige Anordnung, Beweissicherung, Sicherheitsleistung

(1) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit können die Wasserbehörden im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften die dem augenblicklichen Erfordernis entsprechenden vorläufigen Anordnungen treffen. Die Anordnungen sind zu befristen.

(2) Zur Sicherung von Tatsachen, die für eine Entscheidung nach dem Wasserhaushaltsgesetz, nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften von Bedeutung sein können, soll die zuständige Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

(3) Die zuständige Wasserbehörde kann eine Sicherheitsleistung verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Art und Ausmaß der Sicherheitsleistung und die Hinterlegungsstelle werden von der Wasserbehörde bestimmt; die Sicherheit kann auch durch den Nachweis einer Haftpflichtversicherung erbracht werden. Der Bund, das Land sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung freigestellt. Die §§ 232 und 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

§ 106

Kosten

(1) Verfahrenskosten fallen demjenigen zur Last, der das Verfahren veranlasst hat. Kosten, die durch offensichtlich unbegründete Einwendungen erwachsen sind, können demjenigen, der sie erhoben hat, auferlegt werden.

(2) Die Kosten eines Ausgleichsverfahrens fallen den Beteiligten nach dem Maß ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils zur Last.

Abschnitt 2

Planfeststellungs-, Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren

§ 107

Verfahren bei der Planfeststellung

Abweichend von § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724),

1. gilt in Anwendung des § 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG auch § 67 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VwVfG,
2. genügt für die Auslegung nach § 73 Abs. 3 VwVfG bei Ortsgemeinden die Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 108

Verfahren

bei Bewilligung und gehobener Erlaubnis

Für das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung oder einer gehobenen Erlaubnis gelten die §§ 72 und 73 Abs. 2 bis 8, § 74 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 sowie § 76 VwVfG mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. an die Stelle der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde tritt die Wasserbehörde,
2. in Anwendung des § 73 Abs. 6 Satz 6 gilt auch § 67 Abs. 2 Nr. 2 und 3,
3. für die Auslegung nach § 73 Abs. 3 genügt bei Ortsgemeinden die Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung,
4. die Nachprüfung in einem Vorverfahren entfällt nicht nach § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 70.

Sind Privatrechte streitig, so kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

§ 109

Sachverständige

Die Wasserbehörden und die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden können zur Prüfung von Anträgen und Anzeigen sowie im Rahmen der Überwachung und zur Abnahme sachverständige Personen oder Stellen heranziehen; dies gilt auch für die Prüfung der Standsicherheit der Tragwerke und des Baugrundes. Die Kosten für die Heranziehung sachverständiger Personen oder Stellen gelten als Auslagen im Sinne des § 10 des Landesgebührengesetzes.

§ 110

Wasserwirtschaftliche Ausschüsse

Mit Zustimmung der obersten Wasserbehörde können für bestimmte Betriebe oder ähnliche Einrichtungen wasserwirtschaftliche Ausschüsse gebildet werden, in denen die zuständigen Wasserbehörden, die wasserwirtschaftlichen und sonstigen Fachbehörden und die Betroffenen vertreten sind. Ihre Aufgabe ist es, bei der Lösung wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Probleme zusammenzuarbeiten. Dabei können von den Wasserbehörden Anzeigen entgegengenommen oder Entscheidungen getroffen oder vorbereitet werden.

Abschnitt 3**Rechtsverordnungen**

§ 111

Schutzgebiete und Gewässerrandstreifen

(1) Zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, eines Heilquellenschutzgebietes oder eines Gewässerrandstreifens ist ein Verfahren durchzuführen, für das die Bestimmungen der §§ 102 bis 108 entsprechend gelten. Es findet seinen Abschluss mit dem Erlass der Rechtsverordnung. Auszulegen ist der Entwurf der vorgesehenen Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Karten, Plänen und Verzeichnissen.

(2) Einwendungen sind als Bedenken und Anregungen zu behandeln. Soweit sie bei dem Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt werden, sind die Einwender unter An-

gabe der Gründe hierüber zu unterrichten. Die Unterrichtung kann durch Übersendung eines Auszugs aus der Niederschrift über den Erörterungstermin erfolgen. Soweit Einwendungen Entschädigungsforderungen beinhalten, sind diese in einem Entschädigungsverfahren nach § 116 zu behandeln.

§ 112

Überschwemmungsgebiete

(1) Der Entwurf der vorgesehenen Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes ist mit den dazugehörigen Karten, Plänen und Verzeichnissen den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, sowie den betroffenen Gebietskörperschaften zur Stellungnahme zuzuleiten. Zur Abgabe einer Stellungnahme soll eine angemessene Frist gesetzt werden; erfolgt keine fristgemäße Äußerung, kann davon ausgegangen werden, dass wahrzunehmende Belange durch die Rechtsverordnung nicht berührt werden.

(2) Gleichzeitig oder im Anschluss an das Verfahren nach Absatz 1 ist der Entwurf der vorgesehenen Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Karten, Plänen und Verzeichnissen einen Monat öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgt bei der für den Erlass der Rechtsverordnung zuständigen Wasserbehörde. Die öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei dieser Wasserbehörde Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können. Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Wasserbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen. § 76 VwVfG gilt entsprechend.

§ 113

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich einer Rechtsverordnung ist in der Verordnung zu beschreiben oder in Karten, Plänen oder Verzeichnissen darzustellen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Angaben nach Satz 1 müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von der Verordnung betroffen werden. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

(2) Bei Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie bei Rechtsverordnungen über vorläufige Anordnungen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung oder von Heilquellen gilt Absatz 1 auch für die einzelnen Schutzzonen.

§ 114

Karten, Pläne und Verzeichnisse

(1) Sind Karten, Pläne, Verzeichnisse oder sonstige Unterlagen Bestandteile einer Rechtsverordnung, kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Einsichtnahme durch jede Person bei der zuständigen Wasserbehörde archivmäßig gesichert niedergelegt werden, sofern ihr Inhalt zugleich in der Rechtsverordnung umschrieben wird. In der Rechtsverordnung ist darauf hinzuweisen, wo die Karten, Pläne, Verzeichnisse oder sonstige Unterlagen verwahrt werden und wo sie einsehbar sind.

(2) Für Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sind die Karten, Pläne, Verzeichnisse oder sonstige Unterlagen von dem durch die Festsetzung Begünstigten vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die für die Erstellung erforderlichen Kosten zu erstatten.

Abschnitt 4 Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

§ 115 Enteignung

- (1) Zugunsten des Landes ist die Enteignung
1. von Gewässern erster Ordnung, soweit sie nicht dem Bund gehören, einschließlich der Bereiche, auf die sich nach § 34 Abs. 1 die Gewässerunterhaltung erstreckt, und
 2. von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 an Gewässern erster Ordnung zulässig.
- (2) Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung kann im Interesse
1. der Unterhaltung der Gewässer,
 2. der öffentlichen Wasserversorgung,
 3. der öffentlichen Abwasserbeseitigung,
 4. der Ermöglichung und Erleichterung der Gewässerbenutzung,
 5. des Schutzes der Allgemeinheit vor Hochwassergefahren,
 6. der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung von Anlagen zu Zwecken der Nummern 1 bis 5 und
 7. des Gewässerausbaus nach Maßgabe des § 71 WHG erfolgen.
- (3) Ist der Betroffene zu der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Übertragung oder Beschränkung des Grundeigentums oder eines der Enteignung unterliegenden Rechts bereit und kommt nur wegen der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, braucht nur das Entschädigungsverfahren durchgeführt zu werden.
- (4) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 bis 6 stellt die obere Wasserbehörde, im Falle des Absatzes 2 Nr. 7 die für die Planfeststellung oder die Plangenehmigung zuständige Behörde die Zulässigkeit der Enteignung fest. Soweit die Feststellung im Rahmen eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens erfolgt, ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.
- (5) Im Übrigen ist das Landesenteignungsgesetz anzuwenden.

§ 116 Entschädigungsverfahren

- (1) Ist außerhalb eines Enteignungsverfahrens eine Entschädigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu leisten, so wird sie auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die §§ 96 bis 98 WHG gelten entsprechend. Im Übrigen ist das Landesenteignungsgesetz anzuwenden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist für die Festsetzung der Entschädigung

1. die obere Wasserbehörde in den Fällen, in denen das Land zur Entschädigung verpflichtet ist,
2. in allen anderen Fällen die Behörde, welche die die Entschädigungspflicht auslösende Anordnung oder Entscheidung erlässt,

zuständig.

§ 117

Ausgleich

Für einen Ausgleich nach § 99 WHG und aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes gilt § 116 entsprechend. Der Ausgleich ist, soweit die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, durch einen jährlich zum 15. Januar fällig werdenden Geldbetrag für das vorangegangene Jahr zu leisten. Er erfolgt nur, wenn die wirtschaftlichen Nachteile 150 EUR im Jahr übersteigen. Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene zumutbare Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, soweit anderweitige Leistungen für die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewährt werden.

Teil 6

Bußgeldbestimmungen

§ 118

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt außer in den Fällen des § 103 WHG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Verordnung nach § 20 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 22 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder einer Untersagung seines Vorhabens zuwiderhandelt,
3. entgegen § 22 Abs. 3 natürliche oberirdische Gewässer mit Kleinfahrzeugen, die mit Maschinenantrieb bewegt werden, befährt oder in ihnen den Tauchsport mit technischem Gerät ausübt, ohne dass dies durch Verordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall als Gemeingebrauch zugelassen ist,
4. entgegen § 22 Abs. 4 den Gemeingebrauch ausübt, ohne dass dies durch Verordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall zugelassen ist,
5. entgegen § 23 Abs. 1 einer Verordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall zur Einschränkung des Gemeingebrauchs zuwiderhandelt,
6. entgegen § 25 Abs. 1 den Anliegergebrauch ausübt,
7. entgegen § 25 Abs. 2 einer Verordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall zur Einschränkung des Eigentümer- oder Anliegergebrauchs zuwiderhandelt,
8. entgegen § 27 Abs. 2 oder Abs. 3 einer Anordnung zum Betrieb seiner Anlage zuwiderhandelt,
9. entgegen § 31 eine Anlage in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern ohne Genehmigung errichtet, betreibt oder wesentlich verändert,
10. einer Verordnung zur Festsetzung eines Gewässerrandstreifens nach § 33 zuwiderhandelt,
11. entgegen § 42 Abs. 2 oder Abs. 4 ein nicht schiffbares Gewässer mit einem Wasserfahrzeug befährt,

12. einer Verordnung zur Ausübung der Schifffahrt nach § 42 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 13. entgegen § 43 Abs. 1 und 3 eine Schifffahrtsanlage ohne die erforderliche Zulassung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert, oder entgegen § 43 Abs. 4 eine Schifffahrtsanlage abweichend von der erteilten Zulassung nicht in einem für ihren Betrieb ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand hält,
 14. einer Verordnung nach § 43 Abs. 5 über den Betrieb von Schifffahrtsanlagen und Fähren zuwiderhandelt,
 15. entgegen § 44 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder einer Untersagung seines Vorhabens zuwiderhandelt,
 16. entgegen § 46 Abs. 1 Nr. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis Erdwärmesonden errichtet oder betreibt,
 17. entgegen § 46 Abs. 4 die Arbeiten bei der Erschließung von Grundwasser nicht einstweilen einstellt,
 18. entgegen § 50 Abs. 1 Anlagen der Wasserversorgung ohne die erforderliche Genehmigung baut, betreibt oder wesentlich ändert,
 19. entgegen § 52 seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den aufgrund einer Verordnung nach § 52 Abs. 2 getroffenen Regelungen zuwiderhandelt,
 20. entgegen § 62 Abs. 1 eine Abwasseranlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,
 21. entgegen § 63 seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den aufgrund einer Verordnung nach § 63 Abs. 2 getroffenen Regelungen zuwiderhandelt,
 22. entgegen § 65 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder entgegen § 65 Abs. 2 einer Untersagung seines Vorhabens zuwiderhandelt,
 23. einer Verordnung nach § 65 Abs. 4 zuwiderhandelt,
 24. entgegen § 74 Abs. 2 nicht für die Erhaltung der Staumarke sorgt oder im Falle der Beschädigung oder Änderung der Staumarke der Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 25. entgegen § 76 Abs. 3 Satz 4 Wühltiere nicht oder ohne Beachtung des Artenschutz- und Jagdrechts sowie des Tierschutzes bekämpft,
 26. einer Verordnung zur Sicherung und Erhaltung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen nach § 79 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 27. entgegen § 84 Abs. 1 Gegenstände in festgesetzten Überschwemmungsgebieten lagert oder ablagert,
 28. entgegen einem nach § 100 Satz 3 in der wasserrechtlichen Zulassung bestimmten Vorbehalt eine Anlage vor der Bauabnahme in Betrieb nimmt oder
 29. den sonstigen vollziehbaren Anordnungen, die zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen sind, schwerwiegend, beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt,
- und zwar in den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 12, 14, 15, 19, 21, 22, 23, 26 und 29, sofern die Verordnung, die

Allgemeinverfügung oder die vollziehbare Anordnung oder Untersagung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 119

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist

1. die nach § 98 Abs. 3 zuständige Wasserbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 103 WHG, § 23 UVPG und § 118 Abs. 1 Nr. 1 bis 11, 13 und 15 bis 29,
2. das örtlich zuständige Wasserschutzpolizeiamt für Ordnungswidrigkeiten nach § 118 Abs. 1 Nr. 12 und 14.

Teil 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 120

Überleitung bestehender Genehmigungen

Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen wasserrechtlichen Bestimmungen erteilte Genehmigung

1. für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über oder unter Gewässern gilt als Genehmigung nach § 31 fort,
2. für den Bau, den Betrieb oder die wesentliche Änderung von Aufbereitungsanlagen und Hochbehältern, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, gilt als Genehmigung nach § 50 Abs. 1 fort,
3. für den Bau, den Betrieb oder die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, die für einen Abwasseranfall von mehr als 8 m³ täglich bemessen sind, gilt als Genehmigung nach § 62 fort.

§ 121

Überleitung bestehender Festsetzungen und Anerkennungen

(1) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen wasserrechtlichen Bestimmungen aufgestellter Wasserversorgungsplan gilt als Wasserversorgungsplan im Sinne des § 53 fort.

(2) Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen wasserrechtlichen Bestimmungen staatlich anerkannte Heilquelle gilt als staatlich anerkannte Heilquelle im Sinne des § 53 Abs. 2 WHG fort.

§ 122

Überleitung bestehender Zulassungen für Schifffahrtsanlagen und Fähren

(1) Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen wasserrechtlichen Bestimmungen erteilte Zulassung

1. für das Errichten, den Betrieb oder die wesentliche Änderung der Anlagen und des Betriebs von Häfen, Umschlag-

- plätzen oder Anlegestellen gilt als Zulassung nach § 43 Abs. 1 und 3 fort,
2. für die Einrichtung oder den Betrieb von Fähren gilt als Zulassung im Sinne des § 43 Abs. 5 fort.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anderweitig rechtmäßig betriebene Häfen, Umschlagplätze, Anlegestellen und Fähren bedürfen keiner erneuten Zulassung nach diesem Gesetz.

(2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen wasserrechtlichen Bestimmungen bereits begonnenes Zulassungsverfahren für das Errichten, den Betrieb oder die wesentliche Änderung von Häfen, Umschlagplätzen oder Anlegestellen oder für die Einrichtung und den Betrieb von Fähren wird nach den bisherigen wasserrechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten zu Ende geführt.

§ 123

Weitergeltung von Rechtsverordnungen

Die aufgrund der bisherigen wasserrechtlichen Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen bleiben mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen in Kraft. Die Wasserbehörden werden ermächtigt, die von ihnen aufgrund der bisherigen wasserrechtlichen Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung aufzuheben.

§ 124

Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 202, BS 75-53) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), BS 75-50,“ durch die Verweisung „§ 48 Abs. 1 des Landeswassergesetzes vom ... (GVBl. S. ..., BS 75-50)“ ersetzt.

§ 125

Änderung des Landesabwasserabgabengesetzes

Das Landesabwasserabgabengesetz vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 299), BS 75-52, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 wird das Wort „Zweckverbandsgesetz“ jeweils durch die Worte „Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 7 a“ durch die Verweisung „§ 57“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 52 Abs. 1 Satz 2 des Landeswassergesetzes“ durch die Verweisung „§ 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

„(3) Abgabeerklärungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie sonstige Erklärungen und Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz sind nach einem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Datensatz des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums elektronisch zu übermitteln (amtlicher elektronischer Vordruck).“

5. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 107 und 109“ durch die Verweisung „§§ 93 und 96“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 2 Satz 5 wird die Verweisung „§ 7a Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 57 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

§ 126

Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Das Landesgesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes vom 14. Juli 1993 (GVBl. S. 394 – 395 -, BS 75-58) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neue § 1 wird eingefügt:

„§ 1

Wasser- und Bodenverbände können neben den in § 2 des Wasserverbandsgesetzes beschriebenen Aufgaben auch folgende Aufgabe übernehmen:

Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von biologisch-biotechnischen Einrichtungen oder Verfahren zur gewässerschonenden Schaderregerbekämpfung im Weinbau.

§ 2 Nr. 14 des Wasserverbandsgesetzes gilt für diese Aufgabe entsprechend.“

2. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) Die Worte „für Rheinland-Pfalz“ werden gestrichen.
- b) Die Worte „des zuständigen Ministers und des Ministers der Finanzen“ werden durch die Worte „des zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

§ 127

Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Landesfischereigesetz vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 793-1, wird wie folgt geändert:

In § 45 Satz 4 wird die Verweisung „§ 81“ durch die Verweisung „§ 27“ ersetzt.

§ 128

Änderung des Landesgesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 714-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53, BS 75-50)“ durch die Angabe „vom ... (GVBl. S. ..., BS 75-50)“ und die Verweisung „§ 110 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.

2. In § 19 Abs. 6 Nr. 4 Buchst. b wird die Verweisung „§ 110 Abs. 2 Satz 5“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 1 Satz 8“ ersetzt.
3. In § 31 Abs. 1 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 110 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 1 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

§ 129

Änderung des Landesstraßengesetzes

Das Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349), BS 91-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 95“ durch die Verweisung „§ 100“ ersetzt.
2. In § 20 a Abs. 2 wird die Verweisung „§ 75“ durch die Verweisung „§ 72“ ersetzt.
3. Anlage 2 Nr. 2.3.8 erhält folgende Fassung:
„2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 bis 3 WHG in Verbindung mit § 83 LWG sowie Gewässerrandstreifen nach § 33 LWG,“.

§ 130

Änderung des Kurortgesetzes

Das Kurortgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 2128-10, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 44 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153, BS 237-1)“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ ersetzt.
2. In § 7 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 44 des Landeswassergesetzes“ jeweils durch die Verweisung „§ 53 Abs. 2 WHG“ ersetzt.

§ 131

Änderung der Anlagenverordnung

Die Anlagenverordnung vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 52), BS 75-50-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 19 g Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 10 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2“, die Verweisung „§ 18 Abs. 1 Satz 1 LWG“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 4 WHG“, die Verweisung „§ 14 Abs. 1 Satz 1 LWG“ durch die Verweisung „§ 52 Abs. 2 WHG“ und die Verweisung „§ 36 a Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 11 wird die Verweisung „§ 88 LWG“ durch die Verweisung „§ 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 83 des Landeswassergesetzes (LWG)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 6 Satz 4 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Abl. EG Nr. L 114 S. 1; 2002 Nr. L 327 S. 10; 2003 Nr. L 236 S. 33)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (Abl. EU Nr. L 342, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 19 g“ durch die Verweisung „§ 62“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 19 g Abs. 3 WHG)“ gestrichen.
- b) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 19 g Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 2“ ersetzt.
5. In § 7 wird die Verweisung „§ 19 g Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1“, die Verweisung „§ 19 g Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 2“ und die Verweisung „§ 19 g Abs. 1 oder Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 wird die Verweisung „§ 19 g Abs. 1 und 2“ jeweils durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen durch Rechtsverordnungen oder Anordnungen nach den §§ 51, 52 und 53 Abs. 4 und 5 WHG bleiben unberührt.“
7. In § 11 Abs. 7 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1221/2009“ ersetzt.
8. § 12 Abs. 5 wird gestrichen.
9. Der erste Abschnitt des zweiten Teils (§§ 13 und 14) wird gestrichen.
10. Die Überschrift des zweiten Abschnitts des zweiten Teils erhält folgende Fassung:
- „Eignungsfeststellung“.

11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG wird auf Antrag für eine einzelne Anlage erteilt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Den Anträgen“ durch die Worte „Dem Antrag“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 6 Satz 3 oder 4“ jeweils durch die Verweisung „§ 64 Abs. 1“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Bauartzulassung“ gestrichen.
 - b) Im Regelungstext werden die Worte „oder Bauartzulassung“ gestrichen.
13. In § 17 Satz 1 wird die Verweisung „§ 19h Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 63“ ersetzt.
14. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung wird die Verweisung „§ 19 g Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „nach § 7 a WHG an die Abwassereinleitung oder“ durch die Worte „nach § 57 WHG an die Direkteinleitung oder nach § 58 WHG“ ersetzt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377)“ ersetzt.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG)“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Verweisung „§ 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 WHG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „oder Bauartzulassung“ gestrichen und wird die Verweisung „§ 19 h“ durch die Verweisung „§ 63“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 19 l WHG“ durch die Verweisung „§ 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WHG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 19 g“ durch die Verweisung „§ 62“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1221/2009“ ersetzt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 19 l Abs. 1 Satz 2 WHG)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 19 l WHG“ durch die Verweisung „§ 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 19 g Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1“ ersetzt.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 19 l Abs. 2 Nr. 2 WHG)“ gestrichen.
 - b) Im Regelungstext wird die Verweisung „§ 19 l Abs. 2 Nr. 2 WHG“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ersetzt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 19 i Abs. 1 und 19 l WHG)“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 19 l WHG“ durch die Verweisung „§ 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ und die Verweisung „§ 19 l Abs. 2 WHG“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 19 l Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 WHG“ jeweils durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alternative 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen“ und die Verweisung „§ 191 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2“ jeweils durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alternative 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 19 g Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1“ ersetzt.
- 20. In § 27 wird die Verweisung „§ 128 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 118 Abs. 1 Nr. 23“ ersetzt.
- 21. § 28 Abs. 4 wird gestrichen.
- 22. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

§ 132

Änderung der JGSF-Verordnung

Die Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen vom 1. April 1999 (GVBl. S. 102), geändert durch Verordnung vom 25. November 2005 (GVBl. S. 522), BS 75-50-14, wird wie folgt geändert:

- 1. In den §§ 2 und 5 wird die Verweisung „§ 19 g Abs. 2“ jeweils durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 1 Satz 1 LWG“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 4 WHG“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1 Satz 1 LWG“ durch die Verweisung „§ 52 Abs. 2 WHG“ und die Verweisung „§ 36 a Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 88 LWG“ durch die Verweisung „§ 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 83 des Landeswassergesetzes (LWG)“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Rechtsverordnungen oder Anordnungen nach den §§ 51, 52 und 53 Abs. 4 und 5 WHG bleiben unberührt.“
- 3. In § 7 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Selbstüberwachung“.
- 4. In Nummer 3.1 Abs. 1 Satz 2 der Anlage wird die Angabe „Düngerverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118)“ durch die Angabe „Düngerverordnung in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221)“ ersetzt.

§ 133

Änderung der Badegewässerverordnung

Die Badegewässerverordnung vom 22. Februar 2008 (GVBl. S. 58, BS 75-50-13) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 1 Nr. 6, § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 93 Abs. 4“ jeweils durch die Verweisung „§ 98 Abs. 3“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17),“ durch die Angabe „Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 26 S. 1), geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 124 S.1),“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Worte „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

§ 134

Änderung der Landesverordnung
über den Nachweis der Fachkunde zur Erstellung
von Plänen und Unterlagen im Bereich
der Wasserwirtschaft

Die Landesverordnung über den Nachweis der Fachkunde zur Erstellung von Plänen und Unterlagen im Bereich der Wasserwirtschaft vom 11. März 2005 (GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch § 53 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 75-50-3, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 110 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 110 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 110 Abs. 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 110 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 110 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 110 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 1 Satz 3“, die Verweisung „§ 110 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ und die Verweisung „§ 110 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 110 Abs. 2 Satz 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 1 Satz 2 bis 5“ ersetzt.

§ 135

Änderung der Süßwasserqualitätsverordnung

Die Süßwasserqualitätsverordnung vom 9. Juli 1997 (GVBl. S. 244, BS 75-50-11) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Festsetzung von Anforderungen an die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 78/659/EWG“ durch die Worte „Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. EU Nr. L 264 S. 20), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1),“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Überwachung gelten die §§ 100 und 101 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 98 des Landeswassergesetzes.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „78/659/EWG“ durch die Angabe „2006/44/EG“ ersetzt.

§ 136

Änderung der Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser

Die Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser vom 27. November 1997 (GVBl. S. 441), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1999 (GVBl. S. 132), BS 75-50-12, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 52 LWG“ durch die Verweisung „§ 57 des Landeswassergesetzes (LWG)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird die Verweisung „Anhangs 1 Abwasserverordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566)“ durch die Verweisung „Anhangs 1 der Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)“ ersetzt.
4. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. von der zuständigen Wasserbehörde nach Maßgabe des § 58 WHG in Verbindung mit § 61 LWG“.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „den §§ 93 und 57 LWG“ durch die Verweisung „§ 63 LWG und den §§ 100 und 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG“ ersetzt.

§ 137

Änderung der Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen

Die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen vom 27. August 1999 (GVBl. S. 211), geändert durch Verordnung vom 17. März 2006 (GVBl. S. 139, 363), BS 75-50-9, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ und die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 61“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 2“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 5 wird das Wort „Eigenüberwachung“ jeweils durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2, 3 und 4 wird das Wort „Unternehmer“ jeweils durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - „Selbstüberwachungsbericht“.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Betreiber“, das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ und das Wort „Eigenüberwachungsbericht“ durch das Wort „Selbstüberwachungsbericht“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung

von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114 S. 1; 2002 Nr. L 327 S. 10)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EU Nr. L 342 S. 1)“ ersetzt.

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Satz 2 und Nummer 4.1 wird das Wort „Unternehmer“ jeweils durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.
 - b) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird das Wort „Eigenüberwachung“ jeweils durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 7a“ durch die Verweisung „§ 57“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 7a Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
8. In den Anlagen 4 bis 7 wird das Wort „Eigenüberwachungsbericht“ jeweils durch das Wort „Selbstüberwachungsbericht“ ersetzt.

§ 138

Änderung der Landesverordnung über den Meldedienst bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Die Landesverordnung über den Meldedienst bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen vom 20. Juli 1988 (GVBl. S. 178, BS 75-50-8) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 7 LWG“ durch die Verweisung „§ 65 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG)“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 105“ durch die Verweisung „§ 92“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 7 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 65 Abs. 3“ und die Verweisung „§ 27“ durch die Verweisung „§ 26“ ersetzt.
4. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die dazu erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden vom dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium und, soweit die Gemeindemeldestellen betroffen sind, von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium erlassen.“
5. In § 8 werden die Worte „vom Ministerium für Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „von dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

§ 139

Änderung der Landesverordnung
zur Übertragung der Ermächtigung
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach § 36 a des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 36 a des Wasserhaushaltsgesetzes vom 15. Oktober 1976 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 95), BS 75-51, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in § 1 wird die Verweisung „36 a“ jeweils durch die Verweisung „§ 86“ ersetzt.

§ 140

Änderung der Landesverordnung
über die Bestimmung der Aufsichtsbehörden
nach dem Wasserverbandsgesetz

Die Landesverordnung über die Bestimmung der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz vom 26. September 1991 (GVBl. S. 343), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2009 (GVBl. S. 398), BS 75-57, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 105“ jeweils durch die Verweisung „§ 92“ ersetzt.

§ 141

Landesverordnung
über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung

Die Landesverordnung über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung vom 19. Februar 1997 (GVBl. S. 59, BS 75-50-10) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Zweck

Diese Verordnung dient der Festlegung von Qualitätsanforderungen, denen Oberflächenwasser genügen muss, das nach entsprechender Aufbereitung zur Trinkwassergewinnung verwendet wird oder verwendet werden soll.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß der Anlage 2 ist nach Artikel 5 der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedsstaaten (ABl. EG Nr. L 194 S. 26), zuletzt geändert durch Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 377 S. 48), sowie den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Messmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedsstaaten (ABl. EG Nr. L 271 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36), zu ermitteln. Die Überwachung erfolgt gemäß § 52 des Landeswassergesetzes (LWG) und den §§ 100 und 101 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 98 LWG.“

§ 142

Änderung der Landesverordnung über die
Zuständigkeiten nach dem Umweltschadensgesetz

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Umweltschadensgesetz vom 6. Oktober 2010 (GVBl. S. 314, BS 2129-15) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 93 Abs. 4 in Verbindung mit den §§ 105 bis 107 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53, BS 75-50)“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 92, 94 und 96 des Landeswassergesetzes vom ... (GVBl. S. ..., BS 75-50)“ ersetzt.

§ 143

Änderung der Landeshafenverordnung

Die Landeshafenverordnung vom 10. Oktober 2000 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2011 (GVBl. S. 403), BS 75-50-15, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 40 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 42 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 43 wird die Verweisung „§ 128 Abs. 1 Nr. 10“ jeweils durch die Verweisung „§ 118 Abs. 1 Nr. 14“ ersetzt.

§ 144

Änderung der Landesfährenverordnung

Die Landesfährenverordnung vom 7. April 1967 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (GVBl. S. 269), BS 75-50-7, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Landesverordnung
über die Einrichtung und den Betrieb von Fähren
(Landesfährenverordnung)“.**

2. Vor dem bisherigen § 1 werden folgende neue §§ 1 bis 3 eingefügt:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für öffentlich nutzbare Fähren auf schiffbaren Gewässern nach § 42 Abs. 1 und 4 des Landeswassergesetzes (LWG) vom ... (GVBl. S. ..., BS 75-50) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Übrigen gilt die Fährenbetriebsverordnung vom 24. Mai 1995 (BGBl. I S. 752) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Genehmigung

(1) Die Einrichtung und der Betrieb einer Fähre auf schiffbaren Gewässern bedürfen der Genehmigung durch den Landesbetrieb Mobilität.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn verkehrswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

§ 3
Betriebspflicht

(1) Wer eine Fähre betreibt, ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und zu führen. Der Landesbetrieb Mobilität kann auf Antrag eine Befreiung von der Betriebspflicht erteilen. Die Befreiung ist zu erteilen, wenn die Fortführung des Betriebs nicht zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fähren, die gelegentlich nach Bedarf verkehren.“

3. Der bisherige § 1 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

„§ 4
Fahrpläne, Betriebszeiten, Tarifordnung

(1) Die Fähren verkehren nach festen Fahrplänen, innerhalb bestimmter Betriebszeiten oder gelegentlich nach Bedarf.

(2) Der Fahrplan und die Betriebszeiten der Fähre sind dem Landesbetrieb Mobilität mitzuteilen sowie in unmittelbarer Nähe der Landstellen auszuhängen.

(3) Fahrpläne und Betriebszeiten sind im Rahmen der verkehrlichen und betrieblichen Gegebenheiten einzuhalten. Innerhalb der Betriebszeiten sind Fahrgäste auf ihr Verlangen überzusetzen und überzuholen.

(4) Für die Fähre ist eine Tarifordnung festzusetzen und in unmittelbarer Nähe der Landstellen sowie auf der Fähre auszuhängen.“

4. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden gestrichen.

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5
Beförderung bei Gefahr und in Notfällen

Bei Gefahr im Verzuge sowie in Notfällen sind Einsatzkräfte der allgemeinen Ordnungsbehörden, der Polizei, des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes mit ihrer Ausrüstung auch außerhalb des Fahrplans und der Betriebszeiten überzusetzen und überzuholen.“

6. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden gestrichen.

7. Der bisherige § 7 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 14 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Fähre ohne die nach § 2 erforderliche Genehmigung einrichtet oder betreibt,
2. seiner Betriebspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht nachkommt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 den Fahrplan nicht einhält oder Fahrgäste innerhalb der Betriebszeit auf ihr Verlangen nicht übersetzt oder überholt oder
4. entgegen § 5 der Verpflichtung zur Beförderung bei Gefahr oder in Notfällen nicht nachkommt.“

8. Der bisherige § 8 wird gestrichen.
9. Der bisherige § 9 wird § 7.

§ 145
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 125 Nr. 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 125 Nr. 4 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Landeswassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402), BS 75-50,
2. die Gewässerprogramm- und Qualitätsziel-Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVBl. S. 78), geändert durch § 14 der Verordnung vom 6. Oktober 2004 (GVBl. S. 465), BS 75-50-16,
3. die Landesabwasserverordnung Abfallverbrennung vom 31. März 2003 (GVBl. S. 66, BS 75-50-18),
4. die Landesgewässerbestandsaufnahme- und -zustandsüberwachungs-Verordnung vom 6. Oktober 2004 (GVBl. S. 465), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), BS 75-50-19.

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2)

Gewässer erster Ordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1

Bezeichnung des Gewässers	von	bis
Rhein *)	deutsch-französische Grenze (Alte Lauter)	Landesgrenze zu Nordrhein- Westfalen unterhalb Rolandswerth
	mit Ausnahme von Rhein-km 409,16	bis Rhein-km 410,56
Mosel *)**)	Landesgrenze zum Saarland (Nenniger Graben)	Mündung in den Rhein
Saar *)	Landesgrenze zum Saarland (Wolfsbach)	Mündung in die Mosel
Lahn *)	Landesgrenze zu Hessen oberhalb Aul	Mündung in den Rhein
Sauer **)	Ourmündung oberhalb Wallendorf	Mündung in die Mosel
Our **)	deutsch-belgisch-luxemburgische Grenze	1040 m oberhalb der Our-Staumauer-Lohmühle
Our **)	deutsch-belgisch-luxemburgische Grenze oberhalb Roth	Mündung in die Sauer
Nahe	Hahnenbachmündung in Kirn	Mündung in den Rhein
Glan	Lautermündung in Lauterecken	Mündung in die Nahe
Sieg	Landesgrenze zu Nordrhein- Westfalen in Niederschelden	Landesgrenze zu Nordrhein- Westfalen unterhalb Au
Leimersheimer Altrhein (oberstromig)	Mündung bei Rhein-km 372,95	320 m aufwärts
Lingenfelder Altrhein	Mündung bei Rhein-km 386,62	2500 m aufwärts

*) Zugleich Bundeswasserstraße nach dem Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 158 und Artikel 4 Abs. 125 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

**) Als deutsch-luxemburgisches Grenzgewässer Condominium nach dem Preußisch-Niederländischen Grenzvertrag vom 26. Juni 1816 (Pr. GS 1818, Anhang S. 77).

Begründung

A. Allgemeines

Am 1. März 2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Kraft getreten. Das Gesetz ersetzt das seit 50 Jahren bestehende Rahmenrecht des Bundes und beruht auf der – im Zuge der Föderalismusreform 2006 – erweiterten Gesetzgebungskompetenz (konkurrierende Gesetzgebung). Das Wasserhaushaltsgesetz enthält in Teilen erstmals bundesrechtliche Vollregelungen.

Im geltenden Landeswassergesetz (LWG) wurden durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 299) nur punktuelle Anpassungen an das neue Wasserhaushaltsgesetz vorgenommen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt nunmehr eine vollständige Anpassung des Landeswasserrechts an das neue Bundesrecht. Daneben werden Landesgesetze und Landesverordnungen, die auf das Landeswassergesetz oder das Wasserhaushaltsgesetz Bezug nehmen, redaktionell und – soweit erforderlich – auch inhaltlich angepasst.

Die Neufassung des Landeswassergesetzes umfasst im Wesentlichen:

- Die inhaltliche Gliederung und Systematik des Wasserhaushaltsgesetzes wird übernommen, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit des nach wie vor nebeneinander geltenden Bundes- und Landeswasserrechts zu verbessern.
- Inhaltliche Regelungen des bisherigen Landeswassergesetzes, die durch das neue Wasserhaushaltsgesetz nunmehr bundesrechtlich geregelt sind, werden landesrechtlich nicht mehr weitergeführt. Dabei wird auf die Gegenüberstellung des bisherigen Landeswassergesetzes mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz in der seit März 2010 veröffentlichten Synopse (siehe unter „<http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/7834/>“) zurückgegriffen, in der die aufgrund des neuen Bundesrechts nicht mehr geltenden Teile des bisherigen Landeswasserrechts markiert und interpretierende Hinweise enthalten sind.
- Da das neue Wasserhaushaltsgesetz in weiten Bereichen keine abschließenden Regelungen aufweist, enthält der Gesetzentwurf eine Vielzahl ergänzender landesrechtlicher Regelungen.

Dies betrifft zu einem kleineren Teil Fälle, in denen der Bundesgesetzgeber zu erkennen gibt, dass er bestimmte Fragen nur grundsätzlich regelt, etwa indem der Gesetzestext beispielhafte Aufzählungen enthält (z. B. durch das Wort „insbesondere“ beim Katalog der zur Gewässerunterhaltung gehörenden Pflichten in § 39 Abs. 1 WHG/vgl. Ergänzung in § 34 Abs. 1) oder wo unbestimmte Rechtsbegriffe einer näheren Interpretation durch das Landesrecht zugänglich sind (z. B. die Konkretisierung des Begriffs „öffentliches Interesse“ bei der gehobenen Erlaubnis in § 15 Abs. 1 WHG/vgl. Ergänzung in § 16).

Der nicht abschließende Charakter des Wasserhaushaltsgesetzes verdeutlicht sich überwiegend aber durch eine Vielzahl unterschiedlicher auf Landesrecht verweisender oder in Bezug nehmender Regelungen:

- „die Länder können ... ausnehmen/abweichende Regelungen erlassen“, oder „abweichende Regelungen kön-

nen getroffen werden“ (z. B. § 2 Abs. 2, § 25 Satz 3, § 38 Abs. 3 Satz 3 und § 49 Abs. 4 WHG),

- „die Länder können bestimmen/regeln, dass ...“ oder „durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass ...“ (z. B. § 40 Abs. 1 Satz 3, § 43, § 46 Abs. 3, § 60 Abs. 7, § 68 Abs. 2 Satz 2 WHG),
- Unberührtheitsklauseln: „soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist/sofern das Landesrecht dies bestimmt/weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt“ (z. B. § 26 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3, § 40 Abs. 4 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 3, § 58 Abs. 1 Satz 3, § 62 Abs. 5 WHG),
- schlichte Verweise ins Landesrecht: „Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften“ (z. B. § 4 Abs. 5 WHG).

Diese landesrechtlichen Regelungsspielräume werden in der überwiegenden Zahl wahrgenommen, um in Rheinland-Pfalz die landestypischen regionalen Besonderheiten im Wasserrechtsregime zu berücksichtigen.

- Über die Möglichkeit der Ergänzung des Bundesrechts hinaus besteht nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Grundgesetzes für die Länder die Möglichkeit, von den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes abzuweichen, soweit es sich nicht um anlagen- oder stoffbezogene Regelungen handelt. Hinsichtlich verfahrensrechtlicher Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz gilt für die Länder gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ebenfalls ein Recht zur abweichenden Gesetzgebung. Ein Abweichungsbedarf ergibt sich bei den Neuregelungen in folgenden Fällen:
 - § 14 Abs. 1 (Erlaubnisfreiheit für Probenahmen und Einrichtungen wasserwirtschaftlicher Behörden): Abweichung von § 8 Abs. 1 WHG,
 - § 33 (Gewässerrandstreifen): Abweichung von § 38 Abs. 2 und 3 WHG (wie schon aufgrund der Änderung vom 28. September 2010),
 - § 35 Abs. 4 Satz 1 (Unterhaltungspflicht für Nutzungsberechtigte): Abweichung von § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG,
 - § 54 Abs. 3 und § 55 Abs. 4 (Verbot von Tiefbohrungen unter Einsatz von Fracking-Technologie in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten): Abweichung von § 52 Abs. 1 bis 3 WHG und § 53 Abs. 5 WHG,
 - § 66 (Gewässerschutzbeauftragte bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften): Abweichung von § 64 Abs. 1 WHG,
 - § 84 Abs. 1 (Lagern und Ablagern von Gegenständen in Überschwemmungsgebieten): Abweichung von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG (wie schon aufgrund der Änderung vom 28. September 2010),
 - § 107 (Verfahren für Planfeststellungen): Abweichung von § 70 Abs. 1 WHG.
- Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes eröffnet schließlich auch die Gesetzgebungsmöglichkeit für die Länder, wo das Bundesrecht keine Regelungen enthält. Dies betrifft bspw. Regelungen über die Zuständigkeit der Behörden oder die Schifffahrt sowie Verfahrensregelungen.

Über die reine Anpassung an das Bundesrecht hinaus enthält der Gesetzentwurf folgende wesentliche inhaltliche Änderungen des Landeswasserrechts:

- Im Rahmen der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 13 Abs. 2) wird der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt sowie der Grundsatz der Ressourcen- und Energieeffizienz bei der Zulassung und dem Betrieb von Anlagen, die der Gewässerbenutzung dienen, verankert.
- Die Festsetzung von Gewässerrandstreifen (§ 33) wird verpflichtend, soweit Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen für einen nicht guten Gewässerzustand ursächlich sind.
- Bei den Bestimmungen zur Regelung der Schifffahrt, zur Festlegung schiffbarer Gewässer und zu Schifffahrtsanlagen (§§ 42 und 43) erfolgt eine Klarstellung von Begrifflichkeiten und eine klarere Abgrenzung der Aufgaben von oberer Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektionen) und Landesbetrieb Mobilität.
- Für Tiefbohrungen unter Einsatz der sogenannten Fracking-Technologie und die untertägige Einlagerung des sogenannten Flowbacks wird generell die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens vorgeschrieben, um auf diese Weise den notwendigen Schutz des Grundwassers und damit der Trinkwasserversorgung sicherzustellen (§ 46 Abs. 1 Nr. 1). Außerdem werden entsprechende Maßnahmen in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen generell untersagt (§ 54 Abs. 3, § 55 Abs. 4 und § 56).
- Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements werden auch sonstige Anlagen des Hochwasserschutzes in die öffentliche Ausbau- und Unterhaltungslast übernommen, soweit sie z. B. mit Deichen und Hochwasserschutzmauern zu einer einheitlichen Hochwasserschutzlinie an einem Gewässer beitragen (§ 76 Abs. 2). Zudem werden die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten gestärkt durch die Möglichkeit der Umlage von Kosten für öffentliche Hochwasserschutzanlagen (§ 76 Abs. 7) und die Erweiterung der möglichen vertraglichen Übernahme des Baus bestimmter Hochwasserschutzanlagen (§ 76 Abs. 8).
- Die Erforderlichkeit der Herstellung des Benehmens mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden bei Entscheidungen der unteren Wasserbehörden (§ 95) wird eingeschränkt. Dies entlastet die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden, führt zum Abbau von Doppelarbeit und Doppelstrukturen und stärkt die Eigenverantwortung der unteren Wasserbehörden.
- Im Rahmen von Aufgabenkritik und der Analyse von Vollzugsdefiziten werden eine Reihe von Vereinfachungen und Entlastungen für die Wasserbehörden geschaffen. Dies betrifft bspw. den Verzicht auf die Zustimmung der obersten Wasserbehörde bei der Festlegung von Fristverlängerungen und abweichenden Bewirtschaftungszielen (§ 26 Abs. 2), die Verlagerung des Nachweises des Setzens der Staumarke in die Eigenverantwortung des Stauberechtigten und den Verzicht auf eine Regelung durch Rechtsverordnung (§ 74), den Verzicht auf eine eigenständige Regelung zur Einsicht in das Wasserbuch durch Verweis auf das Landesumweltinformationsgesetz (§ 88), die Schaffung eines Beurteilungsspielraums für die Wasserbehörden bei der Durchführung von Gewässerschauen (§ 101) oder den Verzicht auf eine Regelung durch Rechtsverordnung für die Heran-

ziehung von Sachverständigen bei Antragsprüfungen oder Überwachungsmaßnahmen (§ 109).

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wird abgesehen, da der Gesetzentwurf die unumgänglich notwendigen landesrechtlichen Komplementärregelungen zum Wasserhaushaltsgesetz (und damit auch zur rechtlichen Umsetzung von Unionsrecht) umfasst, weit überwiegend bewährte Regelungen des bisherigen Landeswassergesetzes übernimmt, und die – in Wirkungsbreite und Auswirkungen überschaubaren – inhaltlichen Änderungen im Vorfeld intensiv auf ihre Notwendigkeit geprüft und erörtert wurden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keinen geschlechtsspezifischen Bezug und ist daher gleichstellungspolitisch neutral.

Die Regelungen des Gesetzes haben unmittelbar keinen Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung in Rheinland-Pfalz. Mit den Vorschriften über die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und zum Hochwasserschutz (Hochwassermanagement, Bau und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen) wird im Rahmen der regionalen Daseinsvorsorge ein wesentlicher Beitrag für die Stabilisierung und Verbesserung der Versorgungs- und Siedlungsstrukturen in Rheinland-Pfalz geleistet. Zusammen mit der wasserwirtschaftlichen Förderpolitik der Landesregierung bietet das LWG in den genannten Bereichen die notwendigen flexiblen Rechtsgrundlagen, um

- auf die demografischen Veränderungen in den verschiedenen Regionen des Landes angemessen reagieren zu können, und damit
- Sorge dafür zu tragen, dass bei Schaffung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsinfrastuktur die Kosten gesenkt bzw. zumindest begrenzt und so die Entgeltsbelastungen der Bürgerinnen und Bürger vertretbar gestaltet werden können, sowie
- gleichzeitig über die durch Förderung an die kommunalen Aufgabenträger initiierten bzw. unterstützten Investitionen auch die mittelständische Wirtschaft im Bereich Ingenieurwesen und Anlagenbau zu stützen.

Dies gilt insbesondere für den ländlichen Raum, wo bestehende Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auch bei abnehmender Bevölkerung erhalten, betrieben und den jeweils aktuellen Anforderungen angepasst werden müssen, und in den Flusstälern, wo es Wohnen und Wirtschaften durch bauliche Maßnahmen, Flächenmanagement und organisatorische Vorkehrungen gegen Hochwassergefahren abzusichern gilt.

Dabei lassen die Neuregelungen im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, aber auch der einzugsgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung alle Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit – unter Beibehaltung der Pflichtaufgabe in kommunaler Hand – zu.

Das Gesetzesvorhaben stärkt die aktive Bürgerbeteiligung durch die Vorgaben

- zur aktiven Beteiligung interessierter Stellen sowie der Träger öffentlicher Belange, der Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen und aller betroffenen Behörden, Körperschaften und Verbände bei der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des

- Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327, S. 1),
- zur aktiven Beteiligung interessierter Stellen sowie der Träger öffentlicher Belange, der Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen und aller betroffenen Behörden, Körperschaften und Verbände bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne sowie
 - bei der öffentlichen Auslegung von Verordnungsentwürfen, Karten und Plänen im Rahmen von Verfahren zur Festsetzung von Gewässerrandstreifen sowie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Die wasserrechtlichen Rechtsnormen des Landes wurden im Jahre 2009 aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376, S. 36) dem sogenannten Normenscreening unterzogen. Soweit eine Richtlinienkonformität nicht gegeben war, wurden die wasserrechtlichen Vorschriften durch das Landesgesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358) und die Landesverordnung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 52) so geändert, dass sie richtlinienkonform sind. Da die betreffenden Normen gegenüber der bisherigen Fassung nicht geändert werden und die neu hinzukommenden Normen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, bedarf es keiner erneuten Vereinbarkeitsprüfung.

Im Rahmen der dargestellten Schlussfolgerungen aus Aufgabenkritik und der Analyse von Vollzugsdefiziten ergeben sich eine Reihe von Vereinfachungen und Entlastungen für die Wasserbehörden, die zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands und damit auch positiven finanziellen Auswirkungen führen. Mehraufwendungen durch einen höheren Handlungsbedarf bei der Festsetzung von Gewässerrandstreifen sowie bei den zusätzlichen Aufgaben des Hochwasserrisikomanagements, die zudem im Wesentlichen auf Vorgaben des Unions- und Bundesrechts beruhen, können dies ausgleichen.

Die vorgesehenen Neuregelungen entfalten keine Konnexitätsrelevanz.

Mit den Änderungen gegenüber dem bisherigen Landeswassergesetz ergeben sich Entlastungen der bei den Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte angesiedelten unteren Wasserbehörden. Die unteren Wasserbehörden sind zukünftig nicht mehr zuständig für Bohrungen und Bodenaufschlüsse im Zusammenhang mit der Wassererschließung (19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) und für die Festsetzung von Gewässerrandstreifen (§ 33).

Die Aufnahme „sonstiger Anlagen“ des Hochwasserschutzes an Gewässern zweiter und dritter Ordnung in die Ausbaupflicht der Kommunen (§ 76 Abs. 2 und 3) eröffnet keine neuen Aufgaben. Öffentliche Hochwasserschutzanlagen umfassen als technische Bauwerke in der Regel Deiche und Hochwasserschutzmauern einschließlich mobiler Bauteile und der Nebenanlagen. An manchen Gewässern, bei denen ein Hochwasserrisiko besteht, scheidet die Errichtung solcher Hochwasserschutzanlagen aus räumlichen oder städtebaulichen Gründen aus. In manchen Fällen ist ein solcher (groß-)technischer Hochwasserschutz in Ansehung des zu schützenden geringeren Schadenspotentials auch nicht wirtschaftlich. Hier

kommen „sonstige Anlagen“ infrage, die z. B. im Zusammenhang mit Deichen und Hochwasserschutzmauern an dem Gewässer einen durchgehenden Hochwasserschutz (durchgehende Hochwasserschutz-Linie) gewährleisten. Ihnen allen ist gemein, dass sie zum Ziel haben, kostengünstige(re) und damit machbare Ersatzlösungen für kostenintensive(re) konventionelle Deiche oder Hochwasserschutzmauern darzustellen. Die in § 76 Abs. 2 Nr. 2 genannten „sonstigen Anlagen“ des öffentlichen Hochwasserschutzes verursachen damit keine zusätzlichen Kosten, sondern dienen der Kostenminderung und damit der Entlastung der kommunalen Ausgaben für den Hochwasserschutz im Rahmen bereits heute gegebener Zuständigkeiten. Im Übrigen werden entsprechende Maßnahmen vom Land gefördert und es besteht die Möglichkeit der Umlage von Kosten (§ 76 Abs. 7).

Mit der Reduzierung des Behemenserfordernisses (§ 95) erhalten die unteren Wasserbehörden keine neuen Aufgaben und auch der Umfang der Aufgaben erweitert sich nicht. Gemäß den Intentionen des Ersten Standardflexibilisierungsgesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98) werden die kommunale Selbstverwaltung und damit die Eigenverantwortung der unteren Wasserbehörden weiter gestärkt.

Mit der Ergänzung der möglichen Aufgabenstellung von Wasser- und Bodenverbänden für die umwelt- und gewässerschonende Bekämpfung der Traubenwickler durch die auf dem Einsatz von Sexuallockstoffen („Pheromonen“) beruhende „Verwirrungsmethode“ (§ 126) wird der konnexitätsrelevante Bereich nicht erreicht. Für die Kostenabschätzung des Aufwandes für die unteren Wasserbehörden zur Gründung entsprechender Wasser- und Bodenverbände ist im Maximalfall (landesweit sämtliche bestehenden Anwendergemeinschaften würden in Wasser- und Bodenverbände überführt) von etwa 150 Verbänden, im realistischen Fall (regional bezogen) mit ca. 30 zu gründenden neuen Verbänden zu rechnen. Die nach § 2 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) geschätzte jährliche Mehrbelastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände bewegt sich zwischen 0,058 EUR je Einwohner und Jahr (150 Verbände landesweit) und 0,075 EUR je Einwohner und Jahr (30 Verbände regional) und damit weit unterhalb der in § 1 Abs. 1 KonnexAG festgelegten Schwelle von 0,25 EUR je Einwohner und Jahr.

Da die Zahl der in Folge der Gesetzesänderung neu zu gründenden Wasser- und Bodenverbände nicht abschließend eingeschätzt werden kann, weist der Landkreistag darauf hin, dass ein möglicher Mehrbelastungsausgleich nach § 2 Abs. 6 KonnexAG ggf. im Nachgang zu prüfen sein wird.

Die kommunalen Spitzenverbände wurden gemäß § 129 der Gemeindeordnung, § 72 der Landkreisordnung sowie § 4 Abs. 2 KonnexAG beteiligt. Die gemeinsam abgegebene Stellungnahme wurde in einem Gespräch mit dem federführenden Ressort intensiv erörtert.

Begrüßt haben die kommunalen Spitzenverbände insbesondere die Regelungen

- des § 13 Abs. 2 Satz 1 (Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Nutzungsansprüchen),
- des § 44 Abs. 1 Satz 4 (Untersagung der erlaubnisfreien Grundwasserentnahme für private Wasserversorgung bei kommunalem Anschluss- und Benutzungszwang), sowie
- des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 57 Abs. 4 Satz 2 (Weiterübertragung der Durchführung von Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung).

Weitere wesentliche Anmerkungen der kommunalen Spitzenverbände waren:

1. Genehmigungsfreiheit von Kleinkläranlagen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
Trotz – auch nach bisherigem Recht schon – bestehender wasserrechtlicher Genehmigungsfreiheit von Kleinkläranlagen besteht für diese nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eine bauordnungsrechtliche Genehmigungspflicht. Diese sollte nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände aufgegeben werden.
Das federführende Ressort hatte dieses Anliegen bereits in die laufende Novellierung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eingebracht; es wird dort Berücksichtigung finden.
2. Aufnahme „sonstiger Anlagen“ des öffentlichen Hochwasserschutzes an Gewässern zweiter und dritter Ordnung in die bestehende Ausbau- und Unterhaltungslast der Kommunen (§ 76 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3)
Diese Anlagen werden in der Regel auf Flächen und an Gebäuden realisiert, die nicht im Eigentum des Trägers des Baus bzw. des Betriebes der Anlagen stehen. Die kommunalen Spitzenverbände sehen die Notwendigkeit, den Kommunen Rechte einzuräumen, um die Anlagen auf- und abzubauen sowie kontrollieren zu können.
In der Begründung zu § 76 wird daher auf die Möglichkeit hingewiesen, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in das Grundbuch einzutragen, um die vom Grundstückseigentümer eingegangenen Verpflichtungen auch mit Wirkung für Rechtsnachfolgende zu perpetuieren.
3. Umlage von Kosten oder Kostenbeteiligungen der Kommunen für öffentliche Hochwasserschutzanlagen auf die Eigentümer der vom Hochwasserschutz umfassten Grundstücke (§ 76 Abs. 7)
Der Landkreistag hat zu dieser Regelung seine ausdrückliche Zustimmung mitgeteilt. Er regte an, im Gesetz einen Maßstab zur Berechnung des Vorteils für die geschützten Grundstücke festzulegen.
Der Städtetag lehnt die Regelung ab. Eine rechtssichere Abgrenzung der Vorteilsträger sei problematisch. Unklar sei, wie die Kosten abgerechnet werden können. Die Kommunen blieben auf ihren Kosten sitzen. Es wird befürchtet, das Land wolle sich aus der Aufgabe des Hochwasserschutzes zurückziehen.
Im Gesetz wird bestimmt, dass die Eigentümer von Grundstücken nach dem Maß ihres Vorteils gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes herangezogen werden können. Damit steht ein bekannter und bewährter Mechanismus zur Kostenheranziehung zur Verfügung. Das Maß des Vorteils richtet sich insbesondere nach der im Schutz der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen gelegenen Grundstücksfläche, wobei bebaute Flächen höher bewertet werden sollen als die übrigen Flächen. Diese Vorteilsmaßstäbe werden bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten für die in § 76 Abs. 6 verankerte Kostenheranziehung der Kommunen (10 v. H.) verwendet. Die Fachdaten, welche Grundstücke von den Hochwasserschutzmaßnahmen geschützt werden, liegen bei den Wasserbehörden vor und werden den Kommunen zur Verfügung gestellt.
Mit der Möglichkeit, Kosten für den Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen auf die bevorteilten Grundstückseigentümer umlegen zu können,

kann im Gegensatz zur Befürchtung des Städtetages gerade vermieden werden, dass die Kosten neben ggf. vom Land gewährten Fördermitteln alleine durch kommunale Einnahmen gedeckt werden müssen – wie übrigens bisher. Die Regelung ist im Übrigen Ausdruck des für alle Maßnahmen und deren Finanzierung erforderlichen Solidargedankens beim Hochwasserschutz.

Ein Rückzug des Landes aus den Aufgaben im Bereich Hochwasserschutz ist aus der Regelung sachlich nicht herauslesbar und auch in keiner Weise beabsichtigt.

4. Reduzierung der Pflicht der unteren Wasserbehörden zur Herstellung des Benehmens mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden (§ 95)
Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich den Ansatz, Doppelarbeit und Doppelstrukturen abzubauen und die Eigenverantwortung der unteren Wasserbehörden zu stärken. Sie verweisen allerdings auf einen Hinweis des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 1990, bei den unteren Wasserbehörden wegen der damals bestehenden Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens mit den Fachbehörden nur Verwaltungspersonal einzustellen, was vielfach so umgesetzt worden sei. Eine Inanspruchnahme externer Sachverständiger statt der Fachbehörden könne zur Verteuerung der Verwaltungsverfahren für Antragsteller führen. Eine Reduzierung der Benehmenspflicht sei nur möglich, wenn (zumindest) die wasserwirtschaftlichen Regionalstellen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen kommunalisiert würden. Sollte das nicht möglich sein, sollte die Benehmensregelung im bisherigen Umfang beibehalten werden.
Dem Anliegen der kommunalen Spitzenverbände kann nicht gefolgt werden. Dazu wird zunächst auf die Begründung zu § 95 verwiesen. Die Beschränkung des Katalogs der Aufgaben der unteren Wasserbehörden, bei deren Durchführung das Benehmen mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden herbeizuführen ist, ist aus fachlichen Gründen angemessen. Der Hinweis des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz aus dem Jahre 1990 bezieht sich auf eine Rechtslage, die bereits seit dem Jahr 2005 so nicht mehr besteht. Eine Kommunalisierung staatlicher Umweltbehörden ist im Zuge des Neuerlasses des Landeswassergesetzes im Übrigen nicht beabsichtigt. Eine geringfügige Verteuerung von Verwaltungsverfahren für Antragsteller kann zwar nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich müsste jedoch bereits bei der geltenden Rechtslage der Aufwand der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden im Rahmen der Kosten der Verwaltungsverfahren einbezogen werden. Darüber hinaus stärkt eine vermehrte Herbeiziehung externen Sachverständigen (Sachverständige, Sachverständigenorganisationen und Ingenieurbüros) die mittelständische Wirtschaft.
5. Elektronische Abgabe der abwasserabgabenrechtlich erforderlichen Erklärungen (§ 125 Nr. 4 – Änderung des Landesabwasserabgabengesetzes)
Gemeinde- und Städtetag haben vorge schlagen, dass kommunale Abgabeschuldner die abwasserabgabenrechtlich erforderlichen Erklärungen und Anzeigen verbindlich über die elektronische Fachanwendung „eAbwAG“ (wie schon beim Wassercent) abgeben können sollten.
Die im Vorfeld des Neuerlasses des Landeswassergesetzes bereits mit dem federführenden Ressort diskutierte Anregung wird im Gesetzentwurf aufgegriffen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes entsprechend dem bisherigen § 1 LWG. Sie korrespondiert mit § 2 WHG, der den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes regelt. Dabei wird in Absatz 2 von der Möglichkeit gemäß § 2 Abs. 2 WHG Gebrauch gemacht, Straßenseitengräben – wie bisher – von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes über den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer auszunehmen. Damit sind Straßenseitengräben aufgrund ihrer wasserwirtschaftlich untergeordneten Bedeutung unabhängig davon, ob sie der Vorflut anderer Grundstücke dienen, vom Anwendungsbereich der entsprechenden wasserrechtlichen Vorschriften ausgenommen.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält in den Absätzen 1 und 2 weitere Begriffsbestimmungen für oberirdische Gewässer bzw. Klarstellungen im Rahmen des Begriffs der künstlichen Gewässer in Ergänzung des § 3 Nr. 1 und 4 WHG. Die Begriffsbestimmungen sind insbesondere bzgl. des Gewässereigentums und der Gewässerunterhaltung von Bedeutung. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Abs. 4 und 5 LWG.

Mit Absatz 3 werden die Begriffsdefinitionen der „Wasserdienstleistungen“ und der „Wassernutzungen“ nach Artikel 2 Nr. 38 und 39 der Richtlinie 2000/60/EG in das rheinland-pfälzische Wasserrecht übernommen. Unter den Begriff „Wasserdienstleistungen“ werden nur die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung subsumiert. Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 11. September 2014 in der Rechtssache C-525/12 bestätigt, dass die Richtlinie 2000/60/EG als „Rahmenrichtlinie“ nicht auf eine vollständige Harmonisierung der wasserrechtlichen Vorschriften der Mitgliedsstaaten abziele, sondern nur allgemeine Grundsätze und einen allgemeinen Handlungsrahmen für den Gewässerschutz in der Europäischen Union festlege. Entsprechend sei es den Mitgliedsstaaten überlassen, Maßnahmen zur Kostendeckung und zur Bepreisung von Wasserdienstleistungen festzulegen. Eine Auslegung des Begriffs der „Wasserdienstleistungen“ in dem Sinne, dass alle die Tätigkeiten dem Grundsatz der Kostendeckung unterworfen werden müssten, die die Kommission in ihrer Klage geltend gemacht hatte (also z. B. auch Hochwasserschutz, Wasser-Eigenversorgung der Landwirtschaft oder Schifffahrt), sei daher nicht zwangsläufig. Eine formale Übernahme der Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 Nr. 38 und 39 sowie des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG in nationales Recht durch den Bund ist bisher noch nicht erfolgt. Da derzeit nicht absehbar ist, ob und wann der Bund diese formale Lücke im Wasserrecht zu schließen vermag, wird vor dem Hintergrund der Lastentragungsregelung des Artikels 104 a des Grundgesetzes eine gesetzliche Regelung zumindest für Rheinland-Pfalz vorgenommen. Die Gesetzgebungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Zu § 3

Die Bestimmung regelt entsprechend dem bisherigen § 3 Abs. 2, 3 und 6 LWG die Einteilung der oberirdischen Ge-

wässer in Gewässer erster, zweiter und dritter Ordnung sowie die namentliche Bezeichnung der Gewässer. Zur Klarstellung werden in Absatz 2 nunmehr auch Hafengebäude der Gewässerordnung zugeordnet, der das Hauptgewässer angehört.

Zu den §§ 4 bis 12

Die Vorschriften ergänzen im Rahmen des § 4 Abs. 5 WHG die Regelung über das Gewässereigentum in § 4 WHG. Sie entsprechen im Wesentlichen den bisherigen §§ 4 bis 12 LWG. Die landesrechtlichen Vorschriften sind zur Vermeidung von Unklarheiten und Eigentumsstreitigkeiten aus Gründen der Rechtsklarheit und des grundgesetzlichen Schutzes des Eigentums erforderlich.

In § 9 Abs. 1 wird der Kreis der „Beteiligten“, die eine Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerbettes verlangen können, näher definiert. Die Voraussetzungen, unter denen eine Wiederherstellung verlangt werden kann, werden mit Blick auf die vorhandene Eigentumsbeeinträchtigung bei einer Veränderung des Gewässerbettes einerseits und die Erreichung eines guten Gewässerzustandes im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG andererseits genauer festgelegt.

Zu § 13

Mit Absatz 1 werden sämtliche Gewässer des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 WHG der Flussgebietseinheit Rhein zugeordnet. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 LWG.

Absatz 2 Satz 1 schafft in Ergänzung bzw. Konkretisierung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 WHG eine grundsätzliche Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen an den Gewässern. Bei Bewirtschaftungsentscheidungen haben die Wasserbehörden demnach im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens in der Regel den Interessen der aktuellen und zukünftigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung den Vorrang einzuräumen gegenüber konkurrierenden Ansprüchen an die Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers, wenn und soweit diese eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung bedeuten können. Mit der Regelung wird der öffentlichen Wasserversorgung und dem Trinkwasser als elementarer Lebensgrundlage für die Menschen im Rahmen der Daseinsvorsorge und Ernährungssicherstellung im Sinne eines hervorgehobenen Bewirtschaftungsgrundsatzes die notwendige Bedeutung zugeordnet.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird der Grundsatz der Ressourcen- und Energieeffizienz bei der Zulassung und dem Betrieb von Anlagen, die der Gewässerbenutzung dienen, verankert. Dies gilt vor allem für Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, bei denen durch den Einsatz energiesparender Technik erhebliche Effizienzgewinne zu erzielen sind; bei Kläranlagen gilt dies überdies auch für die Nutzung der im Abwasser enthaltenen bzw. beim Prozess der Abwasserreinigung anfallenden Energie (Wärme/Biogas u. Ä.).

Mit Absatz 3 wird Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG in das rheinland-pfälzische Wasserrecht umgesetzt; zum Hintergrund wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 3 verwiesen.

Absatz 3 Satz 1 bis 3 schreibt vor, dass zur Erreichung der Umweltziele der Richtlinie 2000/60/EG neben den in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Maß-

nahmen auch ökonomische Instrumente einzusetzen sind, soweit dies erforderlich ist; der Grundsatz der Kostendeckung ist dabei ein wichtiges Prinzip für alle Wasserdienstleistungen. Bestimmte ökonomische oder fiskalische Instrumente werden damit jedoch nicht vorgeschrieben. In Absatz 3 Satz 4 und 5 werden die wichtigsten Bereiche genannt, in denen Wasser genutzt wird und die einen Beitrag zur Kostendeckung zu leisten haben. Für Wassernutzungen, die keine Wasserdienstleistungen sind, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht im gleichen Umfang wie für Wasserdienstleistungen. Außerdem können bestimmte Wassernutzungen ganz vom Kostendeckungsprinzip befreit werden, wenn die Erreichung der in Satz 1 genannten Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet wird. Absatz 3 Satz 6 enthält zusätzliche gemeinsame Bestimmungen für Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen. Dazu gehört, dass das Verursacherprinzip sowie die nach § 12 der Oberflächengewässerverordnung und § 14 der Grundwasserverordnung vorgenommene wirtschaftliche Analyse zugrunde zu legen sind. Nach Absatz 3 Satz 7 kann im Hinblick auf bestimmte Auswirkungen der Kostendeckung sowie im Hinblick auf regionale klimatische und geographische Besonderheiten von den Grundsätzen nach den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.

Mit der nach Bundesrecht erhobenen Abwasserabgabe, dem Wasserentnahmeentgelt sowie den für Wassernutzungen erhobenen Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes werden die Anforderungen des Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG in Rheinland-Pfalz erfüllt.

Zu § 14

Absatz 1 regelt die Zulassungsfreiheit für Einrichtungen wasserwirtschaftlicher Fachbehörden (wie z. B. Mess-, Beobachtungs- und Untersuchungsanlagen) sowie für das Entnehmen von Wasser- und Sedimentproben aus Gewässern und deren Wiedereinleiten oder Wiedereinbringen. Die Bestimmung übernimmt die bisherige Regelung des § 25 Abs. 3 LWG und weicht damit von den Vorgaben des § 8 Abs. 1 WHG ab. Von der Gesetzgebungskompetenz für abweichende Regelungen nach Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes wird somit im Fall des § 14 Abs. 1 Gebrauch gemacht. Die Regelung bezieht sich nicht spezifisch auf Anlagen oder Stoffe, sondern auf die Notwendigkeit (bzw. Nicht-Notwendigkeit) einer wasserrechtlichen Zulassung für bestimmte Tätigkeiten der Wasserbehörden und wasserwirtschaftlichen Fachbehörden, von denen zudem keine Gefährdungen oder Belastungen der Gewässer ausgehen.

Absatz 2 bestimmt, dass die wasserwirtschaftliche Erlaubnis oder Bewilligung die Genehmigung einer damit in Zusammenhang stehenden Anlage der Wasserversorgung oder Abwasseranlage mit einschließt. Sie entspricht dem bisherigen § 26 Abs. 3 LWG.

Absatz 3 regelt – wie bisher § 31 LWG – die Verlängerung einer bestehenden befristeten Erlaubnis oder einer Bewilligung bei Neuansatzstellung. Um einen rechtlosen Zustand zu vermeiden, darf die Benutzung auch nach Fristablauf im bisherigen Rahmen weiter ausgeübt werden, wenn sechs Monate vor Ablauf der erteilten Zulassung ein Antrag auf Neuerteilung gestellt worden ist und Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Werden innerhalb einer von der zuständigen Wasserbehörde zu setzenden Frist die erforderlichen Antragsunterlagen nicht vollständig vorgelegt, kann

die Wasserbehörde den Antrag im Übrigen ohne weiteres Verfahren ablehnen (vgl. § 103 Abs. 6 Satz 2). Der Wasserbehörde soll eine angemessene Zeit für die Entscheidung über Neuerteilung bzw. Verlängerung des Wasserrechts gegeben werden, währenddessen und nach Ablauf der bisherigen Zulassung aber ein „rechtloser“ Zustand nicht eintreten soll; dies dient auch der Rechtssicherheit für die antragstellende Person.

Die Möglichkeit einer schlichten Verlängerung eines Wasserrechts ohne – bei erstmaliger Erteilung immer erforderliches – Verfahren (wie nach der bisherigen Regelung des § 31 LWG) kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Mit Rücksicht auf die bei ablaufenden Bewilligungen und anderen langfristigen Zulassungen regelmäßig eingetretenen wesentlichen Veränderungen der Umweltbedingungen, der grundsätzlichen Verpflichtung der Wasserbehörden, selbst bestehende Wasserrechte regelmäßig zu überprüfen (vgl. § 100 Abs. 2 WHG), und der Vorgabe des Wasserhaushaltsgesetzes, Bewilligungen und gehobene Erlaubnisse nur in einem Verfahren zu erteilen, in dem Betroffene und beteiligte Behörden Einwendungen geltend machen können (§§ 11 Abs. 2 und 15 Abs. 2 WHG), ist es aus Sach- und Rechtsgründen unumgänglich, befristete Zulassungen regelmäßig unter Einhaltung der erforderlichen Verfahren neu zu erteilen. Dies verdeutlicht dem Rechtsinhaber auch, dass er sich rechtzeitig mit den veränderten Umweltbedingungen auseinanderzusetzen und diese bei der Antragstellung zu berücksichtigen hat.

Zu § 15

Die Bestimmung regelt, dass das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien sowie die Vornahme von Bohrungen und sonstigen Bodenaufschlüssen zur Wasserschließung (unabhängig davon, ob diese nur der Erkundung oder der Entnahme von Wasser dient) als Benutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG gelten. Die allgemeine Umschreibung der sonstigen Benutzungen in § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG wird mit dieser Vorschrift konkretisiert. Sie übernimmt die bisherigen Regelungen des § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 4 LWG.

Zu § 16

In Anknüpfung an § 15 Abs. 1 WHG konkretisiert die Bestimmung, wann ein „öffentliches Interesse“ für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis im Sinne des § 15 Abs. 1 WHG vorliegt. In Übernahme der bisherigen Regelung des § 27 Abs. 2 LWG gilt dies insbesondere für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der öffentlichen Energieversorgung oder der von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragenen Be- oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Ein „berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers“ liegt wie bisher vor, wenn ihm aufgrund der spezifischen Eigenarten des Vorhabens (z. B. sehr hohe Investitionskosten bei nur sehr langfristiger Amortisation) gegenüber einer einfachen Erlaubnis ein höheres Maß an abgesicherter Rechtsposition zuzuerkennen ist.

Zu § 17

Die Bestimmung über das Erlöschen von Rechten und Befugnissen übernimmt unverändert die Regelungen des bisherigen § 35 LWG.

Zu § 18

In Anknüpfung an § 19 Abs. 1 und 2 WHG regelt die Bestimmung klarstellend die Anwendung der Verfahrensvorschriften über die Planfeststellung bzw. den bergrechtliche Betriebsplan für die Erteilung damit zusammenhängender Erlaubnisse oder Bewilligungen. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 116 LWG.

Zu § 19

Die Bestimmung regelt die wasserbehördlichen Zuständigkeiten für die Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung. Sie entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Katalog der Zuständigkeiten nach § 34 LWG. Folgende Änderungen werden demgegenüber vorgenommen:

- Aufgrund der komplexen Problematik von Tiefbohrungen unter Einsatz von Fracking-Verfahren und der untertägigen Einlagerung des Flowbacks (§ 46 Abs.1 Nr. 1) wird für die Erteilung entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnisse die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde festgelegt. Soweit nach § 19 WHG andere Behörden über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung entscheiden, sind die benannten Wasserbehörden zuständig für die Mitwirkungshandlungen gemäß § 19 Abs. 3 WHG.
- Die Begrenzung der Zuständigkeit bei der Einleitung von Niederschlagswasser nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und e wird aus fachlichen Gründen an die Fläche angeknüpft, die an die Niederschlagsentwässerung angeschlossen ist (d. h. die Fläche, die tatsächlich in die Kanalisation entwässert wird), statt wie bisher an eine Mengenbestimmung.
- Die Streichung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Bohrungen nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LWG (Bohrungen und sonstige Bodenaufschlüsse, die hydrologischen oder hydrogeologischen Erkundungen der Wassererschließung dienen) aus dem Katalog der Zuständigkeiten der unteren Wasserbehörde (vgl. Absatz 1 Nr. 2 Buchst c) ist gerechtfertigt, da die darunter einzuordnenden Pumpversuche regelmäßige und wesentliche Grundlage für die spätere Erteilung der Wasserrechte für die Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung sind, für die die obere Wasserbehörde zuständig ist. Der einheitlich zu beurteilende Lebensachverhalt wird damit zukünftig nur einer sachlich zuständigen Wasserbehörde zugeordnet, was partiell Doppelarbeit erspart. Außerdem werden die Kommunen als untere Wasserbehörde entlastet.
- Absatz 1 Nr. 2 Buchst. h regelt ausdrücklich die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde für Benutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörpern. Die Regelung dient der Klarstellung der bisher schon von den unteren Wasserbehörden im Zuge der Zuständigkeit für die Zulassung bestimmter Benutzungen wahrgenommener Zuständigkeiten.

Zu § 20

Mit § 23 Abs. 1 WHG wurde der Bundesregierung die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung – auch zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Union und zwischenstaatlicher Vereinbarungen – Vorschriften zu erlassen. Die Regelung listet hierzu beispielhaft insgesamt zwölf ge-

nauer bezeichnete Regelungsbereiche auf. Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 WHG können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften erlassen, solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat.

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 WHG wird mit § 20 diese Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen zu den in § 23 Abs. 1 WHG genannten Zwecken entsprechend Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes auf die oberste Wasserbehörde übertragen.

Zu § 21

Die Bestimmung enthält die Regelungen über das Ermitteln von wasserwirtschaftlichen Grundlagen sowie Auskunftspflicht und Beratungspflichten von Wasserbehörden, wasserwirtschaftlichen Fachbehörden, sonstigen Behörden und öffentlich-rechtlichen Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 21 LWG. Anderweitige gesetzliche Verpflichtungen der Wasserbehörden zur Bereitstellung von Daten und Informationen bleiben durch die Regelung unberührt.

Auf die bisherige Auskunftspflicht der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden gegenüber interessierten Stellen und Privaten (bisheriger § 21 Abs. 3 Halbsatz 2 LWG) kann verzichtet werden, da entsprechende Auskünfte gemäß dem Landesumweltinformationsgesetz vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 484, BS 2129-7) zu erteilen sind.

Zu § 22

Mit der Bestimmung werden Art und Weise sowie Umfang des Gemeingebrauchs entsprechend den Vorgaben des § 25 WHG näher bestimmt. Die Regelung entspricht dabei – soweit innerhalb der bundesrechtlichen Vorgaben zulässig – dem bisherigen § 36 LWG.

Der Gemeingebrauch eröffnet eine zulassungsfreie Benutzung für solche Tätigkeiten, bei denen grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass sie sich nicht schädigend auf Bestand oder Zustand des Gewässers auswirken. Hierunter fällt insbesondere die Ausübung von Freizeit- und Sportaktivitäten wie das Baden und Schwimmen oder das Befahren des Gewässers mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb, wie z. B. Kanus, Kajaks oder Ruderbooten. Dem Gemeingebrauch kommt daher für die Ausübung solcher Tätigkeiten eine wichtige Bedeutung zu.

Aufgrund der Vorgabe in § 25 Satz 2 WHG, dass der Gemeingebrauch nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer umfasst, muss die Gemeingebrauchsregelung in einigen Fällen eingeschränkt werden. So wird durch Absatz 1 Nr. 2 und 3 der Gemeingebrauch zum Viehtränken und Schwemmen sowie zum Einleiten von Wasser aus einer landwirtschaftlichen Bodenentwässerung insofern eingegrenzt, dass dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und der Gewässereigenschaften nicht stattfinden dürfen. Nur in diesem Umfang ist diese Art des Gemeingebrauchs mit den bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar, zumal von der stoffbezogenen Regelung des § 25 Satz 2 WHG nicht abgewichen werden darf.

Zu § 23

Die Bestimmung regelt die Möglichkeiten der Wasserbehörden, den Gemeingebrauch einzuschränken. Die Regelung ent-

spricht dem bisherigen § 37 LWG, wobei in Absatz 1 als neue Nummer 3 die Option eingefügt wird, den Gemeingebrauch wegen möglicher Einwirkungen auf Naturschutzgebiete oder Natura-2000-Gebiete einschränken zu können, insbesondere wenn sich deren Schutzzweck oder Erhaltungsziel auf Gewässereigenschaften bezieht.

Zu § 24

Die Bestimmung regelt den Gemeingebrauch zur Gewässerbenutzung zu Zwecken der Fischerei. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 39 LWG.

Zu § 25

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch an den Gewässern wird umfassend durch § 26 WHG geregelt. Landesrechtlich wird in Entsprechung zum bisherigen § 38 LWG ergänzend der Ausschluss des Anliegergebrauchs an Wasserspeichern (Absatz 1) sowie die entsprechende Anwendung der Regeln über die Einschränkung des Gemeingebrauchs (Absatz 2) geregelt.

Zu § 26

Mit der neuen Bestimmung werden die Zuständigkeiten nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) festgelegt. Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen oberster Wasserbehörde (MULEWF), den oberen Wasserbehörden (SGD) sowie dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) orientiert sich an der bisherigen Verteilung der Zuständigkeiten für die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG, wie sie sich bisher aus § 21 Abs. 1 und 2 und § 24 LWG ergeben. Mit Absatz 2 wird die bisher in § 23 Abs. 2 LWG geregelte Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde für die Verlängerung von Fristen sowie die Festlegung von abweichenden Bewirtschaftungszielen gemäß Richtlinie 2000/60/EG übernommen. Auf die bisher notwendige Zustimmung der obersten Wasserbehörde kann aufgrund der bisherigen Erfahrungen verzichtet werden. Der Abbau von Zustimmungspflichten dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu den §§ 27 und 28

Mit diesen Bestimmungen werden die bisher in den §§ 61, 62 und 81 LWG enthaltenen Vorschriften über die Wasserführung zusammengefasst. § 27 übernimmt dabei unverändert die bisherige Regelung in § 81 LWG, während in § 28 die Regelungen aus den bisherigen §§ 61 und 62 LWG zusammengefasst werden, soweit sie aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben erforderlich sind.

Die Verpflichtung zum Ausgleich der Wasserführung bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen (§ 28 Abs. 2) wird beibehalten. Sie ist ein wichtiges Instrument, um bei Eingriffen in das Abflussgeschehen mit negativen Auswirkungen auf die Wasserführung die allgemeine Sorgfaltspflicht des § 5 WHG verursachergerecht zu konkretisieren. Sie dient damit auch als Mittel der präventiven Hochwasservorsorge.

Im praktischen Vollzug hat sich jedoch erwiesen, dass die bisherige strenge Verpflichtung, Beeinträchtigungen in jedem Fall – unabhängig von ihrer Erheblichkeit – und „zeitgleich“ auszugleichen, nicht immer und überall praktikabel ist. Die Vollzugsbehörden sollen durch die Neufassung mehr Spiel-

räume bei der Umsetzung der Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Verursacher erhalten.

Zu den §§ 29 und 30

Die Vorschriften enthalten die notwendige Zuständigkeitsregelung für die Aufgaben nach § 35 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 WHG.

Zu den §§ 31 und 32

Die Vorschriften regeln die Genehmigung sowie die Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. Sie entsprechen den bisherigen §§ 76 und 77 LWG unter Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben des § 36 WHG.

Zu § 33

Die Bestimmung regelt die Festsetzung von Gewässerrandstreifen.

In Abweichung von § 38 WHG wird in Absatz 1 statt eines flächendeckenden Gewässerrandstreifens an allen Gewässern des Landes festgelegt, dass Gewässerrandstreifen in solchen Wasserkörpern festzusetzen sind, bei denen das Bewirtschaftungsziel des „guten Zustands“ im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG nicht erreicht wird.

Der Gewässerrandstreifen wird damit vorrangig als eine Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG definiert. Die flächenhafte Einführung von Gewässerrandstreifen, wie sie § 38 WHG vorsieht, ist dagegen zur Vermeidung von Stoffeinträgen nicht sachgerecht: Die Erkenntnisse aus der bisherigen Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG und der Ursachenermittlung für Gewässerbelastungen ergeben, dass z. B. der Pflanzenschutzmittel-Eintrag in die Gewässer vielfach über Kläranlagen und nicht durch flächenhaften Eintrag erfolgt. Erosionsprozesse und damit verbundene Nährstoffeinträge sind im Wesentlichen nur bei Hanglagen signifikant.

Gegenüber der bisher geltenden Regelung des § 15 a LWG steht die Festsetzung von Gewässerrandstreifen in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 allerdings nicht mehr im Ermessen der Wasserbehörde. Vielmehr besteht eine Verpflichtung zur Festsetzung von Gewässerrandstreifen, wenn es zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, zur Wasserspeicherung, zur Sicherung des Wasserabflusses sowie zur Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (siehe § 38 Abs. 1 WHG) erforderlich ist (Satz 1). Dies gilt insbesondere dann, wenn der für verbindlich erklärte Bewirtschaftungsplan, der auch die jeweils aktuelle, wasserkörperbezogene Bestandsaufnahme des Gewässerzustands im Land enthält, ergibt, dass der flächenhafte Eintrag von Stoffen eine wesentliche Ursache für den nicht guten Zustand ist (Sätze 2 und 3). Ein solcher Stoffeintrag aus diffusen Quellen (vgl. § 38 Abs. 1 WHG) kann eintreten durch

- Phosphorverbindungen aus der Düngung oder
 - flussgebietsspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials (gemäß Anlage 5 OGewV) bzw. Schadstoffe zur Beurteilung des chemischen Zustands (gemäß Anlage 7 OGewV).
- Für Gewässer, die den guten oder sehr guten Zustand im Sinne des § 27 WHG bereits erreicht haben, steht die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens – wie bisher – im Ermessen der Wasserbehörde (Satz 4). Ein Gewässerrandstreifen kann in

diesen Fällen notwendig oder zumindest sinnvoll sein, um den guten oder sehr guten Zustand zu erhalten oder – mit Blick auf die in § 38 Abs. 1 WHG genannten weiteren Zwecke des Gewässerrandstreifens – vor allem die ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer (u. a. Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen/Sicherung des Wasserhaushalts der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete) oder die wasserspeichernden Funktionen gewässeranliegender Grundstücke zu erhalten und zu verbessern.

Wenn die in Absatz 1 genannten Zielsetzungen des Gewässerrandstreifens bereits durch Kooperationsmaßnahmen erreicht werden, entfällt die Erforderlichkeit für eine Festsetzung (Absatz 2). Die Kooperation mit der Landwirtschaft soll zukünftig auch vor dem Hintergrund der Verrechnungsmöglichkeiten und der Zweckbindung der Erlöse nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz (LWEntG) vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 202, BS 75-53) weitergeführt und verstärkt werden.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Gewässerrandstreifen wird auf die obere Wasserbehörde konzentriert, da diese auch für die zugrundeliegende Bewirtschaftungsplanung und die damit zusammenhängenden Bewirtschaftungsentscheidungen zuständig ist. Gegenüber der bisherigen Fassung in § 15 a LWG werden die Kommunen entlastet, da die untere Wasserbehörde zukünftig keine Aufgaben im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen mehr erfüllen muss.

Die räumliche Ausdehnung des Gewässerrandstreifens ist abweichend von § 38 Abs. 2 WHG in der Rechtsverordnung festzulegen (Absatz 3).

Die Regelung des Absatzes 4 greift auf die in § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG enthaltenen Verbotsregelungen zurück, enthält aber die Möglichkeit, in der Rechtsverordnung weitergehende Verbote aussprechen zu können und eröffnet die Möglichkeit für weitere Nutzungseinschränkungen.

Absatz 5 beinhaltet die auch bisher schon in § 15 a LWG vorgesehene Entschädigungspflicht bei solchen Sachverhalten, bei denen die Nutzbarkeit eines Grundstückes in einer die Sozialbindung des Eigentums überschreitenden Weise gegeben ist. Mit dem Verweis auf § 52 Abs. 5 WHG wird – wie bisher – eine Ausgleichsregelung für evtl. entstehende wirtschaftliche Nachteile geschaffen, die insbesondere durch das im Gewässerrandstreifen mögliche Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln entstehen können.

Von der Gesetzgebungskompetenz abweichender Regelungen nach Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes wird im Fall des § 33 Gebrauch gemacht.

Zu § 34

Die Bestimmung regelt den Umfang der Gewässerunterhaltung im Rahmen der Vorgaben des § 39 WHG und entspricht dem bisherigen §§ 64 LWG.

Statt der Erstreckung der Gewässerunterhaltung auf „das Gewässer begleitenden Uferstreifen“, wie es die bisherige Regelung umschreibt, wird eine Klarstellung der räumlichen Grenzen der Unterhaltung vorgenommen: die Unterhaltung bezieht sich nunmehr auf „das Ufer und den für eine ord-

nungsgemäße Unterhaltung erforderlichen Uferbereich oberhalb der Uferlinie“ (Absatz 1). Mit dieser Formulierung wird zum einen der Bereich, in dem die Gewässerunterhaltung vorzunehmen ist, präzisiert. Zum anderen wird durch den Verzicht auf den bisherigen Begriff des „Uferstreifens“ eine Verwechslungsgefahr mit dem „Gewässerrandstreifen“ vermieden.

In Absatz 3 wird der bisherige Begriff des „Gewässerpflegeplans“ durch den den heutigen Schwerpunkt der Gewässerunterhaltung besser beschreibenden Begriff des „Gewässerentwicklungsplans“ ersetzt. Die einzelnen Pflichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG (z. B. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses) müssen natürlich auch dabei beachtet werden.

Zu § 35

Die Bestimmung der Träger der Unterhaltungslast entspricht der bisherigen Regelung in § 63 LWG und bewegt sich im Rahmen der Vorgabe des § 40 WHG.

Da aufgrund des § 40 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 WHG neben der verkehrsbezogenen Unterhaltung nunmehr auch die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen Aufgabe der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist, wird in Absatz 1 Nr. 1 die Verpflichtung des Landes zur Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung auf die Gewässer beschränkt, die nicht Bundeswasserstraßen sind.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass zu den dem Land zu erstattenden Aufwendungen sowohl die Sach- als auch die Personalkosten zählen. Außerdem wird die Höhe des Erstattungsbeitrags an die bisherige Förderpraxis angepasst: bei Unterhaltungsmaßnahmen, die im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG enthalten sind oder ansonsten überwiegend der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials dienen, beträgt der Erstattungsbetrag 10 v. H. Dies entspricht der in Fällen außerhalb des § 35 Abs. 3 gewährten Förderung durch das Land in Höhe von 90 v. H.

Die in Absatz 4 geregelte Unterhaltungspflicht der zur Nutzung von Ufergrundstücken Berechtigten in dem Fall, in dem an stehenden und künstlichen fließenden Gewässern die Eigentümer nicht ermittelt werden können, entspricht der bisherigen Regelung in § 63 Abs. 4 LWG. Da § 40 Abs. 1 WHG die landesrechtliche Übertragung der Unterhaltungspflicht nur auf die Gewässereigentümer sowie auf Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbände, gemeindliche Zweckverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts vorsieht, liegt mit dieser Regelung ein Gebrauchmachen von der Gesetzgebungskompetenz für abweichende Regelungen nach Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes vor.

Zu den §§ 36 bis 41

Die weiteren Vorschriften im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung übernehmen im Wesentlichen unverändert die bisherigen Regelungen der §§ 65 bis 70 LWG.

Zu § 42

Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Bestimmung des bisherigen § 40 LWG.

Absatz 1 bestimmt die in Rheinland-Pfalz schiffbaren Gewässer. Dies sind zunächst die Bundeswasserstrassen nach Bundeswasserstrassengesetz (in Rheinland-Pfalz: Rhein, Mosel, Saar und Lahn) und – nunmehr klarstellend – auch die mit diesen in Verbindung stehenden Hafenbecken; die eigenständige Einteilung der Hafenbecken in eine Gewässerordnung nach § 3 Abs. 1 bleibt von der Regelung unberührt. Außerdem sind es – wie bisher – diejenigen Gewässer, die durch Rechtsverordnung zu solchen erklärt werden.

Absatz 2 enthält die allgemeine Befahrensregelung (bisher § 40 Abs. 1 Satz 1 LWG). Durch die Bezugnahme in Satz 1 auf die schiffbaren Gewässer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind davon – wie durch den bisherigen § 40 Abs. 3 LWG – die Bundeswasserstrassen ausgenommen, deren Befahren durch Bundesrecht geregelt wird. Einschränkungen des Befahrens in Hafenbecken (Satz 2) können sich insbesondere aufgrund der Verordnung nach § 43 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b (Landes-Hafenverordnung – LHafVO) ergeben. Eine Beschränkung der Befahrbarkeit ist auch durch Anordnungen des Hafenbetreibers möglich (§ 5 Abs. 2 und § 10 LHafVO). Die Möglichkeit der Beschränkung des Befahrens an sonstigen Gewässern im Einzelfall (Satz 3) entspricht der Regelung des bisherigen § 40 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LWG.

Absatz 3 beinhaltet die Regelermächtigung wie bisher in § 40 Abs. 2 LWG, beschränkt auf Hafenbecken und die durch Rechtsverordnung bestimmten schiffbaren Gewässer.

Absatz 4 gibt – wie bisher § 40 Abs. 4 LWG – die Möglichkeit, Einzelbefahrungs-Genehmigungen für nicht schiffbare Gewässer auszusprechen. Die Zuständigkeit hierfür liegt zukünftig nicht mehr beim Landesbetrieb Mobilität, sondern bei der oberen Wasserbehörde, da bei der Genehmigung zum Befahren nicht schiffbarer Gewässer in der Praxis Aspekte des Gewässer- und Naturschutzes deutlich im Vordergrund stehen. Dafür sind bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen die entsprechenden fachlichen Kenntnisse gebündelt. Zur Wahrung der verkehrswirtschaftlichen Aspekte bei der Befahrenszulassung ist das Einvernehmen des Landesbetriebs Mobilität erforderlich.

Zu § 43

Die Bestimmung greift die Regelung des bisherigen § 41 LWG auf, enthält jedoch in Ansehung aktueller rechtlicher und praktischer Anforderungen eine Reihe von Änderungen.

So kam es seit Auftrennung der Zuständigkeiten der ehemaligen Bezirksregierungen im Jahre 2000 zwischen den Struktur- und Genehmigungsdirektionen als obere Wasserbehörden und dem Landesbetrieb Mobilität als Verkehrsbehörde in der Praxis häufig zu Problemen bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten. Insbesondere bei der Zulassung von Häfen und anderen Schifffahrtsanlagen an Wasserstraßen sind Fragen des Gewässerausbau und der wasserrechtlichen Anlagenzulassung regelmäßig neben technischen, verkehrswirtschaftlichen und schifffahrtsrechtlichen Aspekten zu prüfen. In diesem Zusammenhang hat das OVG Münster in mehreren Entscheidungen (Beschluss vom 29. Juli 2010, Az.: 20 B 1320/09, und Urteile vom 15. März 2011, Az.: 20 A 2147/09 und 20 A 2148/09) festgestellt, dass die wasserrechtliche Planfeststellung für den Gewässerausbau (§§ 68 und 67 Abs. 2 WHG) sich ausschließlich auf Maßnahmen beziehen kann, durch die ein oberirdisches Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG geschaffen, beseitigt oder in seinem äußeren Zustand wesentlich umgestaltet wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Zustand des Ge-

wässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise geändert wird. Der Gewässerausbau wird dadurch räumlich auf die Flächen begrenzt, die das Gewässer in seinem äußeren Zustand ergeben. Das gilt unabhängig davon, ob die an das Gewässer angrenzenden Landflächen in einer Weise genutzt werden, die mit dem Gewässer und dessen Funktionen in enger Beziehung steht. Auf eine funktionale Verknüpfung eines Gewässerausbau mit anderen gleichzeitig geplanten Maßnahmen kommt es nicht an. Die wasserrechtliche Planfeststellung bildet somit keine Rechtsgrundlage für Vorhaben, bei denen die Nutzung der landseitig an das Gewässer angrenzenden Flächen – wie z. B. bei einem Hafen – zwingend auf einen Gewässerausbau angewiesen ist; ein Hafen ist insofern nicht anders zu betrachten als etwa ein an einem Gewässer anzulegender oder zu verändernder Industriebetrieb, der zum An-/Abtransport der Rohstoffe und Produkte eine im Wege des Gewässerausbau zu schaffende Anlegestelle benötigt.

Vor diesem Hintergrund werden die bisher zwischen Landesbetrieb Mobilität (Errichtung und Betrieb von Schifffahrtsanlagen, insbesondere Häfen) und oberen Wasserbehörden (Gewässerausbau) verteilten Zuständigkeiten für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Schifffahrtsanlagen bei den oberen Wasserbehörden zusammengeführt. Außerdem wird damit die aus vorgenannter Rechtsprechung folgende Regelungslücke im Hinblick auf ein verwaltungsrechtliches Trägerverfahren für Vorhaben nach den Nummern 13.9 (Hafen für die Binnenschifffahrt), 13.11 (mit einem Binnen- oder Seehafen für die Seeschifffahrt verbundener Landungssteg zum Laden und Löschen von Schiffen, ausgenommen Fährschiffe) und 13.12 (sonstiger Hafen, einschließlich Fischereihafen oder Jachthafen, oder infrastrukturelle Hafenanlage) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für die das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für den Gewässerausbau nicht mehr infrage kommt, geschlossen.

In der Zuständigkeit des Landesbetriebs Mobilität werden zukünftig die Zuständigkeiten in Bezug auf das generelle Befahren von Gewässern durch Schiffe und andere schwimmende Anlagen sowie für Fähren unter verkehrswirtschaftlichen Aspekten konzentriert. Zu diesem Zweck werden auch die Ermächtigungsgrundlage für die Landesfährenverordnung angepasst sowie die bisherigen Regelungen über die Einrichtung und den Betrieb von Fähren aus dem Landeswassergesetz herausgenommen und in der durch § 144 geänderten Landesfährenverordnung zusammengeführt. Eine Zulassung nach Landeswassergesetz ist für Fähren künftig nur noch im Hinblick auf Fähr-Anlegestellen vorgesehen.

In Absatz 1 Satz 1 wird zunächst der Begriff der „Schifffahrtsanlagen“, der nur in der Überschrift des bisherigen § 41 LWG Erwähnung findet, in den Gesetzestext übernommen und in Absatz 2 definiert. Die Zulassung dieser Schifffahrtsanlagen erfolgt zukünftig durch Planfeststellung oder Plangenehmigung, um aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung eine Bündelung ggf. für verschiedene Anlagenarten erforderlicher Genehmigungen (z. B. nach Bau- oder Immissionsschutzrecht) zu erreichen.

Die Kriterien, die für die Erteilung der Planfeststellung oder Plangenehmigung zu prüfen sind, ergeben sich aus Absatz 1 Satz 2.

Das Verfahren für die Planfeststellung richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG gelten daher insbesondere die Bestimmungen der §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG). Diese bieten Spielräume, den notwendigen Aufwand bei der Durchführung der Verfahren so gering wie möglich zu halten. So kann nach § 74 Abs. 6 VwVfG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung (für deren Erteilung die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung finden) erteilt werden, wenn unter anderem Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Nach § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung, die unter anderem vorliegen, wenn andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen, und Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind. Die zuständigen Behörden sind gehalten, von diesen Spielräumen Gebrauch zu machen.

Soweit für eine Schifffahrtsanlage insbesondere nach § 3 b i. V. m. den Nummern 13.9 bis 13.12 der Anlage 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, müssen die verfahrensmäßigen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, u. a. die (auch grenzüberschreitende) Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit betreffend, erfüllt werden.

Die Zuständigkeit für die Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Errichtung, das Betreiben und die wesentliche Änderung von Schifffahrtsanlagen liegt zukünftig ebenfalls nicht mehr beim Landesbetrieb Mobilität sondern bei der oberen Wasserbehörde. Dadurch werden dem engen Sachzusammenhang zwischen Schifffahrtsanlagen und gewässerbezogenen Anforderungen Rechnung getragen und Kompetenzkonflikte zwischen Wasser- und Verkehrsbehörden künftig vermieden.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der Begriffe „Schifffahrtsanlagen“ und „Sportboothafen“. Als Schifffahrtsanlagen werden die im bisherigen § 41 Abs. 1 Satz 1 LWG genannten Anlagen unter Verwendung der Begriffe aus den Nummern 13.9, 13.11 und 13.12 der Anlage 1 UVPG bezeichnet. Dabei wird hinsichtlich der „infrastrukturellen Hafenanlagen“ klarstellend zum einen auf den Güterumschlag und das Laden und Löschen von Schiffen in Anbindung zu Binnenhäfen Bezug genommen, um die Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsbedürftigkeit auf solche Anlagen zu begrenzen, die eine wesentliche Verkehrs- bzw. verkehrswirtschaftliche Bedeutung haben. Mit dem Begriff „Anlegestellen“ werden zum anderen bauliche Anlagen zum Anlegen von Booten, Schiffen und Fähren erfasst (vgl. auch § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG), so dass z. B. das Anlegen von Fähren an dafür nicht baulich veränderten Ufern nicht unter den Begriff fällt. Der öffentliche und gewerbliche Betrieb der Anlegestellen umfasst auch gewerblich betriebene Anlegestellen, die für den privaten Gebrauch vermietet werden. Kleine, rein privat (auch für private Fähren) genutzte und verkehrswirtschaftlich unbedeutende Steganlagen fallen im Übrigen lediglich unter die Genehmigungspflicht nach § 31 (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern).

Unter den Begriff „infrastrukturelle Hafenanlagen“ fallen neben den im Gesetz beispielhaft genannten Anlagen u. a. auch Krananlagen und deren Bahnen oder (Saug-)Rohrsysteme zum Be- und Entladen von Schiffen.

Mit der Definition des Begriffs „Sportboothafen“ wird gleichzeitig der Begriff „Jachthafen“ in Nummer 13.12 der Anlage 1 UVPG in einen gängigen Rechtsbegriff übertragen und konkretisiert.

Absatz 3 schließt eine Regelungslücke im Hinblick auf die Zulassung von Infrastruktureinrichtungen an nicht schiffbaren Gewässern, für die eine Befahrensgenehmigung nach § 42 Abs. 4 erteilt wurde und zu diesem Zwecke Schifffahrtsanlagen errichtet und betrieben werden.

Mit Absatz 4 wird für Schifffahrtsanlagen ein Mindestmaß an Betreiberpflichten begründet, um zu verhindern, dass einmal errichtete Anlagen in einen nicht mehr ihren betrieblichen Anforderungen gerecht werdenden Zustand verfallen. Die Vorschrift gilt auch für bereits bestehende Anlagen. Die Bestimmung ist zudem notwendige Grundlage für einen Ordnungswidrigkeitstatbestand (s. § 118 Abs. 1 Nr. 13).

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 41 Abs. 4 LWG und umfasst insbesondere weiterhin die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass der Landeshafenverordnung und der Landesfährenverordnung.

Absatz 6 entspricht der Regelung des bisherigen § 41 Abs. 5 LWG.

Zu § 44

Mit der Bestimmung werden die nach § 46 Abs. 1 WHG erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers landesrechtlich einer Anzeigepflicht unterstellt. Die Regelung nutzt den durch § 46 Abs. 3 WHG bestehenden Regelungsspielraum für den Landesgesetzgeber aus.

In Absatz 1 wird – wie bisher durch § 42 Abs. 1 LWG – das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck einer Anzeigepflicht unterlegt, damit die Wasserbehörden über Örtlichkeit und potentielle Mengen des entnommenen Grundwassers informiert sind. Die Kenntnis der Wasserbehörden ist zur Bewirtschaftung des Grundwassers, insbesondere vor dem Hintergrund der Vorgaben der Grundwasserverordnung des Bundes, erforderlich. Zur Klarstellung wird darüber hinaus auch die Vornahme von Bohrungen oder sonstigen Bodenaufschlüssen, die diesen Zwecken dienen (auch wenn sie erst zur Erkundung dienen), in die Regelung mit aufgenommen, da bereits diesen Handlungen eine Gefährdungsrelevanz für das Grundwasser anhaftet.

Hinsichtlich der Vorlage der erforderlichen Pläne und Unterlagen, der Verpflichtung zur Untersagung bei der Besorgnis schädlicher Gewässerveränderungen sowie der Zweimonatsfrist für ein mögliches Eingreifen der Wasserbehörde enthält die Bestimmung inhaltlich unverändert die bisher durch § 42 Abs. 1 Satz 2 LWG in Bezug genommenen Regelungen des bisherigen § 20 Abs. 2 und 3 LWG. Die Wasserbehörde kann im Rahmen ihres Ermessens die Grundwasserentnahme zukünftig zusätzlich auch dann untersagen, wenn die Inan-

spruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung durch Satzung des örtlich zuständigen Wasserversorgers vorgeschrieben ist (Anschluss- und Benutzungszwang), ein Anschluss an die bestehende Wasserversorgung technisch möglich ist und nicht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für den Vorhabenträger ausscheidet.

Absatz 2 nimmt die bisherige Regelung des § 42 Abs. 2 LWG auf, wonach durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann, dass für die Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke eine Erlaubnis oder Bewilligung oder wenigstens eine Anzeige erforderlich ist.

Zu § 45

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeiten der Wasserbehörden für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der Grundwasserverordnung (GrwV). Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der obersten Wasserbehörde, dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht sowie der oberen Wasserbehörde orientiert sich an der bisherigen Aufgabenverteilung für die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG im Bereich der Grundwasserbewirtschaftung im Rahmen der bisherigen §§ 21, 23 und 24 LWG.

Zu § 46

Die Vorschrift übernimmt in den Absätzen 2 bis 4 im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 43 LWG über die Erschließung und Freilegung von Grundwasser, soweit sie nach Maßgabe des § 49 WHG aufrechterhalten werden können.

In Absatz 1 wird zusätzlich – unter Inanspruchnahme der landesrechtlichen Regelungsbefugnis gemäß § 49 Abs. 4 WHG – festgelegt, dass bestimmte Benutzungen, die als Erdaufschlüsse zu werten sind, entgegen § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG generell erlaubnispflichtig sind.

Mit Nummer 1 wird die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme unter Einsatz hydraulischer Verfahren zum Aufbrechen der Gesteine (Fracking) einer generellen Erlaubnispflicht unterstellt. Die Regelung umfasst sowohl neue Bohrungen, als auch den Einsatz der genannten Verfahren bei vorhandenen Bohrungen. Diese Maßnahmen beinhalten besondere Risiken für das Grundwasser und damit für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Bei Tiefbohrungen unter Einsatz von Fracking-Verfahren werden getrennte Grundwasserleiter durchstoßen. Die zur Stützung des Bohrlochs verwendeten Stoffe werden damit auch in diese Grundwasserleiter eingebracht. Das mögliche Eindringen von Frac-Flüssigkeiten (in der Regel Fluid aus Wasser, Quarzsand und chemischen Additiven) in Grundwasserleiter beim Versagen von Bohrlochabdichtungen oder bei undichten Lagerstätten, aus denen Frac-Flüssigkeiten in höher gelegene Grundwasserleiter oder auch Oberflächengewässer gelangen können, belegt eine mögliche Gefährdung der Wasserbeschaffenheit. Mit der Durchführung eines Erlaubnisverfahrens und damit der Prüfung der Voraussetzungen des § 12 WHG kann – auch durch Nebenbestimmungen – entweder sichergestellt werden, dass Gefahren für Mensch und Umwelt nicht eintreten, oder die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass eine Frackingmaßnahme nicht zugelassen werden kann.

Die generelle Erlaubnispflicht nach Nummer 1 erfasst auch die unter Ausnutzung der erfolgten Fracking-Tiefbohrung ver-

bundene untertägige Einlagerung des sogenannten Flowbacks, bestehend überwiegend aus den zurückgewonnenen Fracking-Fluiden und dem Lagerstättenwasser. Eine solche Einlagerung ist generell geeignet, nicht nur unerhebliche Veränderungen insbesondere der physischen und chemischen Beschaffenheit des Grundwassers im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG herbeizuführen, und stellt daher ein Risiko für das Grundwasser und damit für die Trinkwassergewinnung dar.

Nummer 2 regelt, dass für die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmesonden generell eine Erlaubnis erforderlich ist. Zur Errichtung von Erdwärmesonden zählen auch vorbereitende Handlungen, wie die Niederbringung entsprechender Bohrungen zur Erkundung und zur Einbringung einer Erdwärmesonde. Für Erdwärmesonden, für die nach bisheriger Rechtslage statt einer Erlaubnis ggf. nur eine Anzeige gegenüber den Wasserbehörden erfolgte, muss eine Erlaubnis nicht nachträglich eingeholt werden.

Zu § 47

Die Bestimmung knüpft an die in § 50 WHG enthaltenen Anforderungen an die öffentliche Wasserversorgung an und übernimmt, soweit dies angesichts der bundesrechtlichen Regelungen noch notwendig ist, die Inhalte des bisherigen § 45 LWG.

Zu § 48

Die Bestimmung übernimmt weitgehend die Regelungen über die Trägerschaft der Wasserversorgung aus dem bisherigen § 46 LWG.

Mit Absatz 1 werden die kreisfreien Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden wie bisher als Träger der Wasserversorgung festgelegt. Ebenfalls wie bisher bleibt die Wasserversorgung durch bestehende andere Träger, insbesondere private Dritte, unberührt, soweit und solange diese eine ordnungsgemäße Wasserversorgung zu angemessenen Bedingungen für die Abnehmer einschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz gewährleisten. Absatz 2 enthält wie bisher die Möglichkeit der oberen Wasserbehörde, im Einzelfall einen Träger der Wasserversorgung von seiner Wasserversorgungspflicht freizustellen. Die gemeinsame Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung durch Zweckverbände wird in Absatz 3 unter Anpassung an das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit geregelt. Entsprechend der Vorgabe der Trägerschaft für die Wasserversorgung bei den Kommunen wird die Beteiligung an Zweckvereinbarungen auf kommunale Beteiligte beschränkt. Auf die Einrichtung von Zwangsverbänden, wie es das bisherige Recht vorgesehen hat, wird zukünftig verzichtet, da der Impuls zur interkommunalen Zusammenarbeit aufgrund der Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Durchführung der Aufgabe hinreichend gegeben ist. Absatz 4 regelt wie bisher die Möglichkeit für die Träger der Wasserversorgung, die Voraussetzungen der Vorhaltung und der Benutzung von Wasserversorgungseinrichtungen durch Satzung zu regeln.

Zu § 49

Auch wenn – wie bisher – die Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung auf Dritte gemäß § 48 unzulässig ist, so wird mit der Bestimmung – ebenfalls wie bisher – die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übertragung der Durch-

führung der Aufgabe der Wasserversorgung auf private Dritte geregelt; sie entspricht der bisherigen Regelung des § 46 a LWG. Hinsichtlich der Weiterübertragung der Durchführung der Wasserversorgung sowie einer Veräußerung von zur Wasserversorgung erworbenen und errichteten Einrichtungen regelt die Bestimmung wie bisher, dass dies ausschließlich im Wege der Rückübertragung sowie der Rückveräußerung an den Träger der Wasserversorgung zulässig ist. Neu wird geregelt, dass neben dieser Rückübertragung auch eine direkte Übertragung bzw. Veräußerung an einen Dritten möglich ist, wenn der Träger der Wasserversorgung (§ 48 Abs. 1) dem zustimmt. Die bisherige Praxis hat erwiesen, dass in den Fällen einer möglichen und sinnvollen Weiterübertragung von Durchführungstätigkeiten der Umweg über zwei Rechtsgeschäfte durch Rückübertragung auf die Kommune und daran anschließend Übertragung auf den neuen Dritten fallweise praktisch, rechtlich und wirtschaftlich problematisch sein kann. Durch die unmittelbare Übertragung bzw. Veräußerung von Einrichtungen an den neuen Dritten unter Zustimmung der Kommune kann beispielsweise eine doppelte grundsteuerliche Belastung vermieden werden, ohne dass dadurch der Zweck der Regelung insgesamt gefährdet wird.

Zu § 50

Die Bestimmung regelt die Zulassung von Anlagen der Wasserversorgung und von Wasserfernleitungen entsprechend des bisherigen § 47 LWG. Die Zuständigkeitsregelung in Absatz 2 wird im Übrigen an die aktualisierte Rohrfernleitungsverordnung angepasst.

Zu § 51

Die Vorschrift übernimmt die Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Anlagen der Wasserversorgung aus dem bisherigen § 48 LWG. Zwar regelt bereits § 50 Abs. 4 WHG, dass Wassergewinnungsanlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erhalten und betrieben werden dürfen. Da sich diese Bestimmung jedoch ausschließlich auf die öffentliche Wasserversorgung bezieht, ist der Regelungsgehalt des Absatzes 1 auch für Anlagen der nicht-öffentlichen Wasserversorgung weiterhin erforderlich.

Zu § 52

Die Bestimmung übernimmt die bisherige Regelung über die Eigenüberwachung der Betreiber von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung des bisherigen § 49 LWG, wobei der Begriff der „Eigenüberwachung“ durch den mittlerweile im Wasserhaushaltsgesetz verankerten Begriff der „Selbstüberwachung“ ersetzt wird. Die in § 50 Abs. 5 WHG enthaltene Rechtsverordnungsmächtigung für die Landesregierung wird in Absatz 2 entsprechend Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes auf die oberste Wasserbehörde übertragen.

Zu § 53

Die Regelungen über den Wasserversorgungsplan des bisherigen § 50 LWG werden im Wesentlichen übernommen und den aktuellen Anforderungen angepasst. Dabei wird die Aufstellung des Wasserversorgungsplans nicht mehr verbindlich vorgeschrieben, sondern in das Ermessen der obersten Wasserbehörde gestellt.

Zu § 54

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und die besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten werden inhaltlich weitgehend durch die §§ 51 und 52 WHG geregelt.

Absatz 1 überträgt die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten anknüpfend an die Rechtsverordnungsmächtigung in § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG und in Übereinstimmung mit Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes auf die obere Wasserbehörde.

Absatz 2 enthält die bisher in § 13 Abs. 7 LWG enthaltene Anforderung, die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sowie vorläufige Anordnungen im Liegenschaftskataster als Hinweis aufzunehmen.

Mit Absatz 3 wird ein generelles Verbot von Tiefbohrungen unter Einsatz von Fracking-Maßnahmen sowie für die untertägige Einlagerung des sogenannten Flowbacks eingeführt. Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme unter Einsatz hydraulischer Verfahren zum Aufbrechen der Gesteine (Fracking) stellt in Wasserschutzgebieten eine besondere Gefahr für die Umwelt und die Trinkwasserversorgung dar. Auch das sogenannte Flowback, bestehend überwiegend aus den zurückgewonnenen Fracking-Fluiden und dem Lagerstättenwasser, stellt ein Risiko für die Wassergewinnung dar. Aus Vorsorgegründen vor den Gefahren über Tage durch die Bohrstelle selbst (Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe, Anfall von Abwasser und Abfall) und unter Tage durch Schwächung der Schutzfunktion des Untergrundes (Schaffung potenzieller Wegsamkeiten zwischen kohlenwasserstoff- und grundwasserführenden Schichten, Einlagerung von Flowback) werden mit Absatz 3 Tiefbohrungen unter Einsatz von Fracking und die untertägige Einlagerung des Flowbacks verboten, ohne dass dies in einzelnen Schutzgebietsverordnungen geregelt werden muss. Tiefbohrungen ohne Anwendung der Fracking-Technologie unterfallen nicht diesem generellen Verbot.

Mit der Vorschrift des Absatzes 2 wird von der Gesetzgebungskompetenz für abweichende Regelungen nach Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht.

Zu § 55

Mit § 53 WHG sind wesentliche Regelungen über den Heilquellenschutz bundesrechtlich geregelt.

Die Absätze 1 und 2 enthalten die landesrechtlich noch notwendigen Regelungen der bisherigen §§ 17 und 18 LWG. Die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten (Absatz 2) wird dabei entsprechend der Verordnungsmächtigung in § 53 Abs. 4 WHG und im Einklang mit Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes auf die obere Wasserbehörde übertragen.

In Absatz 3 enthält die bisher in § 18 Abs. 1 Satz 2 LWG enthaltene Anforderung, die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten sowie vorläufige Anordnungen im Liegenschaftskataster als Hinweis aufzunehmen.

Mit Absatz 4 wird die Verbotsregelung des § 54 Abs. 3 für Fracking und die untertägige Ablagerung des Flowbacks auch für Heilquellenschutzgebiete übernommen. Die Gefährdung von Heilquellenschutzgebieten durch Tiefbohrungen unter Einsatz sogenannter Fracking-Technologien und durch die untertägige Ablagerung von Flowback entspricht der Gefährdungslage von Wasserschutzgebieten (vgl. Begründung zu § 54 Abs. 3).

Mit der Vorschrift des Absatzes 3 wird von der Gesetzgebungskompetenz für abweichende Regelungen nach Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht.

Zu § 56

Mit der Bestimmung wird das in § 54 Abs. 3 enthaltene Fracking-Verbot auf die Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen erstreckt.

Neben den in der Begründung zu § 54 Abs. 3 und § 55 Abs. 4 beschriebenen Gefährdungsaspekten gilt für natürliches Mineralwasser eine besondere Schutzbedürftigkeit aus den für die amtliche Anerkennung und damit für das Inverkehrbringen gegebenen gesetzlichen Anforderungen. Nach § 3 Abs. 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) setzt die amtliche Anerkennung voraus, dass das Wasser u. a. seinen Ursprung in unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen hat und von „ursprünglicher Reinheit“ ist (§ 2 Nr. 1 und 2 Mineral- und Tafelwasser-Verordnung). Natürliches Mineralwasser darf nicht behandelt werden, um evtl. Verunreinigungen zu beseitigen und so die ursprüngliche Reinheit wieder herzustellen. Darin unterscheidet sich die Mineralwassergewinnung auch von den Nutzungsansprüchen anderer Getränke herstellender Wassernutzer. Ein durch Frackingmaßnahmen verunreinigtes Grundwasser kann für die Mineralwassergewinnung endgültig nicht mehr genutzt werden.

Die Einzugsgebiete der Mineralwasservorkommen werden durch die Wasserrechtinhaber abgegrenzt und können somit für den Vollzug der Regelung zugrundegelegt werden.

Zu § 57

Die Vorschrift überträgt wie der bisherige § 52 LWG die Pflicht zur Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung auf die kreisfreien Städte, die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Absatz 1). Hinsichtlich des Umfangs der „Abwasserbeseitigung“ bezieht sich die Regelung auf die Definition des § 54 Abs. 2 WHG. Wie bisher werden weiterhin

- die Pflicht zur Überlassung des Abwassers an den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Absatz 2),
 - die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit unter Bezugnahme auf das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (Absatz 3),
 - die Möglichkeit, die Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf Dritte zu übertragen (Absatz 4),
 - die Modalitäten für eine Weiterübertragung (Absatz 5) sowie
 - die Möglichkeit, eine Rückübertragung zu verlangen (Absatz 6),
- geregelt.

Zu § 58

Die Bestimmung enthält die Ausnahmen von der allgemeinen Pflicht zur Abwasserbeseitigung für das in landwirtschaftlichen Betrieben und im Wein- und Gartenbau anfallende Abwasser, sowie für Niederschlagswasser entsprechend der bisherigen Regelung des § 51 Abs. 2 und 4 LWG. Neben der Beachtung der wasser-, abfall- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen wird in Absatz 1 Nr. 1 nunmehr auch ausdrücklich auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen hin-

gewiesen, da Beeinträchtigungen speziell von Naturschutzgebieten oder Natura-2000-Gebieten auch durch das Aufbringen von Abwasser außerhalb dieser Gebiete möglich sind.

Indem § 58 Abs. 2 die Regelungsmöglichkeit durch Satzungsbefugnis – wie bisher – ausdrücklich an die nach § 57 Verpflichteten (Träger der Abwasserbeseitigung) verweist, fehlt einer Ortsgemeinde die Legitimation, Festsetzungen über die Verwertung oder Versickerung von Niederschlagswasser unmittelbar mit Satzungscharakter in einen Bebauungsplan aufzunehmen. Satzungsrecht nach § 58 Abs. 2 steht allein der Verbandsgemeinde zu.

Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde werden sich jedoch hinsichtlich möglicher Satzungsregelungen nach § 58 Abs. 2 und dem Interesse der Ortsgemeinde an der Sicherstellung der Abwasserbeseitigung als Erfordernis der Erschließung ihrer Baugebiete frühzeitig abstimmen müssen.

Eine nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen einer entsprechenden Satzung der Verbandsgemeinde (§ 9 Abs. 6 BauGB) – wie in Absatz 2 Satz 2 nunmehr klarstellend geregelt – trägt zum Verständnis des Bebauungsplanes und der städtebaulichen Beurteilung von Vorhaben bei. Damit wirkt diese „Soll“-Verpflichtung grundsätzlich zwingend.

Zu § 59

Die Bestimmung regelt die besonderen Pflichten zur Abwasserbeseitigung.

In Absatz 1 wird wie bisher in § 53 Abs. 1 LWG der Straßenbaulastträger zur Beseitigung von Niederschlagswasser sowie Wasser, das zusammen mit diesem gesammelt abfließt, verpflichtet. Auf den Begriff der öffentlichen Straße nach § 1 Abs. 2, 3 und 6 des Landesstraßengesetzes wird dabei Bezug genommen. Die Abwasserbeseitigungspflicht des Straßenbaulastträgers umfasst neben dem von der Straße selbst, z. B. in Straßenseitengraben, abfließenden Wasser auch das sonstige Wasser, das zusammen mit diesem anfällt.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bei Grundstücken außerhalb in Zusammenhang bebauter Ortsteile auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks bzw. für gewerbliche Betriebe und Anlagen auf den Betreiber, wie dies bisher in § 53 Abs. 3 und 4 LWG geregelt war.

Zu § 60

Die Vorschrift regelt entsprechend dem bisherigen § 52 Abs. 5 LWG die Verpflichtung der Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Errichtung, Erweiterung oder Anpassung der Abwasseranlagen, die für die Erfüllung der Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes an die Abwasserbeseitigung notwendig sind. Sie regelt die Möglichkeit für die Abwasserbeseitigungspflichtigen, in ihrem Versorgungsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und gibt der oberen Wasserbehörde die Ermächtigung zum Erlass entsprechender Anordnungen, um die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Zu § 61

Mit § 58 WHG enthält das Wasserhaushaltsgesetz erstmals Bestimmungen über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung). Die bisherige Regelung des § 55 LWG muss daher an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Absatz 1 bestimmt die zuständigen Behörden für die Genehmigung einer Indirekteinleitung. Absatz 2 greift die in § 58 Abs. 1 Satz 4 WHG eröffnete Möglichkeit für die Länder auf, die Genehmigung nach § 58 WHG durch eine Genehmigung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage, d. h. des Abwasserbeseitigungspflichtigen, zu ersetzen. Die Genehmigung des Abwasserbeseitigungspflichtigen auf der Grundlage seiner Abwassersatzung muss inhaltlich den Anforderungen des § 58 Abs. 2 WHG entsprechen. Absatz 3 eröffnet weiterhin den Abwasserbeseitigungspflichtigen die Möglichkeit, durch Satzung die Voraussetzungen für Vorhaltung und Benutzung ihrer Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu regeln. Absatz 4 überträgt einem Indirekteinleiter, dem nach § 58 WHG Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auferlegt werden, diesbezüglich die Abwasserbeseitigungspflicht.

Zu § 62

Die Vorschrift regelt die Genehmigungspflicht für Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, Ausnahmen von dieser Genehmigungspflicht sowie die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 54 LWG, wird jedoch hinsichtlich der Bezugnahme auf das Unionsrecht der geltenden Rechtslage angepasst.

Zu § 63

Mit § 61 WHG regelt erstmals das Wasserhaushaltsgesetz die Verpflichtung zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen. Die neue landesgesetzliche Regelung sieht – unter Übernahme des Begriffs der Selbstüberwachung aus § 61 WHG (bisher gemäß § 57 LWG „Eigenüberwachung“) – die Möglichkeit der zuständigen Wasserbehörde vor, Einzelheiten der Selbstüberwachung gegenüber dem Betreiber einer Abwasseranlage oder dem Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen zu konkretisieren (Absatz 1). Beibehalten wird außerdem in Absatz 2 die Ermächtigung für die oberste Wasserbehörde, über die gemäß § 20 zu regelnden Anforderungen hinaus weitere Einzelheiten der Selbstüberwachung, die für einen wirksamen Vollzug erforderlich sind, durch Rechtsverordnung festzulegen, zumal der Bund derzeit von der für ihn in § 61 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 WHG vorgesehenen Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung keinen Gebrauch macht und insofern die Bestimmungen der bisherigen rheinland-pfälzischen Eigenüberwachungsverordnung aufrechterhalten werden müssen.

Zu § 64

Die Bestimmung regelt die wasserbehördlichen Zuständigkeiten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Im Hinblick auf Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach Anlage 1 Nr. 19.3 UVPG wird die Zuständigkeit für das Zulassungsverfahren nach § 20 UVPG sowie die im Zusammenhang mit solchen Anlagen bestehenden Aufgaben nach der Rohrfernleitungsverordnung der obersten Wasserbehörde zugeordnet. Die oberste Wasserbehörde ist zuständig für die Anerkennung von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung in Bezug auf Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe.

Zu § 65

Mit den §§ 62 und 63 WHG wurde der Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im Wasserhaushaltsgesetz umfangreich geregelt und erstmals die Möglichkeit für den Bund eingeräumt, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch eine Rechtsverordnung regeln zu können (§ 62 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 WHG). Solange der Bund jedoch noch keine weitergehenden Regelungen erlassen hat, ist es erforderlich, die landesrechtlichen Regelungen des bisherigen § 20 LWG einschließlich der Anlagenverordnung (VAwS) des Landes in dem Umfang bestehen zu lassen, in dem die §§ 62 und 63 WHG keine entsprechende Bestimmungen vorsehen.

§ 65 regelt daher die Anzeigepflicht für Anlagen bzw. den anlagenfreien Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Absatz 1). Das Entfallen der Anzeigepflicht, wenn die Anlage bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf (Absatz 1 Satz 3 Nr. 1), setzt voraus, dass es sich dabei um eine mit einer aktiven Prüftätigkeit einer Behörde verbundene Entscheidung handelt; nicht ausreichend ist somit beispielsweise eine bloße schriftliche Anzeige einer nicht wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 15 BImSchG.

Wie bisher wird die Möglichkeit für die untere Wasserbehörde eröffnet, entsprechende Vorhaben zu untersagen, wenn sie mit den Anforderungen des Gewässerschutzrechts nicht übereinstimmen (Absatz 2), sowie die Meldepflicht für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen geregelt (Absatz 3).

Beibehalten wird außerdem in Absatz 4 die Ermächtigung für die oberste Wasserbehörde, über die gemäß § 20 zu regelnden Anforderungen hinaus weitere Einzelheiten, die für einen wirksamen Vollzug erforderlich sind, durch Rechtsverordnung festzulegen, zumal eine nach der Ermächtigung des § 62 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 WHG vorgesehene Rechtsverordnung des Bundes bisher nicht erlassen wurde und insofern die Bestimmungen der bisherigen rheinland-pfälzischen Anlagenverordnung (VAwS) aufrecht erhalten werden müssen.

Zu § 66

In § 64 WHG wird für alle Gewässerbenutzer, die an einem Tag mehr als 750 m³ Abwasser einleiten dürfen, die Bestellung eines oder mehrerer Gewässerschutzbeauftragter vorgeschrieben. Zur Vermeidung überflüssiger Bürokratie durch Einzelbestellung von Gewässerschutzbeauftragten sieht § 66 (wie bisher § 58 LWG) vor, dass bei Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden, die entsprechende Abwassermengen einleiten dürfen, die Betriebsleiter der Abwasseranlagen bzw. die Werkleiter der jeweiligen Eigenbetriebe automatisch Gewässerschutzbeauftragte sind.

Mit der Vorschrift wird von der Gesetzgebungskompetenz für abweichende Regelungen nach Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht.

Zu § 67

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeiten bei behördlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gewässerschutzbeauftragten entsprechend der bisherigen Regelung des § 59 LWG.

Zu § 68

Die Bestimmung regelt die Verpflichtung zum Ausbau eines Gewässers. Sie knüpft an die Begriffsbestimmung des Gewässerausbau und die Grundsätze für den Ausbau in § 67 WHG an. Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisherigen § 71 LWG.

Die Ausbaupflicht knüpft wie bisher an die Unterhaltungslast an (vgl. § 35); sie liegt bei Gewässern erster Ordnung beim Land, bei Gewässern zweiter Ordnung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten und bei Gewässern dritter Ordnung bei den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Ausdrücklich und abweichend von der Anknüpfung an die Unterhaltungslast geregelt werden muss in Absatz 2 die wie bisher verbleibende Ausbaupflicht des Landes an Bundeswasserstraßen, da die Unterhaltungslast an Bundeswasserstraßen aufgrund des § 4 Abs. 1 WHG in vollem Umfang bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes liegt.

Zu § 69

Die Vorschrift enthält die Festlegung der Zuständigkeiten für die sich auf den Gewässerausbau beziehenden Entscheidungen, insbesondere für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die Zuständigkeitsfestlegung bleibt gegenüber der bisherigen Regelung in § 72 Abs. 7 LWG unverändert.

Zu den §§ 70 bis 72

Die Bestimmungen regeln besondere Duldungspflichten bei Maßnahmen zum Gewässerausbau, Regelungen über den Vorteilsausgleich bei Gewässerausbauten sowie Bestimmungen bei Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen. Die Regelungen entsprechen den bisherigen §§ 73 bis 75 LWG.

Zu den §§ 73 bis 75

Die Bestimmungen über Bau und Betrieb von Stauanlagen und die Zuständigkeit für künstliche Wasserspeicher entsprechen den bisherigen Regelungen der §§ 78 und 79 LWG.

Die Regelung über das Setzen der Staumarke (§ 74) entspricht im Wesentlichen der bisherigen Bestimmung des § 80 LWG. Allerdings entfällt die Verpflichtung der oberen Wasserbehörde, selbst die Staumarke zu setzen und darüber eine Urkunde aufzunehmen. Vielmehr obliegt es der Eigenverantwortung des Stauberechtigten, der oberen Wasserbehörde das Setzen der Staumarke in geeigneter Weise nachzuweisen. Er kann hierzu beispielsweise einen amtlich bestellten Vermessungsingenieur beauftragen. Die Neuregelung dient damit zum einen der Entlastung der Wasserbehörden und stärkt zum anderen die Eigenverantwortung des Stauberechtigten.

Außerdem wird darauf verzichtet, eine Verordnungsermächtigung für die technische Ausgestaltung und das Verfahren beim Setzen der Staumarke zu verankern. Damit wird zukünftig auf zusätzliche Regelungen verzichtet.

Zu § 76

Die Bestimmungen über den Ausbau und die Unterhaltung von Deichen, Dämmen, Hochwasserschutzmauern und weiteren Anlagen des Hochwasserschutzes entsprechen in weiten Teilen den bisherigen §§ 83 und 84 LWG. Aus praktischen Er-

fahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes der Landesregierung Rheinland-Pfalz sowie im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27) umfasst die Regelung gegenüber der bisherigen Rechtslage folgende Änderungen:

- Die dem Hochwasserschutz dienenden „klassischen“ Anlagen, wie Deiche und Hochwasserschutzmauern, einschließlich von Nebenanlagen und mobilen Hochwasserschutzanlagen, werden unter dem Begriff der „Hochwasserschutzanlagen“ zusammengefasst (Absatz 1).
- Um die Verantwortlichkeiten für alle Hochwasserschutzanlagen, die an den Gewässern im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und dem Schutz der Allgemeinheit gegen Hochwasser dienen, übergreifend zu regeln, wird in Absatz 2 der neue Begriff der „öffentlichen Hochwasserschutzanlagen“ geschaffen, der alle Hochwasserschutzanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie örtliche, sogenannte „sonstige Anlagen“ umfasst.

Neu ist dabei die Ausbau- und Unterhaltungslast für „sonstige Anlagen“, soweit sie im Zusammenhang mit öffentlichen Hochwasserschutzanlagen stehen und Aufnahme in den Hochwasser-Risikomanagementplan nach § 75 WHG gefunden haben (Absatz 3 Satz 1 und 2). Öffentliche Hochwasserschutzanlagen umfassen technische Bauwerke für den Hochwasserschutz von Ortschaften oder Siedlungsbereichen. Sie werden in der Regel als Deiche und Hochwasserschutzmauern einschließlich mobiler Bauteile und der Nebenanlagen realisiert. Nicht an allen Gewässern, bei denen ein Hochwasserrisiko besteht, ist jedoch die Errichtung von Deichen oder Hochwasserschutzmauern möglich. Teilweise scheidet die Errichtung solcher Hochwasserschutzanlagen aus räumlichen oder städtebaulichen Gründen aus. In manchen Fällen ist ein solcher (groß-)technischer Hochwasserschutz in Ansehung des zu schützenden geringeren Schadenspotentials auch nicht wirtschaftlich. Hier kommen „sonstige Anlagen“ infrage, die z. B. im Zusammenhang mit Deichen und Hochwasserschutzmauern an dem Gewässer einen durchgehenden Hochwasserschutz (durchgehende Hochwasserschutz-Linie) gewährleisten, deren Wirtschaftlichkeit nach den Anforderungen der Landeshaushaltsordnung positiv geprüft wurde und die Eingang in den nach § 75 WHG zu erstellenden Hochwasser-Risikomanagementplan gefunden haben. Dabei erfolgt zum Beispiel die Einbeziehung vorhandener Bebauung in die Schutzlinie, es werden abgestufte Lösungen mit mehr als einer Schutzlinie für unterschiedliche Schutzziele oder auch Lösungen, die das Wasser nicht vollständig abhalten und zum Beispiel Druckwasser zulassen, verwirklicht. Die Spanne dieser denkbaren „sonstigen Anlagen“ ist vielfältig und wird im Rahmen örtlicher Hochwasserrisikomanagementpläne ständig weiterentwickelt. Ihnen allen gemein ist, dass sie stets zum Ziel haben, kostengünstige und damit machbare Ersatzlösungen für kostenintensivere konventionelle Deiche oder Hochwasserschutzmauern darzustellen.

Auch die „sonstigen Anlagen“ sollen grundsätzlich von dem zu Planung und Bau an der jeweiligen Gewässerordnung Verpflichteten (an den Gewässern erster Ordnung: das Land; an den Gewässern zweiter und dritter Ordnung: die jeweils zuständigen kommunalen Gebietskörperschaf-

ten) realisiert werden; Betrieb und Unterhaltung dieser Anlagen sollen jedoch, wie bei Nebenanlagen und mobilen Hochwasserschutzeinrichtungen, Aufgabe der kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sein (Absatz 3 Satz 2).

„Sonstige Anlagen“ werden in der Regel auf Grundstücken und an Gebäuden realisiert, die nicht im Eigentum des Trägers der Ausbau- und Unterhaltungslast, sondern im Privateigentum stehen. Den Trägern der Ausbau- und Unterhaltungslast müssen von den Grundstückseigentümern Rechte eingeräumt werden, um z. B. die Anlagen auf- und abzubauen und zu kontrollieren. Hierzu können „beschränkte persönliche Dienstbarkeiten“ gemäß § 1090 BGB zugunsten der Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast im Grundbuch eingetragen werden.

- Mit Absatz 6 wird klargestellt, dass „Aufwendungen“ im Sinne des Absatzes 3 sowohl Sach- als auch Personalkosten umfassen.

Auf eine ausdrückliche Regelung über die Möglichkeit des Verzichts des Landes auf Zahlung des 10 v. H.-Anteils wird zukünftig verzichtet, da diese Regelung in der praktischen Anwendung keine Bedeutung entfaltet hat. Zudem besteht nunmehr mit der Möglichkeit, Kosten für Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß § 76 Abs. 7 nach dem Maß des jeweiligen Vorteils auf die Grundstückseigentümer umzulegen, eine Refinanzierungsmöglichkeit für die Kommunen.

- Absatz 7 eröffnet den kommunalen Gebietskörperschaften, die selbst öffentliche Hochwasserschutzanlagen bauen, betreiben oder unterhalten, oder Beiträge an das Land oder die Landkreise für öffentliche Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung leisten müssen, die Option, diese Kosten nach dem Maß des jeweiligen Vorteils auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Vor dem Hintergrund der weiter notwendigen Maßnahmen zum Hochwasserschutz an den Gewässern, der begrenzten Finanzkraft der Kommunen und der Stärkung des Solidargedankens bei der Realisierung des Hochwasserschutzes kann eine solche Kostenumlage vorteilhaft wirken.

Durch den Hinweis auf das Kommunalabgabengesetz (KAG) wird klargestellt, dass der Beitrag nur von den Grundstückseigentümern erhoben werden kann, die von den öffentlichen Hochwasserschutzmaßnahmen einen Vorteil haben, und die Höhe des Beitrags nach dem Vorteil bemessen werden muss. Vorteilsmaßstab für die Kostenverteilung ist in erster Linie die Fläche der im Schutz der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen gelegenen Grundstücke oder Grundstückssteile, wobei bebaute Flächen höher bewertet werden sollen als die übrigen Flächen. Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden stellen den kommunalen Gebietskörperschaften auf Anfrage entsprechende Daten (z. B. Wasserspiegellagenberechnung u. Ä.) zur Verfügung. Der Vorteilsmaßstab entspricht dem bereits langjährig praktizierten Maßstab für die Berechnung des 10 v. H.-Kostenanteils der Kommunen an Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes gemäß § 76 Abs. 6. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind darüber hinaus frei, weitere Aspekte für die Vorteilsbewertung heranzuziehen.

- Die Möglichkeit der Übertragung von Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf Kommunen wird durch den neuen Absatz 8 erweitert. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung bestimmter Hochwasserschutzanlagen an

Gewässern erster Ordnung sollen durch Vereinbarung an solche Kommunen übertragen werden können, die dazu von ihrer technischen, personellen und organisatorischen Ausstattung in der Lage sind. Neben den kreisfreien Städten, für die die Regelung bisher schon galt, kommen aber auch weitere Kommunen dafür infrage, die ein Interesse daran haben, mit der Errichtung bestimmter Hochwasserschutzanlagen z. B. zugleich städtebauliche Zielsetzungen zu realisieren. Die Neuregelung eröffnet diese Möglichkeit.

Zu den §§ 77 bis 79

Die Bestimmungen über Nebenanlagen, mobile Hochwasserschutzeinrichtungen, das Eigentum an den Deichen sowie über besondere Pflichten von Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken beim Bau öffentlicher Hochwasserschutzanlagen bleiben gegenüber den bisherigen Regelungen der §§ 85 bis 87 LWG unverändert.

Zu § 80

Die neue Bestimmung legt die Zuständigkeiten für die Bewertung des Hochwasserrisikos, die Bestimmung der Risikogebiete, die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten und die Aufstellung der Risikomanagementpläne nach den §§ 73 bis 75 WHG fest. Außerdem wird die Zuständigkeit für Veröffentlichung und Koordinierung der entsprechenden Informationen und Unterlagen gemäß den §§ 79 und 80 WHG geregelt. Der Umfang der aktiven Beteiligung der interessierten Stellen wird entsprechend der schon im bisherigen § 24 a LWG geregelten Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Maßnahmenprogrammen und den Bewirtschaftungsplänen nach der Richtlinie 2000/60EG (vgl. § 85 Abs. 2) festgelegt.

Zu den §§ 81 und 82

Die Bestimmungen über die Wasserwehr, die Deichverteidigung sowie den Melde- und Warndienst bleiben gegenüber der bisherigen Fassung der §§ 91 und 92 LWG unverändert.

Zu § 83

Die Bestimmung regelt wie der bisherige § 88 LWG die Zuständigkeit für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (Absatz 1), zusätzliche Gründe für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (Absatz 2), die Gebiete, die ohne Festsetzung als Überschwemmungsgebiete gelten (Absatz 4) sowie die Hinweispflicht im Liegenschaftskataster (Absatz 6).

Die Regelung knüpft im Übrigen an die Bestimmung über Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern in § 76 WHG an. Die in § 76 Abs. 2 WHG vorgesehene Möglichkeit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung der Landesregierung wird landesrechtlich im Rahmen der Möglichkeit nach Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes auf die Wasserbehörden übertragen.

Neu ist die Möglichkeit, in der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes sogenannte „Schutzbereiche“ auszuweisen (Absatz 3). Überschwemmungsgebiete konnten nach dem bisherigem § 88 Abs. 1 Satz 2 LWG in Rückhaltebereiche und Abflussbereiche unterteilt werden. In Abflussbereichen war in der Regel die Zulassung von baulichen Anlagen und anderen negativ auf den Wasserabfluss

wirkender Vorhaben nicht möglich. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG werden nach den in § 74 Abs. 3 WHG vorgegebenen Kriterien Hochwasser-Gefahrenkarten erstellt, die gegenüber den bisherigen Abgrenzungen einen deutlich vertieften Erkenntnisstand enthalten. Auf der Grundlage der Informationen aus den Gefahrenkarten sollen bereits bei Abgrenzung und Festsetzung der Überschwemmungsgebiete Schutzbereiche identifiziert werden, in denen unter Anwendung der jeweiligen Ausnahmekriterien des § 78 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 und 3 WHG im Sinne einer vorweggenommenen Ermessensausübung Zulassungen oder Genehmigungen nach § 78 Abs. 2 bis 4 WHG nicht erteilt werden. Dies dient zum einen der Freihaltung eines „Kernbereichs“ des Überschwemmungsgebiets, entlastet die Wasserbehörden aber auch gleichzeitig von der Durchführung einer Vielzahl von einzelnen Zulassungsverfahren. Die bisherige Regelung des § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG zur vorläufigen Sicherstellung der in Karten dargestellten Gebiete als Überschwemmungsgebiete (Absatz 5) wird den Bestimmungen des § 76 Abs. 3 WHG angepasst, der eine Befristung der vorläufigen Sicherung nicht vorsieht. Es wird die Verpflichtung für die zuständigen Wasserbehörden aufgenommen, diese Karten im Internet zu veröffentlichen.

Zu § 84

Die Bestimmung enthält in unveränderter Weise die von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG abweichende Regelung über das Lagern und Ablagern von Gegenständen in Überschwemmungsgebieten (Absatz 1). Absatz 1 spricht ein generelles Verbot für die Lagerung und Ablagerung von Gegenständen in Überschwemmungsgebieten aus und nicht nur das Verbot langfristiger Lagerung, wie dies in § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG geregelt ist. Die Regelung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass jegliches Lagern von Gegenständen in Überschwemmungsgebieten – unabhängig von der Dauer der Lagerung – mit erheblichen Gefahren für die Allgemeinheit verbunden ist (z. B. in Nasslagern gelagerte Baumstämme bei Abtrieb und Auftreiben auf Brücken). Im Hochwasserfall ist es völlig egal, wie lange solche Gegenstände im Überschwemmungsgebiet lagern. Entscheidend ist die Tatsache, dass sie im Ereignisfall dort lagern und von den Fluten mitgerissen werden können. Von der Gesetzgebungskompetenz für abweichende Regelungen nach Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes wird somit im Fall des § 84 Abs. 1 Gebrauch gemacht. Ebenso unverändert werden die bisher in § 89 LWG geregelten Zuständigkeiten für Zulassungen, Genehmigungen und Anzeigen in Überschwemmungsgebieten aus der bisherigen Regelung übernommen (Absatz 2).

Zu § 85

Die Bestimmung beinhaltet die Regelungen für die Zuständigkeiten zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG sowie für die aktive Beteiligung interessierter Stellen. Darüber hinaus enthält sie die Möglichkeit, Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan für verbindlich zu erklären. § 85 Abs. 1 bis 4 übernimmt damit die bisher in den §§ 23 bis 24a LWG enthaltenen Regelungen und ergänzt die Bestimmungen der §§ 82 bis 85 WHG im notwendigen Umfang.

Mit Absatz 5 wird Artikel 9 Richtlinie 2000/60/EG in das rheinland-pfälzische Wasserrecht umgesetzt; zum Hinter-

grund wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 3 verwiesen. Die Ergänzung dient der Umsetzung der auf die Inhalte des Bewirtschaftungsplans gerichteten Regelungen des Artikels 9 Abs. 2 und 4 Satz 2 Richtlinie 2000/60/EG.

Zu den §§ 86 bis 88

Die Vorschriften über die Einrichtung, die Eintragung und die Einsicht in das Wasserbuch übernehmen im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der §§ 124 bis 127 LWG und knüpfen an § 87 WHG an.

Statt der bisherigen eigenständigen Regelung über die Bedingungen einer Einsichtnahme in das Wasserbuch nach § 127 LWG wird in § 88 auf die Bestimmungen des Landesumweltinformationsgesetzes verwiesen.

Zu § 89

In Ergänzung zu § 88 WHG legt die Bestimmung fest, dass die Träger wasserwirtschaftlicher Aufgaben und Maßnahmen ihre vorhandenen wasserwirtschaftlichen Daten und Aufzeichnungen den zuständigen Behörden unentgeltlich zu überlassen haben. Die Regelung entspricht damit dem bisherigen § 109 a Abs. 3 und 4 LWG.

Zu den §§ 90 und 91

Die Bestimmungen ergänzen die bundesrechtlichen Regelungen zu den Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen in den §§ 91 bis 95 WHG. Übernommen werden, soweit sie nicht durch die bundesrechtlichen Regelungen ersetzt sind, die bisherigen Regelungen der §§ 22 sowie 102 bis 104 LWG. So gelten weiterhin das bewährte Entschädigungsverfahren nach § 116 (§ 90 Abs. 1), die Möglichkeit, den Entschädigungspflichtigen zur Sicherheitsleistung zu verpflichten (§ 90 Abs. 2), sowie die Duldungspflichten für das Betreten von Grundstücken (§ 91 Abs. 2). § 91 Abs. 1 regelt die Zuständigkeiten.

Zu den §§ 92 und 93

Die Vorschriften bestimmen die untere und obere Wasserbehörde, die oberste Wasserbehörde sowie die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden entsprechend der bisherigen Regelungen der §§ 105 und 109 LWG.

Zu den §§ 94 und 95

§ 94 regelt – wie bisher § 106 LWG – die sachlichen Zuständigkeiten der Wasserbehörden sowie Fach- und Dienstaufsichten.

Mit dem Ersten Standardflexibilisierungsgesetz wurde im Jahre 2005 das bis dahin für alle Entscheidungen der unteren Wasserbehörden geltende „Einvernehmen“ mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu einem „Benehmen“ herabgestuft. Ziel war es damals, die kommunale Selbstverwaltung und damit die Eigenverantwortung der unteren Wasserbehörden zu stärken. Ein Beitrag zur Vermeidung von Doppelarbeit und zum Abbau von Doppelstrukturen bei den unteren und oberen Wasserbehörden wurde damit aber nur bedingt geleistet.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus der Arbeit der im Juni 2011 eingesetzten „Kommission zur Ermittlung von Effizienzpotentialen und Optimierungsmöglichkeiten in den

Mittelbehörden sowie den übrigen Landesbehörden“ und der aufgrund der Schuldenbremse weiter zu erwartenden Personalreduzierung gilt es jedoch, sowohl Doppelarbeit als auch Doppelstrukturen weiter abzubauen und künftig ganz zu vermeiden.

Mit der Neuregelung des § 95 soll auch die mit der Verwaltungsneuorganisation des Jahres 2000 begonnene Entwicklung fortgesetzt werden, die Arbeit der Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektionen auf solche Aufgabenstellungen zu konzentrieren,

- deren Beurteilung hohen fachspezifischen Anforderungen genügen muss,
- die sich in besonderer Weise als fachlich komplex darstellen oder in einer wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Umgebung wahrzunehmen sind oder
- die aufgrund übergeordneter Ziele der Gewässerbewirtschaftung, z. B. zur Erfüllung von Anforderungen des Unionsrechts oder aus Sicherheitsgründen, die Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden erfordern.

Die Positivliste in § 95 Abs. 1 begrenzt das Benehmen auf diese Aufgabenbereiche und trägt dem Bemühen um eine effiziente Verwaltung Rechnung.

Die unteren Wasserbehörden bedürfen der Herstellung des Benehmens mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden künftig nur noch in folgenden Fällen:

- § 95 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 7, 8 und 9 – Benehmen in jedem Fall erforderlich:
 - Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Gewässern zweiter Ordnung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d,
 - Einleiten und Einbringen anderer Stoffe in ein Gewässer dritter Ordnung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g,
 - Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 2,
 - Entscheidungen über Maßnahmen zum Gewässerausbau (§ 69 Nr. 2) und bei der Anordnung erhöhter Sicherheitsvorkehrungen beim Bau und Betrieb von Stauanlagen (§ 73 Abs. 1 Satz 4), und
 - Entscheidungen über Ausnahmen von Verbotsregelungen in Überschwemmungsgebieten gemäß § 84 Abs. 2;
- § 95 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – Benehmen erforderlich bei Entscheidungen in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie Gebieten, die zur Festsetzung als solche vorgesehen sind:
 - Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bzw. in Oberflächengewässer gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e,
 - Entnehmen etc. von Grundwasser sowie dessen Einleiten in Gewässer im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c,
 - Einleiten von Schmutzwasser sonstiger Herkunft in ein oberirdisches Gewässer gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f, und
 - Benutzungen im Zusammenhang mit Erdwärmesonden u. a. gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h;
- § 95 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 – Benehmen erforderlich bei Entscheidungen in Wasserschutzgebieten, Heilquellen-

schutzgebieten und Gebieten, die zur Festsetzung als solche vorgesehen sind, sowie in Überschwemmungsgebieten:

- Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 31 Abs. 4), und
- Entscheidungen im Rahmen des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (§ 64 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 bis 3).

Entsprechendes gilt für die in § 95 Abs. 1 Satz 2 genannten Zuständigkeiten der unteren Wasserbehörden, die jeweils auf die Regelungen des § 19 verweisen.

Nach § 95 Abs. 2 entfällt auch in den in Absatz 1 genannten Bereichen die Herstellung des Benehmens mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden, wenn konkrete Maßnahmen, über die die untere Wasserbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu entscheiden hat, im Zuge einer vorhergegangenen Gewässerschau vereinbart werden.

Mit der Regelung des § 95 werden den Kommunen weder neue Aufgaben übertragen, noch werden besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben gestellt, da schon nach bisherigem Recht die vollständige Verantwortung zur Erfüllung der in Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden liegenden Aufgaben bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt ist.

Unberührt bleibt im Übrigen die Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden bei wasserwirtschaftlichen Entscheidungen gemäß § 93 Satz 2. Eine quasi-obligatorische Inanspruchnahme einer Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden durch die unteren Wasserbehörden – wie es bei der Benehmensregelung der Fall ist – ist jedoch mit dieser Regelung nicht verbunden. Es ist Sache der unteren Wasserbehörden, eigenverantwortlich und sachangemessen im Einzelfall zu entscheiden, wo eine Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden tatsächlich geboten ist bzw. wo eine Inanspruchnahme von fachlichen Kapazitäten außerhalb der Verwaltung (z. B. Ingenieurbüros u. a.) infrage kommt, deren Kosten im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren im Übrigen den jeweiligen antragstellenden Personen angelastet werden können.

Zu § 96

Die Bestimmung regelt die örtliche Zuständigkeit der Wasserbehörden entsprechend der bisherigen Regelung in § 107 LWG.

Zu § 97

Die Vorschrift regelt die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Befugnisse der Wasserbehörden entsprechend der bisherigen Regelung in § 108 LWG.

Zu den §§ 98 und 99

§ 98 übernimmt im Wesentlichen unverändert die Bestimmungen über die allgemeine Gewässeraufsicht, die Zuständigkeiten der Wasserbehörden und wasserwirtschaftlichen Fachbehörden aus dem bisherigen § 93 Abs. 1, 2 und 4 LWG. Einer speziellen Bestimmung einer gewässeraufsichtlichen Zuständigkeit des Landesbetriebs Mobilität (bisher § 93 Abs. 5 LWG) bedarf es aufgrund der Zuständigkeitsverlagerung für Schifffahrtsanlagen zur oberen Wasserbehörde (vgl.

§ 43) nicht mehr. Allerdings bezieht sich die Gewässeraufsicht der oberen Wasserbehörde bei Schifffahrtsanlagen auch zukünftig nur auf gewässerbezogene Überwachungsaspekte. Eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durch die obere Wasserbehörde lässt die Zuständigkeit für ein Einschreiten bei Missständen im Rahmen anderer Fachdisziplinen unberührt, d. h. Überwachungszuständigkeiten nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (untere Bauaufsicht) oder nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (z. B. für Anordnungen nach § 17 BImSchG etwa wegen Lärm- oder Geruchsimmissionen) müssen weiterhin von den dafür zuständigen Fachbehörden wahrgenommen werden.

Mit § 98 Abs. 2 wird ergänzend zu § 100 WHG die Zuständigkeit der Wasserbehörden für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, für Wasserfernleitungen und künstliche Wasserspeicher geregelt, deren Zulassungen nicht in wasserrechtlichen Bestimmungen, sondern im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt sind; eine eigenständige, ergänzende landesrechtliche Regelung zur Gewässeraufsicht ist erforderlich, da diese Zulassungen nicht der Regelung des § 100 Abs. 2 WHG unterliegen. Die Zuständigkeit der Wasserbehörden wird als Auffangzuständigkeit geregelt, um die Zuständigkeit anderer Behörden (z. B. der Bergbehörden nach § 52 Abs. 2 c und § 57 Abs. 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes) unberührt zu lassen.

§ 99 übernimmt unverändert die bisherige Regelung des § 94 LWG über die Kosten der Gewässeraufsicht.

Zu § 100

Die Regelung übernimmt unverändert die bisherige Bestimmung des § 95 LWG über die Bauüberwachung.

Zu § 101

Mit § 101 wird die Gewässerschau als bewährtes Überwachungsinstrument im Zusammenwirken mit Unterhaltungspflichtigen, Behörden, Nutzungsberechtigten und anerkannten Naturschutzvereinigungen weitergeführt. Die Durchführung der Gewässerschau wird jedoch gegenüber der bisherigen Regelung in § 96 LWG generell in das Ermessen der Struktur- und Genehmigungsdirektion als wasserwirtschaftliche Fachbehörde gestellt, sodass Gewässerschauen zukünftig nur noch dann durchgeführt werden müssen, soweit es diese Behörde wasserwirtschaftlich oder zum Wohl der Allgemeinheit für geboten hält. Damit wird der Entscheidungsspielraum der Behörde erweitert und kann zu deren Entlastung beitragen.

Zu den §§ 102 bis 106

Die allgemeinen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren aus den bisherigen §§ 110 bis 113 LWG werden im Wesentlichen unverändert weitergeführt.

Die Regelung des bisherigen § 117 LWG, wonach bei wasserrechtlichen Entscheidungen auch zu prüfen ist, ob das Vorhaben den baurechtlichen Vorschriften entspricht, wird in § 102 Abs. 2 weitergeführt. Sie stellt als Komplementärbestimmung zu § 84 LBauO sicher, dass in den dort genannten Fällen materielles Baurecht bei der Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung weiterhin geprüft wird.

Mit dem neuen § 103 Abs. 1 Satz 1 wird gegenüber der bisherigen Regelung klargestellt, dass die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen von demjenigen

vorzulegen sind, der eine Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse diese ergeht.

§ 105 Abs. 3 eröffnet für die Wasserbehörde die Option, von dem Adressaten einer wasserrechtlichen Zulassung oder eines wasserrechtlichen Bescheides für die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen eine Sicherheitsleistung zu verlangen zu können.

Zu § 107

Abweichend zum Verweis des § 70 Abs. 1 WHG auf eine bestimmte Auswahl von Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Verfahren bei der Planfeststellung sollen die Wasserbehörden wie bisher gemäß § 114 Abs. 1 LWG auch auf den Erörterungstermin verzichten können (Nummer 1). Außerdem ist bei Ortsgemeinden eine Beschränkung der Auslegungspflicht auf die Verbandsgemeindeverwaltung (statt der Ortsgemeinde) sinnvoll, ohne die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung dadurch zu schmälern (Nummer 2).

Von der Gesetzgebungskompetenz für abweichende verfahrensrechtliche Regelung nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes wird somit im Fall des § 107 Gebrauch gemacht.

Zu § 108

Die Bestimmungen über das Verfahren bei Bewilligung und gehobener Erlaubnis übernehmen im Wesentlichen die bewährten Regelungen des bisherigen §§ 114 Abs. 2 LWG. So kann z. B. die Wasserbehörde über Einwendungen auch dann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme erhoben hat oder die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtige, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, und kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen dagegen erhoben hat (Nummer 2). Statt der Auslegung der Antragsunterlagen bei den Ortsgemeinden genügt die Auslegung bei den Verbandsgemeinden (Nummer 3). Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es entgegen § 70 VwVfG der Nachprüfung in einem Vorverfahren (Nummer 4).

Zu § 109

Die Bestimmung übernimmt die Regelung des bisherigen § 118 Abs. 1 LWG über die Heranziehung sachverständiger Personen oder Stellen. Der neue Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Kosten für die Heranziehung sachverständiger Personen oder Stellen als Auslagen im Sinne des § 10 des Landesgebührengesetzes (LGebG) gelten. Nach § 10 Abs. 1 LGebG sind Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung stehen, vom Gebührenschuldner zu erstatten. Nach § 10 Abs. 2 LGebG gilt dies auch bei Gebührenfreiheit.

Gegenüber der bisherigen Regelung des § 118 Abs. 2 LWG wird zukünftig auf die Möglichkeit verzichtet, durch Rechtsverordnung die Heranziehung von Sachverständigen im Einzelnen genauer zu regeln. Dies dient der Vereinfachung des Wasserrechts.

Zu § 110

Die Bestimmung übernimmt die Regelung über die wasserwirtschaftlichen Ausschüsse des bisherigen § 119 LWG. Dabei

wird die bisherige Vorgabe, dass wasserwirtschaftliche Ausschüsse für bestimmte Betriebe oder Einrichtungen lediglich befristet gebildet werden können, dahingehend geändert, dass solche Ausschüsse zukünftig auch unbefristet eingerichtet werden können, da dieses Instrument sich in der Vergangenheit bewährt hat und eine Notwendigkeit der Befristung nicht mehr gesehen wird.

Zu den §§ 111 bis 114

Die §§ 111, 113 und 114 übernehmen die Regelungen der bisherigen §§ 122 und 123 LWG über den Erlass von Rechtsverordnungen für die Festsetzung von Wasserschutz-, Heilquellenschutzgebieten und Gewässerrandstreifen sowie die damit zusammenhängende Vorlage von Karten, Plänen und Verzeichnissen.

Mit dem neuen § 112 wird eine entsprechende Regelung für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten eingeführt, die an die Vorgabe des § 76 Abs. 4 WHG anknüpft. Entwürfe von Rechtsverordnungen über Überschwemmungsgebiete sind zukünftig den betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den betroffenen Gebietskörperschaften – wie bisher schon praktisch üblich – zur Stellungnahme zuzuleiten. Außerdem sind die Rechtsverordnungsentwürfe mit den dazugehörigen Karten, Plänen und Verzeichnissen einen Monat öffentlich auszulegen, wobei jedermann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich Bedenken und Anregungen vorbringen kann. Damit soll eine verstärkte Bürgerbeteiligung auch rechtlich verankert werden. Die Rechtsverordnungen über Überschwemmungsgebiete werden wie bisher, und wie bei Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten, nach Erlass im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 115

Die Vorschrift bestimmt im Einklang mit Artikel 14 Abs. 3 des Grundgesetzes die Möglichkeiten der Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zu wasserwirtschaftlichen Zwecken. Sie entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 120 LWG. Absatz 1 regelt die Möglichkeiten der Enteignung zugunsten des Landes für Gewässer erster Ordnung sowie für öffentliche Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1. Absatz 2 sieht darüber hinaus die Enteignung von Grundeigentum zu weiteren wichtigen wasserwirtschaftlichen Zwecken vor. Insbesondere zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung müssen häufig fremde Grundstücke in Anspruch genommen werden. Sofern für Gewässerausbaumaßnahmen und dem Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG gleichstehende Maßnahmen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, gilt die Regelung des § 71 WHG. Absatz 3 enthält eine Beschränkung auf die Durchführung des Entschädigungsverfahrens für die Fälle, in denen der Betroffene zur Überlassung seines dinglichen Rechts bereit ist. Absatz 4 regelt die Zuständigkeiten und stellt in Satz 2 klar, dass die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nicht selbstständig anfechtbar ist. Absatz 5 verweist ergänzend auf die Anwendung des Landesenteignungsgesetzes.

Zu den §§ 116 und 117

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen § 121 LWG, soweit die darin enthaltenen Regelungen vor dem Hintergrund

der §§ 96 bis 99 WHG noch erforderlich sind. § 116 regelt ergänzend zu den §§ 96 bis 98 WHG das Verfahren für außerhalb eines Enteignungsverfahrens zu leistende Entschädigungen. § 117 regelt ergänzend zu § 99 WHG den Ausgleich. Der zumutbare Betrag für die vom Betroffenen ohne Ausgleich zu tragenden wirtschaftlichen Nachteile wird auf 150 Euro aktualisiert.

Zu § 118

Die Vorschrift regelt Handlungen, die im Vergleich zu den Umweltstraftaten nach den §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen und als sogenanntes Verwaltungsunrecht nur mit Bußgeld geahndet werden. Die einzelnen mit Bußgeld zu bewehrenden Tatbestände nach Absatz 1 übernehmen inhaltlich im Wesentlichen die entsprechenden Tatbestände des bisherigen § 128 Abs. 1 LWG. Der Bußgeldrahmen nach Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 128 Abs. 2 LWG sowie der auch in § 103 WHG festgelegten Obergrenze.

Zu § 119

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend der geltenden Regelung des bisherigen § 129 LWG in Anknüpfung an die Zuständigkeiten für die Gewässeraufsicht und unter Berücksichtigung der Ordnungswidrigkeitsregelung des § 118.

Zu § 120

Die Bestimmung regelt die Fortgeltung von bisher gemäß § 76 LWG erteilter Genehmigungen für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und von bisher gemäß § 47 LWG bzw. § 54 LWG erteilter Genehmigungen für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

Zu § 121

Die Bestimmung regelt die Fortgeltung von bisher gemäß § 50 LWG aufgestellten Wasserversorgungsplänen sowie die Fortgeltung von bisher gemäß § 17 LWG staatlich anerkannten Heilquellen.

Zu § 122

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen für nach bisherigem Recht zugelassene oder rechtmäßig betriebene Häfen, Umschlagplätze, Anlegestellen und Fähren sowie für entsprechende Zulassungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten des neuen Landeswassergesetzes begonnen wurden.

Absatz 1 legt fest, dass Häfen, Umschlagplätze, Anlegestellen und Fähren, die nach bisherigem Recht (§ 41 LWG) zugelassen sind und rechtmäßig betrieben werden, keiner neuen Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 bzw. keiner Genehmigung nach der neuen Landesfährenverordnung bedürfen. Dies gilt selbstverständlich nicht für die Vornahme von wesentlichen Änderungen bei solchen Anlagen.

Mit der Regelung des Absatz 2 soll vermieden werden, dass Zulassungsverfahren, die nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen in Zuständigkeit des Landesbetriebs Mobilität begonnen wurden, mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in die Zuständigkeit einer anderen Behörde und in ein anderes Zulassungsverfahren wechseln müssen. Dies wäre mit

einem effizienten Verwaltungshandeln nicht zu vereinbaren, die damit verbundene Verfahrensverzögerung ist einer antragstellenden Person in einem laufenden Verfahren nicht zumuten. Der Landesbetrieb Mobilität bleibt daher für die von ihm begonnenen Verfahren zuständig bis zur Bestandskraft bzw. Rechtskraft der von ihm getroffenen Entscheidung.

Zu § 123

Mit der Regelung wird klargestellt, dass aufgrund bisheriger wasserrechtlicher Bestimmungen erlassene Rechtsverordnungen in Kraft bleiben. Die in Absatz 1 enthaltene Formulierung „mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen“ stellt dabei lediglich klar, dass die gesetzliche Bestimmung Vorrang vor der Rechtsverordnung hat; eine formale Änderung der Rechtsverordnung wird damit nicht bewirkt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass solche Rechtsverordnungen durch die zuständigen Wasserbehörden auch weiterhin durch Rechtsverordnung aufgehoben werden können.

Zu § 124

Die Bestimmung enthält die redaktionell notwendige Anpassung eines Verweises auf das neue Landeswassergesetz.

Zu § 125

Im Rahmen der e-Government-Initiative „Rheinland-Pfalz 24“ der Landesregierung wurde in der Wasserwirtschaftsverwaltung im Jahr 2006 das Datenverarbeitungsprogramm „Elektronische Abwasserabgabenerhebung – eAbwAG“ entwickelt, mit dem sämtliche Arbeitsprozesse im Rahmen der Festsetzung der Abwasserabgabe elektronisch durchgeführt werden können. Mittlerweile können die erforderlichen Erklärungen und Anzeigen entweder auf elektronischem Wege (mit qualifizierter elektronischer Signatur) oder nach amtlichen Mustern schriftlich abgegeben werden. Inzwischen nutzt die überwiegende Zahl (rund 70 Prozent) der Abgabepflichtigen „eAbwAG“. Um einen noch höheren Nutzungsgrad der elektronischen Fachanwendung und die mit ihr verbundenen Effizienzsteigerungen zu erreichen, soll in § 125 Nr. 3 – mit einer angemessenen Übergangsfrist – zum 1. Januar 2016 (vgl. § 145 Abs. 1 Satz 2) die Abgabe der erforderlichen Erklärungen und Anzeigen ausschließlich über „eAbwAG“ verbindlich vorgeschrieben werden. Das MULEWF wird im Rahmen von „eAbwAG“ festlegen, in welcher Weise die elektronische Erklärung einzureichen ist. Die Regelung dient der effizienten Vorgangsbearbeitung sowohl auf Seiten der Abgabepflichtigen als auch auf Behördenseite, so wie dies bereits erfolgreich bei der Abgabe von Erklärungen im Rahmen des Wasserentnahmeentgeltgesetzes praktiziert wird. Die übrigen Änderungen enthalten die redaktionell notwendigen Anpassungen der Verweise auf das im Jahr 2010 umbenannte Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (vormals Zweckverbandsgesetz) sowie das seit 2010 geltende neu gefasste Wasserhaushaltsgesetz und das künftige Landeswassergesetz.

Zu § 126

Der Traubenwickler ist das Hauptschadinsekt im rheinland-pfälzischen Weinbau. Die Sicherung von Ertrag und Qualität der Trauben erfordert alljährlich Bekämpfungsmaßnahmen auf einem Großteil der Rebfläche. Als eine umwelt- und

gewässerschonende Art der Traubenwickler-Bekämpfung gilt die „Verwirrungsmethode“, die auf dem Einsatz von Sexuallockstoffen („Pheromonen“) basiert.

Seit dem Jahr 2003 werden die Pheromone im rheinland-pfälzischen Weinbau eingesetzt. Mittlerweile umfasst die Anwendungsfläche ca. 38 000 ha, das sind knapp 60% der gesamten Rebfläche. Die dadurch eingesparten Mengen an insektiziden Pflanzenschutzmitteln belaufen sich bei zwei Behandlungen auf ca. 22 000 Liter bzw. Kilogramm und bei drei Behandlungen auf ungefähr 33 000 Liter bzw. Kilogramm im rheinland-pfälzischen Weinbau. In Rheinland-Pfalz gibt es ca. 200 Gemeinschaften für die Anwendung der Pheromon-Verwirrungsmethode. Diese sind überwiegend auf Ortsebene organisiert.

Mit der gesetzlichen Ergänzung der möglichen Aufgabenstellung von Wasser- und Bodenverbänden im neuen § 1 soll es ermöglicht werden, Anwendergemeinschaften in die rechtlich verbindlichere Organisationsform eines Wasser- und Bodenverbands zu überführen und damit potentiell im Verbandsgebiet für einen flächendeckenden Pheromoneinsatz zu sorgen. Die Regelung ergänzt damit für einen Bereich des Pflanzenschutzes die kooperationsorientierten, an die Landwirtschaft gerichteten Regelungsansätze des neuen Landeswassergesetzes, zu der z. B. die Neuausgestaltung der Regelung über den Gewässerrandstreifen (§ 33) gehört.

Die weiteren Änderungen des Landesgesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes enthalten redaktionelle Anpassungen.

Zu den §§ 127 bis 130

Diese Bestimmungen enthalten die redaktionell notwendigen Anpassungen der Verweise auf das seit 2010 geltende neue Wasserhaushaltsgesetz und das künftige Landeswassergesetz.

Zu § 131

Die Vorschrift enthält die redaktionell notwendigen Anpassungen der Verweise auf das seit 2010 geltende neue Wasserhaushaltsgesetz, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) und das künftige Landeswassergesetz.

Der erste Abschnitt des zweiten Teils (§§ 13 und 14) kann vollständig entfallen, da im geltenden Wasserhaushaltsgesetz eine Regelung über Anlagen „einfacher oder herkömmlicher Art“ nicht mehr enthalten ist und somit eine Rechtsgrundlage für die landesrechtlichen Definitionen, wann Anlagen „einfacher oder herkömmlicher Art“ sind, nicht mehr besteht. Ebenso ersatzlos entfallen kann die Übergangsregelung des § 28 Abs. 4, da eine Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Einstufung wassergefährdender Stoffe im geltenden Wasserhaushaltsgesetz nicht mehr besteht.

Zu den § 132 bis 134

Diese Bestimmungen enthalten die redaktionell notwendigen Anpassungen der Verweise auf das seit 2010 geltende neue Wasserhaushaltsgesetz und das künftige Landeswassergesetz.

Zu § 135

Die Vorschrift enthält die redaktionell notwendigen Anpassungen der Verweise auf das seit 2010 geltende neu gefasste Wasserhaushaltsgesetz und das gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes neu gefasste Landeswassergesetz.

Die Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. EG Nr. L 222 S. 1), kodifiziert durch die Richtlinie 2006/44/EG, ist gemäß Artikel 22 Abs. 2, Spiegelstrich 1 der Richtlinie 2000/60/EG am 23. Dezember 2013 außer Kraft getreten. Zum Schutz der Fische, die zur Beurteilung des „guten ökologischen Zustandes“ nach § 27 Abs.1 WHG eine führende biologische Größe darstellen, insbesondere wegen der ordnungsrechtlich notwendigen Anforderungen an die Einhaltung bestimmter Maximaltemperaturen in den Gewässern, soll die Süßwasserqualitätsverordnung jedoch bis zur Findung einer Anschlussregelung auf Bundesebene in Kraft bleiben. Der Regelungszweck wird daher entsprechend angepasst.

Zu § 136

Die Vorschrift enthält die redaktionell notwendigen Anpassungen der Verweise auf das seit 2010 geltende neue Wasserhaushaltsgesetz, die geänderte Abwasserverordnung des Bundes und das künftige Landeswassergesetz.

Zu § 137

Diese Bestimmung enthält die redaktionell notwendigen Anpassungen der Verweise auf das seit 2010 geltende neue Wasserhaushaltsgesetz und das künftige Landeswassergesetz.

Aufgrund der Verwendung des Begriffs „Selbstüberwachung“ im Wasserhaushaltsgesetz wird zur Vereinheitlichung dieser Begriff auch in die Landesverordnung übernommen. Außerdem wird der Begriff „Unternehmer“ durch den im künftigen Landeswassergesetz in Übereinstimmung mit den Begrifflichkeiten des Wasserhaushaltsgesetzes durchgängig gebrauchten Begriff des „Betreibers“ ersetzt.

Zu § 138

Diese Bestimmung enthält die redaktionell notwendigen Anpassungen der Verweise auf das Brand- und Katastrophenschutzgesetz sowie das künftige Landeswassergesetz. Gleichzeitig werden die Bezeichnungen der in Bezug genommenen Ministerien angepasst.

Zu § 139

Die Vorschrift enthält die redaktionell notwendigen Anpassungen der Verweise auf das seit 2010 geltende neue Wasserhaushaltsgesetz.

Zu § 140

Die Vorschrift enthält die redaktionell notwendigen Anpassungen der Verweise auf das künftige Landeswassergesetz.

Zu § 141

Die Bestimmung enthält die redaktionell notwendigen Anpassungen der Verweise auf das seit 2010 geltende neue Wasserhaushaltsgesetz und das künftige Landeswassergesetz. Die Bezugnahme in § 3 Abs. 2 auf mittlerweile aufgehobenes Unionsrecht dient der Beibehaltung der darin fachlich enthaltenen Standards.

Zu § 142

Die Bestimmung enthält die redaktionell notwendigen Anpassungen der Verweise auf das künftige Landeswassergesetz.

Zu § 143

Die Bestimmung enthält die redaktionell notwendigen An-

passungen der Verweise auf das künftige Landeswassergesetz.

Zu § 144

Die Bestimmungen zur Gestattung des Betriebs einer Fähre wie auch die Betriebspflicht finden sich trotz ihres verkehrswirtschaftlichen und betrieblichen Regelungsinhalts im bisherigen § 41 Abs. 1 und Abs. 3 des Landeswassergesetzes. Dort stehen jedoch in der Regel Fragen der wasserrechtlichen Zulässigkeit der Nutzung des Gewässers im Vordergrund. In Bezug auf Fähr-Landestellen, Schiffsanlegestellen und ähnliche bauliche Anlagen im Uferbereich trifft dieser Kontext auch zu. Anders ist dies bei der Einrichtung und dem Betrieb der Fähren selbst, die insbesondere als verkehrliche Einrichtung im Sinne des Nahverkehrsgesetzes (NVG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426), BS 924-8, zu betrachten sind („Schiffe im Linienverkehr“ – § 1 Abs. 2 Nr. 1 NVG).

Seit der Aufspaltung der Zuständigkeiten der ehemaligen Bezirksregierungen zu Struktur- und Genehmigungsdirektionen als obere Wasserbehörden einerseits und dem Landesbetrieb Mobilität als Verkehrsbehörde andererseits führte das Nebeneinander in der Praxis vielfach zu Problemen bei der Abgrenzung der bestehenden Zuständigkeiten (s. hierzu auch die Begründung zu § 43).

Als Folge des Neuerlasses des Landeswassergesetzes werden die unter verkehrswirtschaftlichem Aspekt wesentlichen Bestimmungen über den Fährbetrieb nunmehr in die Landesfährenverordnung übernommen und damit die Zuständigkeiten zwischen Wasser- und Verkehrsbehörde deutlicher voneinander abgegrenzt. Enthielt die Landesfährenverordnung bisher lediglich Vorgaben in Bezug auf Fahrpläne, Tarifordnung und Beförderungspflichten, so werden die Genehmigungspflicht für die Einrichtung und die Pflicht zum Betrieb einer genehmigten Fähre als verkehrliche Einrichtung nunmehr dort als zentrale Bestimmungen verankert. Das Landeswassergesetz enthält künftig insoweit nur noch die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Verordnung selbst. Eine Zulassung nach dem Landeswassergesetz ist bei Fähren künftig nur noch in Bezug auf Fähr-Landestellen als Schiffsfahrtsanlagen vorgesehen.

Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung wird die Landesfährenverordnung indes überlagert von der vorrangig geltenden Fährenbetriebsverordnung (FäV) des Bundes für Fähren auf Bundeswasserstraßen. Die Zuweisung der verkehrlichen und betrieblichen Bestimmungen aus dem Landeswassergesetz in die Landesfährenverordnung erfordert daher zugleich eine Bereinigung der Fährenverordnung des Landes in Bezug auf die vorrangige Verordnung des Bundes. Daraus ergibt sich der Wegfall einzelner Bestimmungen wie z. B. das Genehmigungserfordernis für Fahrpläne; diese sind dem Landesbetrieb Mobilität lediglich noch mitzuteilen. Desgleichen entfallen Bestimmungen über die Reihenfolge der Beförderung oder das Mitführen des Verordnungstextes an Bord.

Mit Nummer 1 wird die Überschrift der Verordnung an die wesentlichen neuen Regelungsinhalte angepasst.

In Nummer 2 werden die notwendigen Anpassungen an das Bundesrecht und das künftige Landeswassergesetz vorgenommen.

§ 1 trägt dem Vorrang des Bundesrechts Rechnung. Absatz 1 erstreckt den Geltungsbereich auf schiffbare Gewässer nach dem künftigen § 42 Abs. 1 und 4 LWG. Der Begriff „öffentlich nutzbar“ nimmt solche Fährverkehre aus, die nur abgegrenzten Personengruppen offen stehen. Absatz 2 unterstreicht die vorrangige Geltung der Fährbetriebsverordnung des Bundes. Dies gilt insbesondere für Definitionsbestimmungen, die u. a. der Abgrenzung des Fährverkehrs zum allgemeinen Schiffsverkehr dienen.

§ 2 ersetzt die bisherige Bestimmung über die wasserrechtliche Zulässigkeit eines Fährbetriebs gem. § 41 Abs. 1 LWG-alt durch eine auf verkehrswirtschaftliche Aspekte beschränkte Genehmigungspflicht. Da die Fährbetriebsverordnung des Bundes ein Genehmigungserfordernis nicht enthält, darf sich die Prüfung nur an Gesichtspunkten orientieren, die in der Gesetzgebungskompetenz des Landes liegen. Dem trägt § 2 Abs. 2 Rechnung. Danach darf die Genehmigung nur aus verkehrswirtschaftlichen Gründen versagt werden. Davon unberührt bleiben andere Zulassungs- oder Genehmigungserfordernisse nach sonstigen wasserrechtlichen oder schifffahrtsrechtlichen und -technischen Bestimmungen. Einer gesonderten Bestandsschutzregelung für bereits zulässig eingereichte und betriebene Fähren bedarf es mit Blick auf die insoweit geltende Bestimmung im künftigen § 122 Abs. 1 LWG nicht.

§ 3 übernimmt aus dem bisherigen § 41 Abs. 3 LWG die Pflicht zum Betrieb einer Fähre. Wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der Straßenbrücken kommt allein den auf Landesgebiet zahlreich verkehrenden Rheinfähren hohe verkehrswirtschaftliche Bedeutung zu. Sie sind deshalb, insbesondere für Schul- und Berufspendler, unverzichtbarer Bestandteil des Nahverkehrssystems (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 NVG). Absatz 2 nimmt solche Fähren von der Betriebspflicht aus, die nur bei Bedarf, d. h. saisonal begrenzt oder nur gelegentlich z. B. als Fahrradfähren verkehren.

Der in Nummer 3 neu gefasste § 4 fasst die Bestimmungen über Fahrpläne, Betriebszeiten und die Tarifordnung der bisherigen §§ 1 bis 3 in einem Paragraphen zusammen. Absatz 1 unterscheidet wie bisher in Fähren, die nach Fahrplan oder innerhalb festgesetzter Betriebszeiten verkehren, erweitert jedoch um Fähren, die ausschließlich nach Bedarf verkehren. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Fähren unter Umständen nur saisonal begrenzt, witterungsabhängig oder nur gelegentlich z. B. als Fahrradfähren an bestimmten Tagen verkehren. Absatz 2 sieht anstelle der früheren Genehmigungspflicht für Fahrpläne künftig lediglich eine Mitteilungspflicht an den Landesbetrieb Mobilität vor. Absatz 3 entspricht der bisherigen Pflicht zur Einhaltung des Fahrplans. Da der Fährbetrieb von Wasserständen, der Längsschiffahrt und anderen Einflussfaktoren abhängig ist, steht die Pflicht zur Einhaltung des Fahrplans unter dem Vorbehalt der verkehrlichen und betrieblichen Gegebenheiten. Absatz 4 ent-

spricht der Regelung des bisherigen § 3 Abs. 2 zur Aushangspflicht hinsichtlich der Tarifordnung.

Nummer 4 beinhaltet mit der Streichung der bisherigen §§ 2 und 3 eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Die Neufassung des § 5 in Nummer 5 strafft unter Berücksichtigung der heutigen Erfordernisse die bisherigen Bestimmungen über die Mitwirkungs- bzw. Beförderungspflichten des Fährbetriebes bei Gefahr im Verzuge und bei Notfällen.

Die Streichung der bisherigen §§ 5 und 6 in Nummer 6 beruht darauf, dass die Reihenfolge der Beförderung bundesseitig in den §§ 7, 8 und 9 FäV geregelt ist und eine Pflicht zur Mitführung der Landesfährenverordnung an Bord der Fähre nicht mehr zeitgemäß erscheint.

Nummer 7 enthält mit § 6 als redaktioneller Folgeänderung die Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände an die neu gefassten Bestimmungen der Verordnung.

Mit Nummer 8 wird die bisherige Übergangsvorschrift gestrichen, da mit § 122 Abs. 1 dieses Gesetzes die erforderliche Regelung anderweitig getroffen wird.

Nummer 9 beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 145

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Gemäß Absatz 1 Nr. 1 tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Davon ausgenommen ist die Regelung des § 125 Nr. 4; die Pflicht zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen und Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz und Landesabwasserabgabengesetz gemäß dem noch vorzuzugenden amtlichen elektronischen Vordruck tritt erst am 1. Januar 2016 in Kraft, um den Abgabepflichtigen einen angemessenen Zeitraum für erforderliche Anpassungen zu geben. Nach Absatz 2 treten das bisherige Landeswassergesetz sowie eine Reihe wasserwirtschaftlicher Verordnungen mit dem Inkrafttreten des künftigen Landeswassergesetzes nach Absatz 1 Satz 1 gleichzeitig außer Kraft.

Die Gewässerprogramm- und Qualitätsziel-Verordnung kann außer Kraft treten, da die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 129 S. 23), deren Umsetzung die Verordnung dient, gemäß Artikel 22 Abs. 2 Spiegelstrich 4 der Richtlinie 2000/60/EG am 23. Dezember 2013 außer Kraft getreten ist.

Die Landesabwasserverordnung Abfallverbrennung kann außer Kraft treten, da sie durch die §§ 11 ff. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973 – 1011 –, 3756) ersetzt wurde.

Die Landesgewässerbestandsaufnahme- und -zuständigkeits-